

## Einladung

Gremium: Rat - öffentlich  
Sitzungstermin: Dienstag, 28.02.2012, 17:00 Uhr  
Ort, Raum: Wahnbeker Hof, Butjadinger Straße 43, 26180 Rastede

Rastede, den 15.02.2012

### 1. An die Mitglieder des Rates der Gemeinde Rastede

Hiermit lade ich Sie zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 06.12.2011
- TOP 4 Berufung von Feuerwehrkräften in das Ehrenbeamtenverhältnis  
Vorlage: 2012/022 – Berichterstatter: Bürgermeister von Essen –
- TOP 5 Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr Ipwegermoor - Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rastede  
Vorlage: 2011/223 – Berichterstatter: Herr Zörgiebel –
- TOP 6 6. Änderung Bebauungsplan 23 - "Mühlenhof"  
Vorlage: 2012/019 – Berichterstatter: Herr Röben –
- TOP 7 52. Änderung des Flächennutzungsplanes - "Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK) - Standort Loy"  
Vorlage: 2012/012 – Berichterstatter: Herr Röben –
- TOP 8 Bebauungsplan Nr. 94 - Nds. Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK) - Standort Loy  
Vorlage: 2012/013 – Berichterstatter: Herr Röben –
- TOP 9 Gleichstellungsplan nach dem Niedersächsischen Gleichstellungsgesetz  
Vorlage: 2012/034 – Berichterstatter: Bürgermeister von Essen –



**B e s c h l u s s v o r l a g e****Vorlage-Nr.: 2012/022**

freigegeben am 25.01.2012

**GB 2**

Sachbearbeiter/in: von Häfen, Meike

**Datum: 25.01.2012****Berufung von Feuerwehrkräften in das Ehrenbeamtenverhältnis****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	28.02.2012	Verwaltungsausschuss
Ö	28.02.2012	Rat

**Beschlussvorschlag:**

Herr Erwin zum Buttell wird bis zum Ablauf des 31.03.2017 erneut in das Ehrenbeamtenverhältnis als Gemeindebrandmeister berufen.

Herr ... wird für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis als Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Neusüdende berufen.

Herr ... wird für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis als stellv. Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Neusüdende berufen.

**Sach- und Rechtslage:**

Gemäß § 13 Absatz 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) werden die Gemeinde- und Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreter für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Über die Ernennung beschließt der Rat der Gemeinde nach Anhörung des Kreisbrandmeisters auf Vorschlag der Freiwilligen Feuerwehr.

Der Vorschlag zur Ernennung des Gemeindebrandmeisters wird in Gemeinden mit Ortsfeuerwehren von der Mehrheit der Ortsbrandmeister und ihrer Vertreter abgegeben.

Die Amtszeit des Gemeindebrandmeisters Erwin zum Buttell endet mit Ablauf des 29.05.2012. In ihrer Versammlung am 22.01.2012 hat sich die Mehrheit der Ortsbrandmeister und Stellvertreter für eine erneute Ernennung von Herrn Erwin zum Buttell zum Gemeindebrandmeister ausgesprochen. Der Kreisbrandmeister hat diesem Vorschlag zugestimmt.

Gemäß § 13 Absatz 5 NBrandSchG endet die Amtszeit der Gemeindebrandmeister, der Ortsbrandmeister und ihrer Vertreter spätestens mit Ablauf des Monats, in dem sie ihr 62. Lebensjahr vollenden. Da Herr Erwin zum Buttell am 19.03.2017 seinen 62. Geburtstag begeht, endet die Amtszeit kraft Gesetzes mit Ablauf des 31.03.2017.

Die Amtszeiten des bisherigen Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Neusüdende, Hermann Folte, und seines bisherigen Stellvertreters, Heiko Meilahn, enden ebenfalls mit Ablauf des 29.05.2012.

Die Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr Neusüdende findet am 24.02.2012 statt. Da zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage noch nicht bekannt ist, ob einer oder beide der bisherigen Amtsinhaber oder ob ggfs. andere Personen von der Ortsfeuerwehr Neusüdende vorgeschlagen werden, wurden die Namen im Beschlussvorschlag offen gelassen. Die namentliche Benennung ist erst nach Vorschlag durch die Ortsfeuerwehr Neusüdende in den Sitzungen am 28.02.2012 selber möglich.

Eine Verschiebung dieser Ernennungen auf die Ratssitzung im Juli 2012 wäre nicht sachdienlich, da für die Einheit Neusüdende dann eine kommissarische Führung eingesetzt werden müsste.

Ob die neu bzw. wieder vorgeschlagenen Personen die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Besetzung dieser Ämter erfüllen, wird ebenfalls in den Sitzungen am 28.02.2012 mitgeteilt. Sollte dieses nicht zutreffen, ist/sind die Person/en gem. § 12 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung – FwVO -) zunächst kommissarisch einzusetzen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Anlagen:**

Keine.

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2011/223**

freigegeben am 23.12.2011

**GB 2**

Sachbearbeiter/in: von Häfen, Meike

**Datum: 23.12.2011**

### **Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr Ipwegermoor - Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rastede**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	17.01.2012	Feuerschutzausschuss
N	14.02.2012	Verwaltungsausschuss
Ö	28.02.2012	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Ortsfeuerwehr Ipwegermoor wird mit Ablauf des 29.05.2012 aufgelöst.

Die sich daraus ergebende Neufassung der „Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rastede“ wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Nach § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) haben Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr eine Freiwillige Feuerwehr aufzustellen und zu unterhalten. Diese soll entsprechend § 10 Absatz 2 NBrandSchG für Ortsteile in Ortsfeuerwehren gegliedert werden. Die Auflösung von Ortsfeuerwehren bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Da die Auflösung einer Ortsfeuerwehr mit einer Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr verbunden ist, bedarf sie eines Ratsbeschlusses gem. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).

Die Ortsfeuerwehr Ipwegermoor verfügt nur noch über 12 aktive Mitglieder, von denen auch nur noch sechs Personen im Löschbezirk wohnen. Mit Ablauf des 29. Mai 2012 enden die Amtszeiten des Ortsbrandmeisters und des stellv. Ortsbrandmeisters der Wehr. Beide stehen für eine Wiederwahl nicht zur Verfügung, auch konnten innerhalb der Wehr keine Nachfolger für diese Positionen gefunden werden.

Nach § 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung [FwVO]) beträgt die personelle Mindeststärke einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung 20 Mitglieder, sie soll dauerhaft nicht weniger als 18 Mitglieder betragen. Seit 2002 liegt der Personalbestand der Ortsfeuerwehr Ipwegermoor dauerhaft unter der geforderten personellen Mindeststärke, mit ständig abnehmender Tendenz.

Aufgrund der zu geringen Mannschaftsstärke und der fehlenden Führungsnachfolge kann ein ordnungsgemäßer Betrieb der Ortsfeuerwehr Ipwegermoor über den 29.05.2012 hinaus nicht mehr aufrechterhalten werden. Die Ortsfeuerwehr Ipwegermoor ist daher mit dem Antrag auf Auflösung an die Verwaltung heran getreten.

In der Ortsbrandmeister-Dienstbesprechung am 21.09.2011 hat sich das Gemeindekommando nach vorherigem Beschluss der betroffenen Einheit einstimmig für die Auflösung der Ortsfeuerwehr Ipwegermoor ausgesprochen.

Ein wichtiges Anliegen war und ist der Erhalt der Kameraden, sowohl der aktiven Wehr als auch der Alterskameraden. Die meisten Kameraden werden zur Einheit Loy-Barghorn wechseln, einer zur Einheit Ipwege-Wahnbek und einer nach Hahn (weil dort bereits wohnhaft).

Gemäß Absprache zwischen den Ortsbrandmeistern der beiden Nachbarwehren soll der bisherige Löschbezirk der Ortsfeuerwehr Ipwegermoor in Höhe des Birkenkruges geteilt werden. Der Bezirk von der B211 bis einschließlich Birkenkrug sowie einschließlich der Straße Nordermoordamm wird der Ortsfeuerwehr Loy-Barghorn zugeordnet, der übrige Löschbezirk der Ortsfeuerwehr Ipwege-Wahnbek.

Das Feuerwehrfahrzeug (Baujahr 1976) ist abgängig und kann veräußert werden. Ebenfalls abgängig sind aufgrund des Alters die Tragkraftspritze und die vier Atemschutzgeräte, diese hätten ansonsten in den nächsten Jahren ausgetauscht werden müssen. Die weitere Ausrüstung der Ortsfeuerwehr Ipwegermoor wird nebst dem vorhandenen Mobiliar, je nach Bedarf, an die anderen Wehren verteilt.

Infolge der Auflösung der Ortsfeuerwehr Ipwegermoor muss der § 1 der „Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rastede“ vom 02.12.2003 geändert werden.

Da seit Inkrafttreten der Feuerwehrverordnung des Landes Niedersachsen vom 30.04.2010 sämtliche alten Landesverordnungen, auf die in der bisherigen „Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rastede“ verwiesen wurde, außer Kraft getreten sind, waren insbesondere deshalb weitere kleine formale Änderungen erforderlich, die in den aktualisierten Satzungstext nun eingeflossen sind.

Zur Wahrung der Übersichtlichkeit wurde die Satzung neu gefasst. Die neue Satzung entspricht der aktuellen Mustersatzung des Innenministeriums.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

### **Anlagen:**

1. Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rastede.

## **Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rastede**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (kurz: Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 08.03.1978, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am 28.02.2012 folgende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rastede beschlossen:

### **§ 1 Organisation und Aufgaben**

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Rastede. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Rastede, Hahn, Ipwege-Wahnbek, Loy-Barghorn, Neusüdende und Südbäke unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Gemeinde nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

### **§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde erlassene "Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr" zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die Stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den Stellvertretenden Gemeindebrandmeister.

### **§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr**

Die Ortsfeuerwehr (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG) wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde erlassene "Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr" zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den Stellvertretenden Ortsbrandmeister.

### **§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten**

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. § 2 Abs. 2 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren [kurz: Feuerwehrverordnung - FwVO -]). Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe der FwVO abberufen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

## § 5 Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
  - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
  - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Gemeinde für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr (Produkte: Feuerwehren und Brandschutz ohne Einzelwehren),
  - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
  - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
  - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
  - g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.
  
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
  - a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
  - b) der Stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem Stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern und den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und den stellvertretenden Ortsbrandmeistern als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,

Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren, maximal jedoch für die Dauer ihrer Amtszeit, in das Gemeindekommando auf Vorschlag der in Satz 1 Buchst. a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr bestellt werden.
  
- (3) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
  
- (4) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
  
- (5) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
  
- (6) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde zuzuleiten.

## **§ 6 Ortskommando**

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, b, c, d, e, f und g aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften der FwVO über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (2) Das Ortskommando besteht aus
  - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
  - b) der Stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem Stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Führerinnen und Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) und dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
  - c) dem Schriftwart, dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchst. c werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

- (3) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde zuzuleiten.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
  - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
  - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde zuzuleiten.

## **§ 8**

### **Verfahren bei Vorschlägen**

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Gemeinde gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

## **§ 9**

### **Aktive Mitglieder**

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bewerberinnen und Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Aufnahme gesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Gemeinde kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Gemeinde.
- (3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Gemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Gemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 10 der FwVO in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben: "Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."
- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

## **§ 10**

### **Mitglieder der Altersabteilung**

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

## **§ 11 Mitglieder der Jugendabteilung**

- (1) Jugendabteilungen sind in den Ortsfeuerwehren Rastede, Hahn und Loy-Barghorn eingerichtet.
- (2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 17 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden.
- (4) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.

## **§ 12 Innere Organisation der Abteilungen**

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Gemeinde.

## **§ 13 Ehrenmitglieder**

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Gemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

## **§ 14 Fördernde Mitglieder**

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

## **§ 15 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.

- (3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

## **§ 16**

### **Verleihung von Dienstgraden**

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften der FwVO an aktive Mitglieder verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad "Hauptfeuerwehrfrau/Hauptfeuerwehrmann" vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad "Löschmeisterin/Löschmeister" vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos nach Anhörung des Gemeindegremiums. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindegremiums. Die Verleihung eines Dienstgrades ab "Löschmeisterin/Löschmeister" bedarf der Zustimmung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters.

## **§ 17**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt,
  - b) Geschäftsunfähigkeit,
  - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
  - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde bei aktiven Mitgliedern,
  - e) Ausschluss.

- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus
  - a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
  - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist dem gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
  1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
  2. wiederholt fachliche Anweisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
  3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
  4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
  5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als ein Jahr verurteilt worden ist.
- (6) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und der Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde erlassen.
- (7) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (8) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Absatz 1) hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rastede tritt am 30.05.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rastede vom 02.12.2003 außer Kraft.

Rastede, den 28.02.2012

von Essen  
Bürgermeister

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2012/019**

freigegeben am 19.01.2012

**GB 3**

Sachbearbeiter/in: Herr Jörg-Hendrik Kunze

**Datum: 19.01.2012**

### **6. Änderung Bebauungsplan 23 - "Mühlenhof"**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	06.02.2012	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	14.02.2012	Verwaltungsausschuss
Ö	28.02.2012	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 06.02.2012 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Die 6. Änderung des Bebauungsplanes 23 – „Mühlenhof“ nebst Begründung wird gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.
4. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht vorzunehmen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Der Verwaltungsausschuss hatte in seiner Sitzung am 06.12.2011 die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen (s. Vorlage 2011/189).

Eine frühzeitige Bürgerbeteiligung war aufgrund des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) entbehrlich. Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fanden in der Zeit vom 16.12.2011 bis 16.01.2012 statt. Im Rahmen der Auslegung wurde seitens des Landkreises auf die Berichtigung des Flächennutzungsplanes als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Dienstleistungszentrum und Wohnanlage für seelisch behinderte Menschen“ hingewiesen. Die Änderung wurde vorgenommen. Weiterhin wurde durch den OOWV auf eine Versorgungs-

leitung im südlichen Bereich des Bebauungsplanes hingewiesen; der Bebauungsplan wurde entsprechend angepasst.

Nunmehr kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Nähere Erläuterungen werden hierzu in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen durch das Planungsbüro NWP gegeben.

Übersicht über den Verfahrensstand:

Grundsatzbeschluss/ Aufstellungsbeschluss	Frühzeitige Öffent- lichkeits-/ Behörden- beteiligung	Öffentliche Aus- legung/ Behörden- beteiligung	Satzungsbeschluss
VA 06.12.11	Entfällt	16.12.11 – 16.01.12	28.02.2012

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Anlagen:**

1. Bebauungsplan
2. Begründung
3. Abwägungsvorschlag

# Präambel

Auf Grund des § 1 Abs.3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 (2) Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, hat der Rat der Gemeinde Rastede diesen Bebauungsplan Nr. 23, 6. Änderung „Mühlenhof“, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Rastede, den ..... Bürgermeister

# Verfahrensvermerke

## Planunterlage / Vervielfältigungen

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte  
Maßstab: 1 : 1.000  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.  
© 2011 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen  
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Oldenburg

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom .....). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.  
Westerstede, den ..... (öffentl. bestellter Vermessungsingenieur)

## Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von NWP-Planungsgesellschaft mbH Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den ..... (Unterschrift)

## Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23, 6. Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Rastede, den ..... Bürgermeister

## Beteiligung der Betroffenen

Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit erfolgte gemäß § 13 (2) Nr. 2 BauGB vom ..... bis.....

Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß § 13 (2) Nr. 3 BauGB vom ..... bis .....

Rastede, den ..... Bürgermeister

## Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23, 6. Änderung mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Rastede, den ..... Bürgermeister

## Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede hat den Bebauungsplan Nr. 23, 6. Änderung nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am ..... als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Rastede, den ..... Bürgermeister

## Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der Gemeinde ist gemäß § 10 (3) BauGB am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. .... Änderung ist damit am ..... in Kraft getreten.

Rastede, den ..... Bürgermeister

## Verletzung von Vorschriften

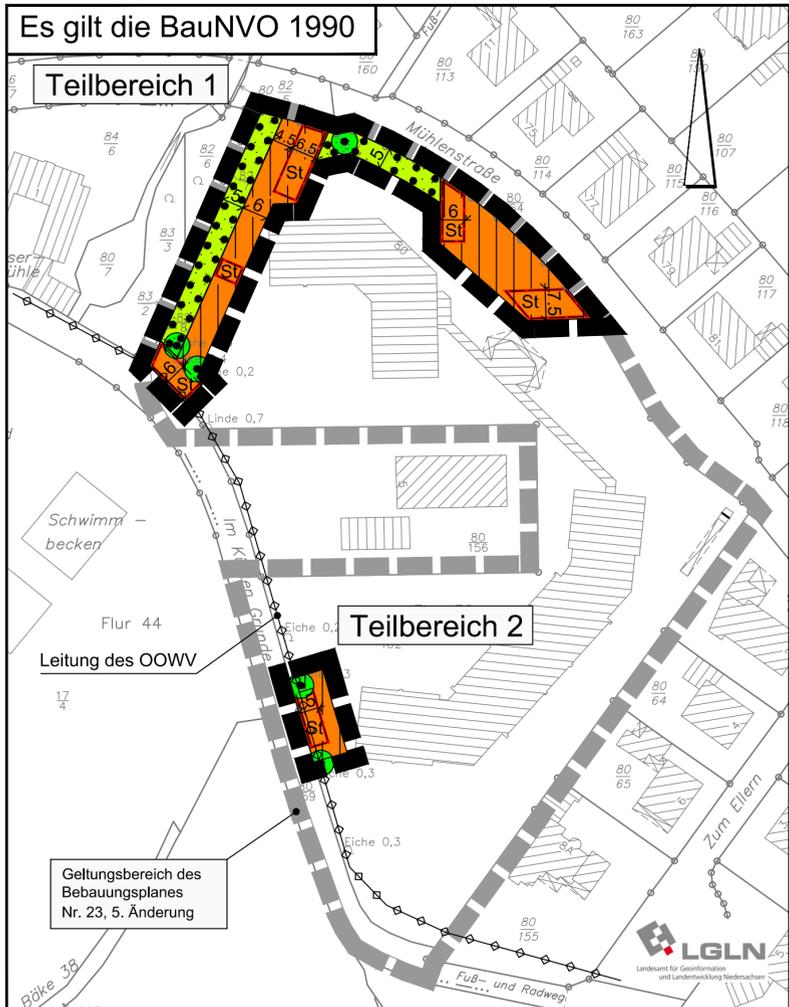
Innerhalb von eines Jahres nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 23, 6. Änderung ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 23, 6. Änderung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Rastede, den ..... Bürgermeister

## Beglaubigungsvermerk

Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.

Rastede, den ..... GEMEINDE RASTEDE Der Bürgermeister



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Planunterlage:	Bezeichnung:	Stand:
Vorläufige Unterlage		
Planunterlage Katasteramt		
Planunterlage ÖBV Menger	Planunterlage Rastede BP 23-2011-10-07.DXF	10.10.2011

# Textliche Festsetzungen

- Stellplätze und Garagen sind im Bereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 (s. Darstellung/ Abgrenzung im Planenteil) ausschließlich innerhalb der in der 6. Änderung als Stellplatzflächen (ST) gekennzeichneten Flächen zulässig (§ 12 Abs. 6 BauNVO).
- Die textliche Festsetzung Nr. 1 Punkt 1.1.c der rechtskräftigen 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23:  
*„nach § 12 (6) und (7) BauNVO sind nur bis max. 8 der für die Wohnanlage erforderlichen Stellplätze und/ oder Garagen innerhalb des Sondergebietes zulässig.“* wird aufgehoben.
- Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzten Bäume sind langfristig zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
- Die übrigen textlichen Festsetzungen der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 werden durch die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 nicht berührt und gelten unverändert weiter fort.

# Hinweise

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg angezeigt oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.
- Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Leitungsplänen der Versorgungsträger zu entnehmen. Die Schutzvorkehrungen und Nutzungsbeschränkungen sind zu beachten.
- Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat direkt zu benachrichtigen.

## Rechtsgrundlagen für diesen Bebauungsplan sind:

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)  
**Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)  
**Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

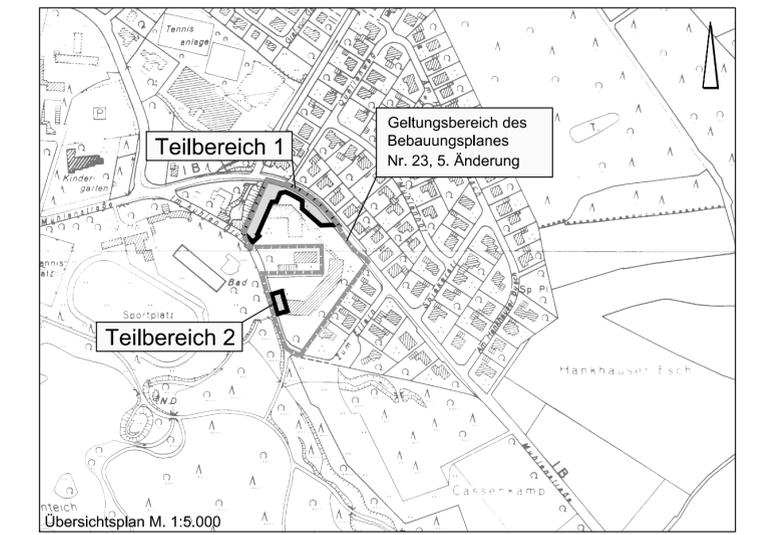
- Art der baulichen Nutzung**  
**SO** Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: "Dienstleistungszentrum und Wohnanlage für seelisch behinderte Menschen"
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen**  
unterirdische Leitung
- Grünflächen**  
**Private Grünfläche**  
zu erhaltender Baum
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen oder Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**  
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Sonstige Planzeichen**  
**St** Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen, und Gemeinschaftsanlagen  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

gezeichnet:	U. E.	U. E.	K. Heise		
geprüft:	T. Aufleger	T. Aufleger	I. Rehfeld		
Datum:	18.10.2011	01.11.2011	19.01.2012		

# Gemeinde Rastede Landkreis Ammerland

## 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Mühlenhof"

Verfahren gemäß § 13 a BauGB



Januar 2012 M. 1 : 1.000

NWP	NWP · Planungsgesellschaft mbH Escherweg 1 Postfach 3867 Telefon 0441/ 97174-0	Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung · 26121 Oldenburg · 26028 Oldenburg · Telefax 0441/9717473
-----	---	---

# Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland

## 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Mühlenhof“

Verfahren gemäß § 13 a BauGB

Januar 2012



**NWP** • Planungsgesellschaft mbH • Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung  
Escherweg 1 • 26121 Oldenburg  
Postfach 3867 • 26028 Oldenburg  
Telefon 0441/97 174 0 • Telefax 0441/97 174 73  
www.nwp-ol.de • [info@nwp-ol.de](mailto:info@nwp-ol.de)



<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>0. VORBEMERKUNGEN .....</b>	<b>1</b>
<b>1. RECHTSGRUNDLAGEN.....</b>	<b>1</b>
<b>2. ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG.....</b>	<b>1</b>
<b>3. RAHMENBEDINGUNGEN .....</b>	<b>2</b>
3.1 Geltungsbereich .....	2
3.2 Ergebnisse der Bestandsaufnahme .....	2
3.3 Bestehende Rechtsverhältnisse .....	3
<b>4. GRUNDLAGEN FÜR DIE ABWÄGUNG.....</b>	<b>4</b>
4.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren .....	4
4.1.1 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung .....	4
4.1.2 Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange .....	4
4.2 Verkehrliche Belange.....	5
4.3 Belange von Natur und Landschaft.....	6
4.4 Belange des Denkmalschutzes.....	6
4.5 Leitungen.....	6
<b>5. INHALTE DER 6. ÄNDERUNG .....</b>	<b>7</b>
<b>6. DATEN ZUM VERFAHRENSABLAUF .....</b>	<b>7</b>

## **0. Vorbemerkungen**

Durch den § 13 a des Baugesetzbuches i. d. F. vom 21.12.2006 zur Erleichterung und Beschleunigung von Vorhaben im Innenbereich hat sich das Planungsrecht unter anderem insofern geändert, als entsprechend dem vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 BauGB der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Trägern öffentlicher Belange und Behörden nur einmal innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Innerhalb dieses Verfahrens muss bei Bebauungsplänen von unter 20.000 m<sup>2</sup> Grundfläche kein Umweltbericht angefertigt werden, zudem ist das Erfordernis zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft aufgehoben.

Die vorliegende Bebauungsplanänderung soll im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Die festgesetzte relevante Grundfläche gemäß § 13 a (1) BauGB liegt deutlich unterhalb von 20.000 m<sup>2</sup>, die beiden Teilgeltungsbereiche befinden sich innerhalb einer Wohnanlage und sind von Siedlungsnutzungen umgeben. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll vor allem die Zulässigkeit von Stellplätzen neu geregelt werden. Der Plan dient insofern der Innenentwicklung und kann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

## **1. Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlagen für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 der Gemeinde Rastede sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanzV) und der § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, jeweils in der geltenden Fassung.

## **2. Anlass und Ziele der Planung**

Im Zuge der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 soll die Zulässigkeit von Stellplätzen neu geregelt und erweitert werden. Auf Basis der 5. Änderung sind bislang lediglich 8 Stellplätze innerhalb des gesamten Geltungsbereiches der 5. Änderung bzw. innerhalb des Sondergebietes „Wohnanlage für seelisch behinderte Menschen und Dienstleistungszentrum“ zulässig. Weitere Stellplätze für die Wohnanlage stehen im Bereich Mühlenstraße/ Eichendorffstraße nordwestlich der Wohnanlage zur Verfügung.

Im Rahmen der Realisierung der Wohnanlage hat sich jedoch gezeigt, dass die Vorhaltung der 8 Stellplätze innerhalb des Plangebietes zuzüglich der im Bereich Mühlenstraße/ Eichendorffstraße zur Verfügung stehenden Stellplätze nicht ausreichend ist, um den Stellplatzbedarf der Wohnanlage (Mitarbeiter, Besucher- und Geschäftsverkehr) zu decken und insofern ein weiterer Stellplatzbedarf besteht. Die Gemeinde Rastede beabsichtigt daher die planungsrechtliche Absicherung weiterer privater Stellplätze innerhalb der Wohnanlage. Dabei wird keine kompakte zusätzliche Stellplatzfläche geschaffen, sondern kleinere Stellplatzeinheiten errichtet. Es werden insgesamt weitere 19 Stellplätze innerhalb der Wohnanlage geschaffen, so dass zuzüglich der bisherigen acht Stellplätze in der Summe 27 Stellplätze für die Einrichtung im unmittelbaren Umfeld der Anlage zur Verfügung stehen. Die Stellplätze werden so innerhalb der Wohnanlage verteilt, dass die Anwohner der umliegenden Wohngebiete kaum berührt werden (s. Kap. 4.2). Elf Stellplätze werden am südlichen Rand

der Wohnanlage, acht Stellplätze am nordwestlichen Rand der Wohnanlage vorgesehen. Acht Stellplätze bestehen bereits seit langem am nördlichen Rand.

Zur planungsrechtlichen Absicherung der beschriebenen Stellplatzkonzeption wird die textliche Festsetzung Nr. 1.1 c der 5. Änderung aufgehoben. Nach dieser Festsetzung war die Anzahl der zulässigen Stellplätze innerhalb des Sondergebietes „Wohnanlage für seelisch behinderte Menschen und Dienstleistungszentrum“ auf 8 begrenzt. Im Rahmen dieser 6. Änderung wird statt dessen festgesetzt, dass Stellplätze und Garagen im Bereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 ausschließlich innerhalb der in der 6. Änderung als Stellplatzflächen (ST) gekennzeichneten Flächen zulässig sind. Der inhaltliche Geltungsbereich der 5. Änderung ist dabei im Planteil dargestellt. Er umfasst das gesamte Sondergebiet „Wohnanlage für seelisch behinderte Menschen und Dienstleistungszentrum“. Insgesamt sind damit im Sondergebiet ca. 27 Stellplätze planungsrechtlich möglich und im Planteil verortet. Die Stellplatzbereiche sind im Planteil festgesetzt und basieren auf dem vorliegenden Freiflächenplan.<sup>1</sup>

Die Anordnung der Stellplätze nimmt auf die bestehenden Bäume Rücksicht. Die bestehenden Bäume im Bereich der geplanten Stellplätze wurden eingemessen und mit Pflanzbindung versehen. Sie sind langfristig zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Es handelt sich dabei um Eichen und einen Ahorn. Insgesamt sind die Stellplätzen von Grünstrukturen umgeben, so dass sich auch eine Eingrünung und damit Einbindung der Stellplätzen in die Umgebung ergibt.

Die übrigen textlichen Festsetzungen der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 werden durch die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 nicht berührt und gelten unverändert weiter fort.

### **3. Rahmenbedingungen**

#### **3.1 Geltungsbereich**

Der Planbereich wird in zwei Teilgeltungsbereiche aufgegliedert. Der Teilbereich 1 befindet sich im nordwestlichen Bereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23, südlich der Mühlenstraße und östlich des angrenzenden Fuß- und Radweges. Er wird im Süden durch die Straße „Im Kühlen Grunde“ begrenzt. Der Teilbereich 2 liegt am südwestlichen Rand der 5. Änderung, unmittelbar östlich der Straße „Im Kühlen Grunde“.

#### **3.2 Ergebnisse der Bestandsaufnahme**

Die beiden Geltungsbereiche umfassen Ausschnitte im nordwestlichen und südwestlichen Bereich des Sondergebietes "Dienstleistungszentrum und Wohnanlage für seelisch behinderte Menschen". Innerhalb des Sondergebietes ist die Wohnanlage bereits realisiert. Der nördliche und südliche Rand der Wohnanlage ist durch umfangreiche Randeingrünungen eingefasst.

---

<sup>1</sup> Architekturbüro Lenz: Freiflächenplan zur Umnutzung ehem. Reha-Klinik in Wohnheim und Dienstleistungszentrum, Oldenburg, April 2011

### **3.3 Bestehende Rechtsverhältnisse**

#### **Flächennutzungsplan**

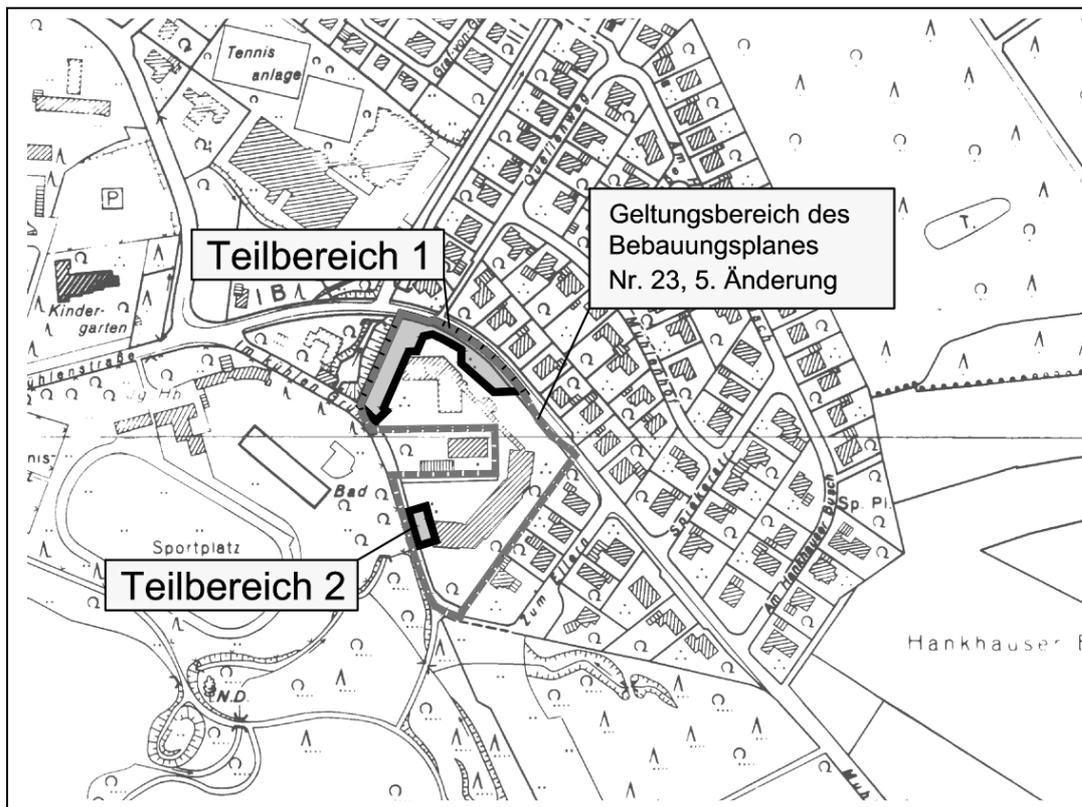
Der Flächennutzungsplan wird im Zuge der Berichtigung nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Rahmen einer 55. Änderung angepasst. Im Zuge der 55. Änderung wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Dienstleistungszentrum und Wohnanlage für seelisch behinderte Menschen“ dargestellt.

#### **Bebauungspläne**

Der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 23 „Hankhausen (Fuhrkenhof)“ aus dem Jahr 1977 umfasste die Flächen beidseitig der Mühlenstraße. Er beinhaltete die Wohngebiete östlich der Mühlenstraße, ein Sondergebiet „Café und Gaststätte“ nördlich der 6. Änderung und die Wohngebiete südlich dieser 6. Änderung. Er ging damit weit über die Teilgeltungsbereiche dieser 6. Änderung hinaus.

Derzeitige rechtliche Planungsgrundlage für die Teilgebiete dieser 6. Änderung stellen die 3. Änderung und die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 dar. Die 3. Änderung umfasst die Flächen zwischen Mühlenstraße und „Im Kühlen Grunde“, einschließlich des Sondergebietes „Heimspflegeeinrichtungen“. Mit der 3. Änderung waren die bisherigen Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes und seiner Änderungen in den davon betroffenen Bereichen außer Kraft getreten. In der 3. Änderung war u.a. ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Nachsorgefachklinik“ festgesetzt, welches im Rahmen der 5. Änderung in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wohnanlage für seelisch behinderte Menschen und Dienstleistungszentrum“ geändert wurde. Die Begrenzung auf 8 Stellplätze innerhalb des Sondergebietes war bereits in der 3. Änderung enthalten und wurde in die 5. Änderung übernommen. Bei der 5. Änderung handelt es sich um einen reinen Textbebauungsplan, ohne Planteil. Der inhaltliche Geltungsbereich der 5. Änderung wird jedoch in der nachstehenden Übersicht wiedergegeben. Für die Bereiche der in der 6. Änderung festgesetzten Stellplatzflächen waren in der 3. Änderung bislang nicht überbaubare Flächen des Sondergebietes festgesetzt gewesen.

Mit Ausnahme der textlichen Festsetzung Nr. 1.1 c werden die übrigen textlichen Festsetzungen der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 durch die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 nicht berührt und gelten unverändert weiter fort.



#### 4. Grundlagen für die Abwägung

##### 4.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB einstellen zu können, sind Beteiligungsverfahren durchgeführt worden.

###### 4.1.1 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung

Im Zuge der Beteiligung nach § 3 (2) BauGB sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen.

###### 4.1.2 Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

- Der Landkreis Ammerland hat darauf hingewiesen, dass in der Begründung ausgeführt wird, dass der Bebauungsplan von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweiche und der Flächennutzungsplan zu berichtigen sei. Bereits in der 5. Änderung sei aber ausgeführt worden, dass der Flächennutzungsplan berichtigt werde.

Im Zuge der 55. Flächennutzungsplanänderung wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Dienstleistungszentrum und Wohnanlage für seelisch behinderte Menschen“ dargestellt. Die Begründung zur 6. Änderung wird dahingehend angepasst.

- Der Landkreis hat zudem auf Denkmäler und Bodenfundstellen in der Umgebung des Plangebietes und die ÖPNV Erschließung hingewiesen. Auch das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege hat auf die Fundstellen in der Umgebung hingewiesen.

Die Hinweise wurden in der Begründung ergänzt.

- Der OOWV hat auf eine Versorgungsleitung DN 80 und auf Hausanschlussleitungen hingewiesen. Er hat angeregt, ggf. ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.

Die Versorgungsleitung DN 80 tangiert den südlichen Rand der Geltungsbereiche. Sie wird in den Bebauungsplan eingetragen. Sie liegt außerhalb eines Baufeldes. Die Hausanschlussleitungen werden nicht dargestellt. Die Eintragung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wird nicht für sinnvoll erachtet. Die beiden Geltungsbereiche der 6. Änderung umfassen lediglich sehr kurze Abschnitte der betroffenen Leitung.

#### **4.2 Verkehrliche Belange**

Im Rahmen der Realisierung der Wohnanlage hat sich gezeigt, dass die vorgesehenen acht Stellplätze innerhalb der Wohnanlage und die im Bereich Mühlenstraße/ Eichendorffstraße zusätzlich zur Verfügung stehenden Stellplätze für den durch die Wohnanlage erzeugten Stellplatzverkehr durch Mitarbeiter, Besucher und den Geschäftsbetrieb nicht ausreichend sind. Insofern besteht ein weiterer Stellplatzbedarf, der innerhalb der Wohnanlage planungsrechtlich abgesichert werden soll. Dabei wird keine kompakte zusätzliche Stellplatzfläche geschaffen, sondern kleinere Stellplatzeinheiten errichtet. Es werden insgesamt weitere 19 Stellplätze innerhalb der Wohnanlage geschaffen, so dass zuzüglich der bisherigen 8 Stellplätze in der Summe 27 Stellplätze im Plangebiet für die Einrichtung zur Verfügung stehen. Die Stellplätze werden so innerhalb der Wohnanlage verteilt, dass die Anwohner der umliegenden Wohngebiete kaum berührt werden. Elf Stellplätze werden direkt über die Straße „Im Kühlen Grunde“ erschlossen. Sie befinden sich am südlichen Rand der Wohnanlage. Durch die direkte Erschließung über die Straße „Im Kühlen Grunde“ werden die Anwohner an der Straße „Zum Ellern“ und die nördlich des Plangebietes befindlichen Anwohner nicht tangiert. In räumlicher Nähe zu diesen Stellplätzen liegen lediglich das Heimatmuseum und das Schwimmbad. Weitere 8 Stellplätze werden über die Mühlenstraße, am nordwestlichen Rand der Wohnanlage erschlossen. Die Stellplätze werden überwiegend aus westlicher Richtung über die Mühlenstraße angefahren, so dass die Anwohner nördlich des Plangebietes hierdurch ebenfalls nicht berührt werden. Die weiteren acht Stellplätze im Bereich der Hauptzufahrt am nördlichen Rand der Wohnanlage haben bereits seit Jahren Bestand und werden lediglich planungsrechtlich abgesichert.

Ingesamt ergibt sich durch diese Stellplatzanordnung zum einen eine Verteilung der Verkehre im unmittelbar angrenzenden Straßennetz und zum anderen der optische Eindruck von kleinflächigen Stellplatzanlagen. Außerdem werden die Anwohner nördlich und östlich der Wohnanlage durch die neuen Stellplätze kaum tangiert. Durch die Errichtung der zusätzlichen Stellplätze ergeben sich keine zusätzlichen Verkehre, die Anzahl der Fahrten wird nicht erhöht. Durch die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl an Stellplätzen werden Parkplatzsuchverkehre vermieden. Die im Bereich der Wohnanlage geschaffenen Stellplätze sollen überwiegend durch Mitarbeiter genutzt werden, so dass im Tagesverlauf kaum Stellplatzverkehr innerhalb der Anlage zu erwarten ist.

Ein Stellplatznachweis ist auf Ebene der Baugenehmigung durchzuführen.

#### **ÖPNV Erschließung**

Die nächste unmittelbar am Plangebiet liegende Haltestelle „Rastede, Mühlenhof“ wird lediglich von der vorrangig auf die Schülerbeförderung ausgerichteten Linie 342 bedient. Die nächste von einer Regionallinie (340 Oldenburg-Rastede-Jaderberg) und der NachtEule

(N 31) bediente Haltestelle „Rastede, Abzw. Bahnhofstr.“ liegt mit ca. 1 km nicht mehr in „fußläufiger“ Entfernung.

Nach dem ÖPNV-orientierten Siedlungsentwicklungskonzept liegt das Plangebiet zwar außerhalb des 500-m-Korridors, um die nächste Regionalbuslinie, aber innerhalb des 1000-m-Radius um die Ortsmitte, d. h. das Areal ist noch relativ zentral gelegen.“

### **4.3 Belange von Natur und Landschaft**

Für die Wohnanlage bestehen verbindliche Planungsrechte auf Basis der rechtskräftigen 3 und 5. Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 23. Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 setzt ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung in „Wohnanlage für seelisch behinderte Menschen und Dienstleistungszentrum“ fest. Im Zuge dieser 6. Änderung werden lediglich weitere Stellplätze innerhalb der Wohnanlage planungsrechtlich abgesichert. Diese Bereiche waren bislang als nicht überbaubare Flächen des Sondergebietes festgesetzt. Eine Befestigung dieser Flächen ist damit auch bereits auf Basis der bestehenden Planungsrechte möglich. Der Versiegelungsgrad wird daher durch die Planung nicht erhöht. Im Zuge dieser 6. Änderung werden zudem fünf prägende Bäume eingemessen und mit Pflanzbindung versehen. Damit sind die Bäume langfristig zu erhalten und bei Bedarf zu ersetzen.

Belange von Natur und Landschaft stehen der 6. Änderung nicht entgegen. Im Zuge der 3. Änderung sind umfangreiche Pflanzgebote und Erhaltensfestsetzungen getroffen worden. Sie werden durch diese Änderung nicht tangiert und gelten unverändert fort.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

### **4.4 Belange des Denkmalschutzes**

Der in der Umgebung des Plangebietes befindliche Schlosspark Rastede und die Wassermühle stehen unter Denkmalschutz. Siedlungsfunde sind im Bereich des Mühlenhofes verzeichnet. An der Südostseite des Mühlenhofes wurden in der Vergangenheit bereits spätmittelalterliche und neuzeitliche archäologische Funde gemacht (Rastede, Flurstück 13). Die nun vorgesehenen Parkplätze sollen im Bereich der ehemaligen Wirtschaftsflächen des Mühlenhofes geschaffen werden, hier sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Funde bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden. Dabei handelt es sich um Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind.

### **4.5 Leitungen**

Eine Versorgungsleitung DN 80 des OOWV tangiert den südlichen Rand der Geltungsbereiche. Die Leitung ist im Planteil eingetragen. Außerdem befinden sich im Bereich der 6. Änderung Hausanschlussleitungen. Die Leitungen dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden. Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu



den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen gemäß DIN 1998 Punkt 5 nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um Beachtung der DIN 1998 und des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten. Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

## 5. Inhalte der 6. Änderung

Im Zuge der 6. Änderung wird die textliche Festsetzung Nr. 1 Punkt 1.1.c der rechtskräftigen 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23, wonach nur bis maximal 8 der für die Wohnanlage erforderlichen Stellplätze und/ oder Garagen innerhalb des Sondergebietes zulässig sind, aufgehoben. Es wird textlich festgesetzt, dass Stellplätze und Garagen im Bereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 ausschließlich innerhalb der in der 6. Änderung als Stellplatzflächen (ST) gekennzeichneten Flächen zulässig sind (§ 12 Abs. 6 BauNVO). Der inhaltliche Geltungsbereich der 5. Änderung ist im Planteil dargestellt. Die Flächen für die ca. 27 Stellplätze werden im Planteil der 6. Änderung als Stellplatzflächen festgesetzt.

Außerdem wurden die im Bereich der Stellplätze vorhandenen Bäume eingemessen und mit Pflanzbindung versehen. Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzten Bäume sind langfristig zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Die übrigen textlichen Festsetzungen der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 werden durch die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 nicht berührt und gelten unverändert weiter fort.

## 6. Daten zum Verfahrensablauf

	Aufstellungsbeschluss
	Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der Planung
	Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB
	Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Rastede, den

Bürgermeister



**Gemeinde Rastede**  
**Bebauungsplan Nr. 23 – 6. Änderung**  
**Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB**  
**und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB**

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede  12.01.2012	<p>Mit Stellungnahme vom 12.01.2011 zum Bebauungsplan Nr. 23, 5. Änderung, hatte ich darum gebeten, Kapitel 3.3 der Begründung um die lfd. Nr. der Flächennutzungsplanberichtigung nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB zu ergänzen und mir nach Abschluss des Verfahrens gemäß Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit vom 06.08.2008 (AZ.: 501.2-21013.4) eine beglaubigte Abschrift der Berichtigung des Flächennutzungsplanes zu übersenden.</p> <p>Mit Schreiben der Gemeinde Rastede vom 15.06.2011 (AZ.: 3-01) wurde mir die Abwägung/Beschlussempfehlung übersandt. Danach hat der Rat der Gemeinde Rastede beschlossen, dass dieser Hinweis berücksichtigt wird. Kapitel 3.3 der Begründung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 wurde entsprechend meiner Bitte um die lfd. Nr. 50 ergänzt. Jedoch wurde mir bis heute keine beglaubigte Abschrift der 50. Berichtigung des Flächennutzungsplanes übersandt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan wird im Zuge einer 55. Änderung berichtigt. Im Zuge der 55. Änderung wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Dienstleistungszentrum und Wohnanlage für seelisch behinderte Menschen“ dargestellt. Dem Landkreis wird nach Abschluss des Verfahrens ein entsprechendes Exemplar der 55. Änderung übersandt. Die Begründung zur 6. Änderung wird dahingehend angepasst, dass der Flächennutzungsplan im Zuge der Berichtigung nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Rahmen einer 55. Änderung entsprechend angepasst und das o.g. Sondergebiet dargestellt wird.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	<p>Stattdessen wurde mir die 50. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 92 übersandt. Laut Kapitel 3.3 der Begründung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 weicht dieser Bebauungsplan noch immer von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab (Sondergebiet NfK, Nachsorgefachklinik). Hieraus wird die Schlussfolgerung gezogen, der Flächennutzungsplan sei im Zuge dieses Bauleitplanverfahrens zu berichtigen. Diese Schlussfolgerung ist falsch. Ich bitte darum, mir – wie am 08.02.2011 vom Rat der Gemeinde Rastede beschlossen – eine beglaubigte Kopie der Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede nach Vergabe einer neuen lfd. Nummer zu übersenden, Kapitel 3.3 der Begründung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes zu überarbeiten und mir ein überarbeitetes Exemplar zu übersenden und sodann in Kapitel 3.3 der Begründung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 zu dokumentieren, dass diese Bebauungsplanänderung aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede entwickelt ist.</p> <p>Meine Untere Denkmalschutzbehörde weist auf ein Baudenkmal, den Schlosspark Rastede sowie eine Bodenfundstelle (s. Anlage) hin.</p> <p>Ich empfehle, Kapitel 4.2 der Begründung (verkehrliche Belange) wie folgt um Aussagen zur ÖPNV-Erschließung zu ergänzen:</p> <p>„Die nächste unmittelbar am Plangebiet liegende Haltestelle „Rastede, Mühlenhof“ wird lediglich von der vorrangig auf die Schülerbeförderung ausgerichteten Linie 342 bedient. Die nächste von einer Regionallinie (340 Oldenburg-Rastede-Jaderberg) und der NachtEule (N 31) bediente Haltestelle „Rastede, Abzw. Bahnhofstr.“ liegt mit ca. 1 km nicht mehr in „fußläufiger“ Entfernung.</p> <p>Nach dem ÖPNV-orientierten Siedlungsentwicklungskonzept liegt das Plangebiet zwar außerhalb des 500-m-Korridors, um die nächste Regionalbuslinie, aber innerhalb des 1000-m-Radius um die Ortsmitte, d. h. das Areal ist noch relativ zentral gelegen.“</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um die nebenstehenden Hinweise ergänzt. Die Denkmäler und Fundstellen liegen deutlich außerhalb der Geltungsbereiche.</p> <p>Der Anregung wird nachgekommen. Die Begründung wird um die nebenstehenden Ausführungen ergänzt.</p>



Gemeinde Rastede  
Bebauungsplan Nr. 23 – 6. Änderung

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	<p>Ich empfehle, den Verfahrensvermerk zum Aufstellungsbeschluss hinsichtlich des zuständigen Organs der Gemeinde mit Blick auf das tatsächliche Verfahren noch anzupassen.</p> <p>Die kommunalrechtliche Vorschrift in Kapitel 1 der Begründung sollte noch wie folgt berichtigt werden: § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes anstatt § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.</p>	<p>Der Anregung wird nachgegeben. Der Aufstellungsbeschluss wurde vom VA gefasst. Die Verfahrensvermerke werden korrigiert.</p> <p>Der Anregung wird nachgegeben. Die Begründung wird entsprechend angepasst.</p>
2	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Referat Archäologie Ofener Straße 15 26121 Oldenburg 16.01.2012	<p>seitens der archäologischen Denkmalpflege werden zu o.g. Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen:</p> <p>An der Südostseite des Mühlenhofes wurden in der Vergangenheit bereits spätmittelalterliche und neuzeitliche archäologische Funde gemacht (Rastede, Flurstück 13). Die nun vorgesehenen Parkplätze sollen im Bereich der ehemaligen Wirtschaftsflächen des Mühlenhofes geschaffen werden, hier sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Funde bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden. Dabei handelt es sich um Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden wurde bereits in die Planunterlagen aufgenommen. Vor dem Hintergrund, dass diese hier im besonderen Maß Beachtung findet, kann auf die archäologische Begleitung der Erdarbeiten verzichtet werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Ausführungen werden in der Begründung ergänzt.</p>
3	OOWV Georgstraße 4 26919 Brake 11.01.2012	<p>Wir nehmen zu dem o.g. Bebauungsplan wie folgt Stellung:</p> <p>Im Bereich des Bebauungsplangebiets befinden sich Versorgungsleitungen DN 80 und Hausanschlussleitungen. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.</p> <p>Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen gemäß DIN 1998 Punkt 5 nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen.</p>	<p>Die Versorgungsleitung DN 80 tangiert den südlichen Rand der Geltungsbereiche. Sie wird in den Bebauungsplan eingetragen. Sie liegt außerhalb eines Baufeldes. Die nebenstehenden Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Die Hausanschlussleitungen werden nicht dargestellt.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden in die Begründung übernommen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung OOWV	<p>Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p> <p>Um Beachtung der DIN 1998 und des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten. Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Tel.: 04488/845211, in der Örtlichkeit an.</p> <p>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplans gebeten.</p>	<p>Die Eintragung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wird nicht für sinnvoll erachtet. Die beiden Geltungsbereiche der 6. Änderung umfassen lediglich sehr kurze Abschnitte der betroffenen Leitung.</p> <p>Der nebenstehende Hinweis wird in die Begründung übernommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem OOWV wird eine Ausfertigung des genehmigten Bebauungsplanes übersandt.</p>
<p><b>Keine Anregungen und Bedenken hatten:</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen, Schreiben vom 10.01.2012</li><li>2. Oldenburgische Industrie- und Handelskammer, Schreiben vom 12.01.2012</li><li>3. E.ON Netz GmbH, Schreiben vom 22.12.2011</li><li>4. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Schreiben vom 05.01.2012</li><li>5. EWE NETZ GmbH, Schreiben vom 03.01.2012</li><li>6. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Oldenburg, Schreiben vom 20.12.2011</li><li>7. Polizei Rastede, Schreiben vom 28.12.2011</li><li>8. TenneT TSO GmbH, Schreiben vom 22.12.2011</li><li>9. Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH, Schreiben 16.12.2011</li></ol>			



<b>Nr.</b>	<b>Private Einwender/in Schreiben vom ...</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b><i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i></b>
1		Im Zuge der Beteiligung nach § 3 (2) BauGB sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen.	

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2012/012**

freigegeben am 18.01.2012

**GB 3**

Sachbearbeiter/in: Herr Jörg-Hendrik Kunze

**Datum: 18.01.2012**

### **52. Änderung des Flächennutzungsplanes - "Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK) - Standort Loy"**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	06.02.2012	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	14.02.2012	Verwaltungsausschuss
Ö	28.02.2012	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 06.02.2012 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes "Nds. Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK) - Standort Loy" nebst Begründung und Umweltbericht wird gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Der Verwaltungsausschuss hatte in seiner Sitzung vom 06.12.2011 (siehe Vorlage 2011/187) die erneute öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen. Diese fanden in der Zeit vom 16.12.2011 bis 16.01.2012 statt.

Wesentliche Stellungnahmen sind hierbei nicht ergangen. Die Ergebnisse der Auslegung und der dazu erarbeitete Abwägungsvorschlag können der Anlage entnommen werden.

Nunmehr kann der Feststellungsbeschluss gefasst werden.

Nähere Erläuterungen werden in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen durch das Planungsbüro Diekmann und Mosebach gegeben.

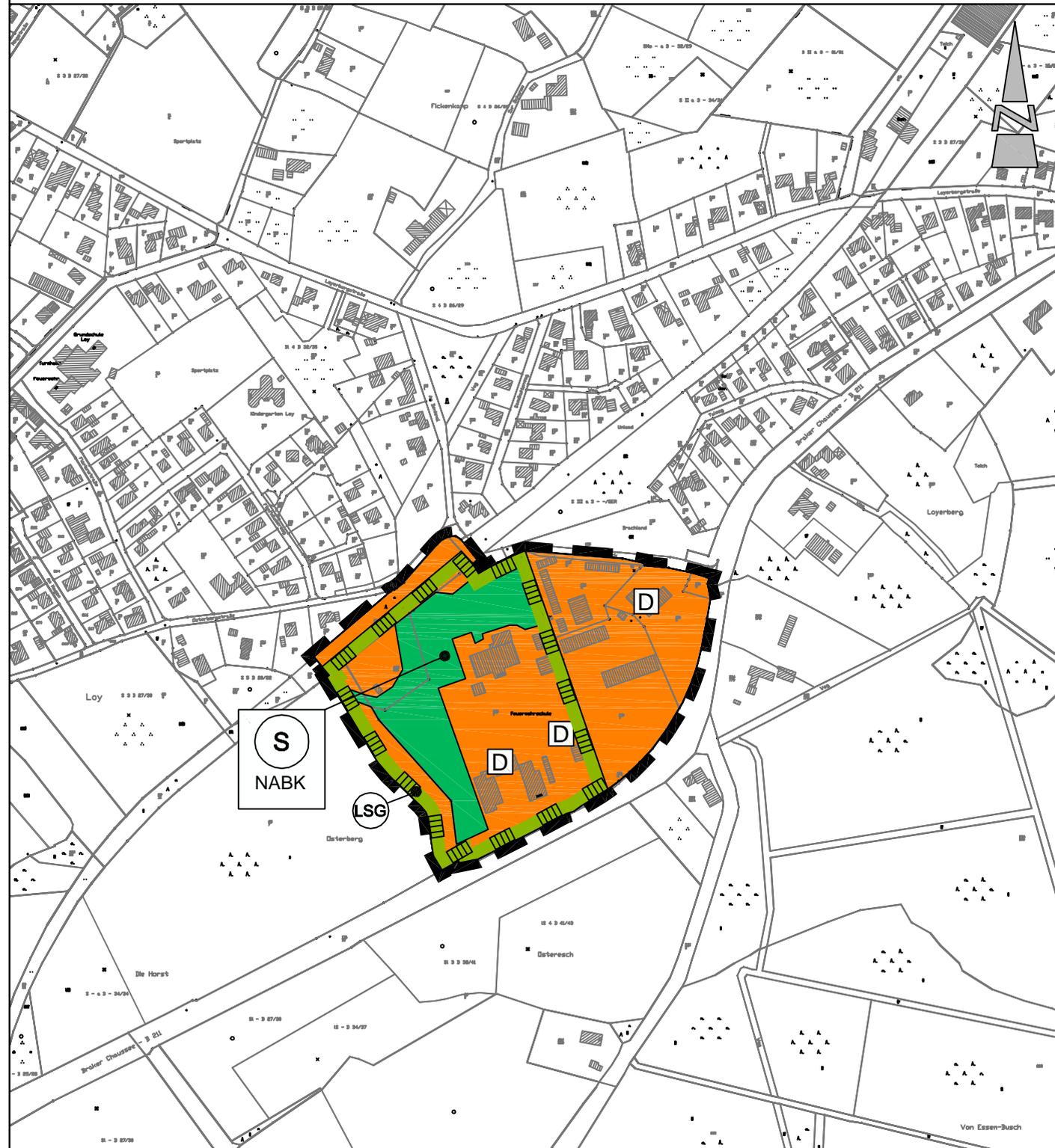
### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kosten trägt das Staatliche Baumanagement Ems-Weser.

### **Anlagen:**

1. Planzeichnung
2. Planzeichenerklärung
3. Abwägungsvorschlag

## 52. Änderung des Flächennutzungsplanes "Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK) - Standort Loy"



S  
NABK

LSG

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1 : 5.000 (AK5)  
Maßstab: 1:5.000  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2008



Landesamt für Geoinformation  
und Landentwicklung Niedersachsen  
Regionaldirektion Oldenburg

M 1 : 5.000

## 1. Art der baulichen Nutzung



Sonderbaufläche (S), Zweckbestimmung:  
"Niedersächsische Akademie für  
Brand- und Katastrophenschutz" (NABK) - Standort Loy"

## 2. Flächen für die Landwirtschaft und Wald



Flächen für Wald

## 3. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft



Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzflächen im Sinne des Naturschutzrechts, Landschaftsschutzgebiet

## 4. Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz



Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt

## 5. Sonstige Planzeichen



Grenze des Geltungsbereiches der  
52. Änderung des Flächennutzungsplanes

# GEMEINDE RASTEDE

## Landkreis Ammerland

---

### 52. Flächennutzungsplanänderung „Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK) – Standort Loy“

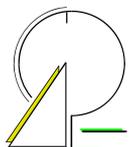
erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger  
Träger öffentlicher Belange  
(§ 4a (3) BauGB i.V.m. § 4 (2) BauGB)

+

erneute Beteiligung der Öffentlichkeit  
(§ 4a (3) i.V.m. § 3 (2) BauGB)

## **ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE**

23.01.2012



## **Träger öffentlicher Belange**

**von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

1. Oldenburgische Industrie- und Handelskammer  
Moslestraße 6  
26122 Oldenburg
2. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg  
Theodor-Tantzen-Platz 8  
26122 Oldenburg
3. EWE Netz GmbH  
Zum Stadtpark 2  
26655 Westerstede
4. E.ON Netz GmbH  
Betriebszentrum Lehrte  
Eisenbahnlängsweg 2 a  
31275 Lehrte
5. Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH  
Bavinkstraße 23  
26789 Leer

## **Träger öffentlicher Belange**

**von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

1. Landkreis Ammerland  
Ammerlandallee 12  
26655 Westerstede
  
2. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
Geschäftsbereich Oldenburg  
Postfach 24 43  
26014 Oldenburg
  
3. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband  
Georgstraße 4  
26919 Brake

<b>Anregungen</b>		<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p><b>Landkreis Ammerland</b>  <b>Ammerlandallee 12</b>  <b>26655 Westerstede</b></p>		
<p>Zu dieser Planung habe ich keinerlei inhaltliche Anregungen mehr.</p> <p>Anliegenden Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration vom 09.08.2011 (Az.: 501.2-21013.4, s. a. mein Rundschreiben an alle Ammerländer Gemeinden/ Stadt vom 15.08.2011) übermittle ich nochmals mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Der Verfahrensvermerk zur öffentlichen Auslegung ist noch redaktionell zu überarbeiten und um die Dokumentation der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (entsprechend dem Verfahrensvermerk zur erneuten öffentlichen Auslegung) zu ergänzen. Ich bitte darum, Kapitel 5.2 der Begründung redaktionell zu überarbeiten (die Fläche für Wald basiert auf folgender Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 2 Nr. 9 b) i.V.m. § 5 Abs. 4 BauGB).</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Verfahrensvermerk zur Plangrundlage der 52. Flächennutzungsplanänderung wird im Weiteren entsprechend dem Runderlass vom 09.08.2011 (Az.: 501.2-21013.4) in der Planzeichnung geändert.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Verfahrensvermerk zur öffentlichen Auslegung sowie das Kapitel 5.2 der Begründung werden entsprechend redaktionell überarbeitet.</p>
<p><b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>  <b>Geschäftsbereich Oldenburg</b>  <b>Postfach 24 43</b>  <b>26014 Oldenburg</b></p>		
<p>Die Stellungnahmen der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV-OL), die im Rahmen der vorangegangenen Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1, § 4a Abs. 2, 4 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB abgegeben wurden, sind in den zur erneuten Stellungnahme vorliegenden Bauleitplänen berücksichtigt worden. Zusätzliche Anregungen oder Hinweise sind nicht vorzutragen.</p> <p>Nach Abschluss der Verfahren bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitpläne einschließlich Begründung.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p><b>Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband</b>  <b>Georgstraße 4</b>  <b>26919 Brake</b></p>	
<p>In unserem Schreiben vom 08.07.2011 – T la-824/11/Sa/Boc – haben wir bereits eine Stellungnahme zu dem o. g. Verfahren abgegeben.</p> <p>Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden, nicht mehr vorgetragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Stellungnahme vom 08.07.2011 wird darauf hingewiesen, dass seitens des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes gegen die Planung keine Bedenken bestehen, wenn sichergestellt ist, dass durch die Planung die Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden. Ferner sei das vorhandene Versorgungsnetz ggf. zu erweitern.</p> <p>Die Stellungnahme wurde bereits wie folgt abgewogen:</p> <p><i>„Die Hinweise zum Leitungsnetz des OOWV werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Ausführungsplanungen berücksichtigt.“</i></p>

## **Anregungen von Bürgern**

**von den Bürgern wurden keine Stellungnahmen abgegeben.**

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2012/013**

freigegeben am 18.01.2012

**GB 3**

Sachbearbeiter/in: Herr Jörg-Hendrik Kunze

**Datum: 18.01.2012**

### **Bebauungsplan Nr. 94 - Nds. Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK) - Standort Loy**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	06.02.2012	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	14.02.2012	Verwaltungsausschuss
Ö	28.02.2012	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 06.02.2012 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Der Bebauungsplan Nr. 94 - Nds. Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK) - Standort Loy nebst Begründung und Umweltbericht wird gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Der Verwaltungsausschuss hatte in seiner Sitzung vom 06.12.2011 (siehe Vorlage 2011/187) die erneute öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen. Diese fanden in der Zeit vom 16.12.2011 bis 16.01.2012 statt. Parallel hierzu wurde die erneute Auslegung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes "Nds. Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK) - Standort Loy durchgeführt.

Wesentliche Stellungnahmen sind hierbei nicht ergangen. Die Ergebnisse der Auslegung und der dazu erarbeitete Abwägungsvorschlag können der Anlage entnommen werden.

Nunmehr kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Nähere Erläuterungen werden in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen durch das Planungsbüro Diekmann und Mosebach gegeben.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kosten trägt das Staatliche Baumanagement Ems-Weser.

**Anlagen:**

1. Planzeichnung
2. Planzeichenerklärung
3. Textliche Festsetzungen
4. Abwägungsvorschlag

# Gemeinde Rastede

Anlage 1 zu Vorlage 2012/013

## Bebauungsplan Nr. 94 "Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK) - Standort Loy"



**1. Art der baulichen Nutzung**



Sondergebiet (SO)  
Zweckbestimmung: "Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz  
- Standort Loy"

**2. Maß der baulichen Nutzung**

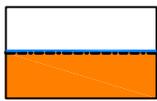
GR ≤ 5.000 m<sup>2</sup> zulässige Grundfläche (GR), z.B. ≤ 5.000 m<sup>2</sup>  
GH ≤ 12.00 m zulässige Gebäudehöhe (GH), z.B. ≤ 12.00 m

**3. Bauweise, Baugrenzen**

a abweichende Bauweise  
o offene Bauweise



Baugrenze



überbaubare Grundstücksfläche  
nicht überbaubare Grundstücksfläche

**4. Verkehrsflächen**



Straßenverkehrsflächen



Straßenbegrenzungslinie



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: "Parkplatz"



Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

**5. Grünflächen**



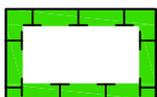
private Grünflächen

**6. Flächen für die Landwirtschaft und Wald**



Fläche für Wald

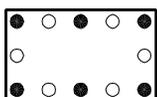
**7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**



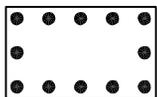
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft



Erhaltung von Bäumen



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen sowie für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen



Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen



Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzflächen im Sinne des Naturschutzrechts, Landschaftsschutzgebiet



Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzflächen im Sinne des Naturschutzrechts: Wallhecke

**8. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz**



Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt

**9. Sonstige Planzeichen**



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen



Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Lärmpegelbereiche III und IV)



Abgrenzung der Teilflächen untereinander

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Innerhalb des festgesetzten sonstigen Sondergebietes (SO1) gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "NABK" sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche folgende zweckbezogene Nutzungen zulässig:

- Gebäude und Räume für
- Verwaltung,
  - Unterkunft und Verpflegung,
  - Schulung,
  - betriebsbezogenes Wohnen (Wohnungen für Betriebsleiter, Aufsichts- und Bereitschaftspersonal),
  - weitere, zweckbezogene Nutzungen.

2. Innerhalb des festgesetzten sonstigen Sondergebietes (SO2) gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "NABK" sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche folgende zweckbezogene Nutzungen zulässig:

- Gebäude und Räume für
- Unterkunft und Verpflegung,
  - Schulung,
  - betriebsbezogenes Wohnen (Wohnungen für Betriebsleiter, Aufsichts- und Bereitschaftspersonal),
  - weitere, zweckbezogene Nutzungen.

3. Innerhalb des festgesetzten sonstigen Sondergebietes (SO3) gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "NABK" sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche folgende zweckbezogene Nutzungen zulässig:

- Gebäude und Räume für
- Brandschutzübungen,
  - Fuhrpark inkl. Wartung und Instandhaltung,
  - Lager,
  - weitere, zweckbezogene Nutzungen.

4. Innerhalb des festgesetzten sonstigen Sondergebietes (SO4) gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "NABK" sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche folgende zweckbezogene Nutzungen zulässig:

- Gastronomie,
- betriebsbezogenes Wohnen (Wohnungen für Betriebsleiter, Aufsichts- und Bereitschaftspersonal),
- weitere, zweckbezogene Nutzungen.

5. Innerhalb des festgesetzten sonstigen Sondergebietes (SO5) gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "NABK" sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche folgende zweckbezogene Nutzungen zulässig:

- Löschwasserteich,
- zweckbezogene Gebäude, Anlagen und Einrichtungen.

6. Innerhalb der Bauverbotszone gem. § 9 (1) FStrG in einem Abstand von 20,00 m entlang des jetzigen Verlaufs der B 211 (Braker Chaussee) sind auf der überbaubaren Grundstücksfläche des sonstigen Sondergebietes SO 3 mit der Zweckbestimmung „NABK“ Hochbauten jeglicher Art erst nach Verlagerung der Bundesstraße aus diesem Abschnitt zulässig (§ 9 (2) Nr. 2 BauGB).

7. Innerhalb der straßenseitigen, nicht überbaubaren Grundstücksfläche gem. § 23 BauNVO sind in einem Abstand bis zu 20,00 m, ausgehend von der äußeren Fahrbahnkante der Bundesstraße B 211 (Braker Chaussee) Garagen und überdachte Stellplätze gem. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen in Form von Gebäuden gem. § 14 BauNVO nicht zulässig (s. Nachrichtliche Übernahme Nr. 4).

8. Innerhalb des Bebauungsplans gelten für bauliche Anlagen folgende Höhenbezugspunkte (§ 18 (1) BauNVO):

- Oberer Bezugspunkt: obere Gebäudekante  
Unterer Bezugspunkt: Straßenoberkante (Fahrbahnmitte) der nächstgelegenen Erschließungsstraße

9. Innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten abweichenden (a) Bauweise gem. § 22 (4) BauNVO sind Gebäude zulässig wie in der offenen Bauweise, jedoch ohne Längenbeschränkung. Die Abstände regeln sich nach der Niedersächsischen Bauordnung.

10. Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB ist nach Maßgabe des Umweltberichtes zum Bebauungsplan als begleitender Krautsaum (Wallheckenschutzbereiche) zu entwickeln. Innerhalb dieser Fläche sind Bodenaufschüttungen und -abgrabungen, Boden- und Materialablagerungen sowie Flächenversiegelungen jeglicher Art unzulässig. Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind zu erhalten.

11. Als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB sind die Stellplätze innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Parkplatz“ zu mind. 50 % wasserdurchlässig (z. B. mit Rasengittersteinen) zu befestigen.

12. Die Fläche der Gemarkung Rastede, Flur 38, Flurstück 175/2 (Gesamtgröße ca. 4.631 m<sup>2</sup>, anteilig werden ca. 2.150 m<sup>2</sup> benötigt) ist rechtsverbindlicher Bestandteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 94. Als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB ist hier nach Maßgabe des Umweltberichtes zum Bebauungsplan eine Streuobstwiese anzulegen. Der verbleibende Kompensationsbedarf wird über einen städtebaulichen Vertrag geregelt.

13. Innerhalb der festgesetzten Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB sind innerhalb der gekennzeichneten Lärmpegelbereiche III, IV und V bei der Errichtung oder baugenehmigungspflichtigen Änderung von Gebäuden, die dem gem. § 8 (3) Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen, betriebsbezogenen Wohnen oder dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, die Mindestanforderungen an die Luftschallminderung von den nach außen abschließenden Bauteilen von Aufenthaltsräumen der DIN 4109, Tabelle 8 einzuhalten.

14. Innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: „Parkplatz“ ist gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB je 200 m<sup>2</sup> neu versiegelter Fläche ein hochstämmiger Laubbaum nach Maßgabe des Umweltberichtes zum Bebauungsplan zu pflanzen.

- Pflanzenarten: Eberesche,  
Esche (in Sorten),  
Spitzahorn (in Sorten),  
Weißdorn,  
Qualitäten: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14 - 16 cm

15. Innerhalb der Flächen zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a+b BauGB ist das vorhandene, naturnahe Gehölz zu erhalten und durch heimische, standortgerechte Sträucher und Laubgehölze nach Maßgabe des Umweltberichtes zum Bebauungsplan zu ergänzen. Die Anpflanzungen sind in der auf die Fertigstellung der baulichen Maßnahmen folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

- Pflanzenarten:  
Bäume: Eberesche, Stieleiche, Esche, Hainbuche, Weißbirke, Schwarzerle  
Sträucher: Faulbaum, Holunder, Pfaffenhütchen, Hundsrose, Schneeball, Weißdorn  
Qualitäten:  
Bäume: Heister, 2x verpflanzt, Höhe 125 - 150 cm  
Sträucher: leichte Sträucher, 1 x verpflanzt, Höhe 70 - 90 cm

16. Innerhalb der Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB ist der vorhandene Gehölzbestand zu schützen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Abgänge oder Beseitigungen auf Grund einer Befreiung sind adäquat zu ersetzen. Dies gilt auch für die festgesetzten Einzelbäume.

17. Innerhalb der Fläche für Wald gem. § 9 (1) Nr. 18b BauGB ist die Anlage von Fuß- und Radwegen mit wasserdurchlässiger Befestigung zulässig.

## NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans befindet sich eine gem. § 22 (3) NAGBNatSchG geschützte Wallhecke. In einem Abstand von 5,00 m, ausgehend vom Wallfuß, ist jegliche Versiegelung, Abgrabung oder Aufschüttung unzulässig.
2. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans befindet sich ein gemäß dem Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) als Wald einzustufender Gehölzbestand.
3. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt teilweise innerhalb des nach § 19 NAGBNatSchG i. V. m. § 26 BNatSchG geschützten Landschaftsschutzgebietes WST-Nr. 78 „Rasteder Geestrand“.
4. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen mehrere, nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG) geschützte Baudenkmale (Herrenhaus, Eiskeller, Wohn-, Wirtschaftsgebäude).
5. Entlang der B 211 dürfen gemäß § 9 (1) FStrG in einer Entfernung bis 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden. Gleiches gilt für Abgrabungen oder Aufschüttungen größeren Umfangs sowie für Anlagen der Außenwerbung. In der Baubeschränkungszone des § 9 (2) FStrG (bis 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) bedürfen Baugenehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde. Für den Neubau der Bundesstraße 211 Ortsumgehung Loyerberg gilt der Planfeststellungsbeschluss vom 31.08.2010. Der geänderte Fahrtrassenverlauf ist im Zuge der jeweiligen Planungen zu berücksichtigen.
6. Der Parkplatz ist mit einer lückenlosen, festen Einfriedung zu versehen und in diesem Zustand dauerhaft zu erhalten, wenn nicht durch andere Maßnahmen eine direkte Erschließung verhindert wird (§ 9 (1) FStrG).

## NACHRICHTLICHE HINWEISE

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg, Tel.: 0441 / 799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet. Sämtliche Erdarbeiten im Geltungsbereich bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung gem. § 13 NDSchG, diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.
2. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen.

## PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Anlage 3 zu Vorlage 2012/013

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rastede den Bebauungsplan Nr. 94 "NABK - Standort Loy", bestehend aus der Planzeichnung sowie den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Rastede, .....

.....  
Bürgermeister

L.S.

## VERFAHRENSVERMERKE

### PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte  
Maßstab: 1:500  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2011



Landesamt für Geoinformation  
und Landentwicklung Niedersachsen  
Regionaldirektion Oldenburg

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom .....). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Westerstede, den.....

.....  
Katasteramt Westerstede

(Siegel)

.....  
(Unterschrift)

### PLANVERFASSER

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 94 "NABK - Standort Loy" wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Diekmann & Mosebach.

Rastede, .....

.....

Dipl. Ing. O. Mosebach  
(Planverfasser)

### AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 "NABK - Standort Loy" beschlossen.  
Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs.1 BauGB am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Rastede, .....

.....

Bürgermeister

### ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 94 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 94 und der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom ..... bis zum ..... gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Rastede, .....

.....

Bürgermeister

### ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am ..... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 94 und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der erneuten Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 94 hat mit der Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom ..... bis zum ..... gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen.

Rastede, .....

.....

Bürgermeister

### SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Rastede hat den Bebauungsplan Nr. 94 "NABK - Standort Loy" nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am ..... als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Rastede, .....

.....

Bürgermeister

### BEKANNTMACHUNG

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 94 "NABK - Standort Loy" ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am ..... im Amtsblatt bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am ..... in Kraft getreten.

Rastede, .....

.....

Bürgermeister

### VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 94 "NABK - Standort Loy" ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Rastede, .....

.....

Bürgermeister

### BEGLAUBIGUNG

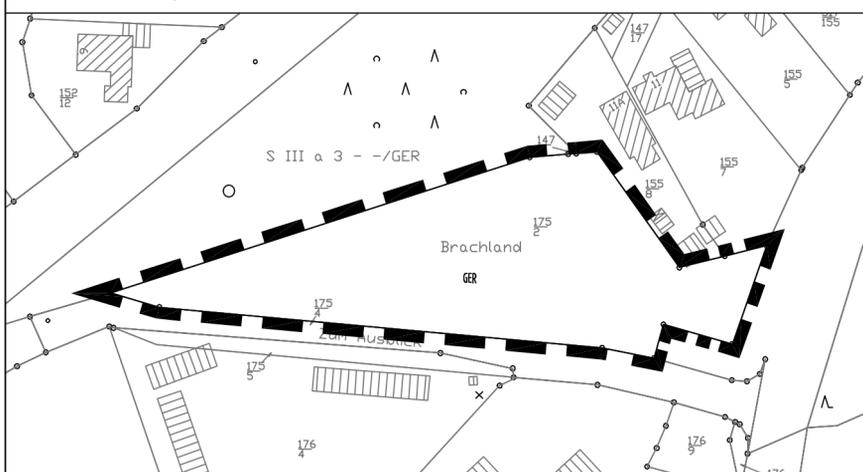
Diese Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 94 "NABK - Standort Loy" stimmt mit der Urschrift überein.

Rastede, .....

.....

Bürgermeister

### Fläche für Kompensationsmaßnahmen



Gemarkung Rastede, Flur 38, Flurstück 175/2  
(Gesamtgröße ca. 4.631 m<sup>2</sup>, anteilig werden ca. 2.150 m<sup>2</sup> benötigt)

# GEMEINDE RASTEDE Landkreis Ammerland

---

## Bebauungsplan Nr. 94 „Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK) – Standort Loy“

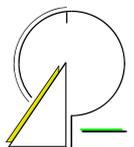
erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger  
Träger öffentlicher Belange  
(§ 4a (3) BauGB i.V.m. § 4 (2) BauGB)

+

erneute Beteiligung der Öffentlichkeit  
(§ 4a (3) i.V.m. § 3 (2) BauGB)

## **ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE**

23.01.2012



## **Träger öffentlicher Belange**

**von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

1. Oldenburgische Industrie- und Handelskammer  
Moslestraße 6  
26122 Oldenburg
2. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg  
Theodor-Tantzen-Platz 8  
26122 Oldenburg
3. EWE Netz GmbH  
Zum Stadtpark 2  
26655 Westerstede
4. E.ON Netz GmbH  
Betriebszentrum Lehrte  
Eisenbahnlängsweg 2 a  
31275 Lehrte
5. Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH  
Bavinkstraße 23  
26789 Leer

## **Träger öffentlicher Belange**

**von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

1. Landkreis Ammerland  
Ammerlandallee 12  
26655 Westerstede
  
2. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
Geschäftsbereich Oldenburg  
Postfach 24 43  
26014 Oldenburg
  
3. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH  
Ammerländer Heerstraße 140  
26129 Oldenburg
  
4. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband  
Georgstraße 4  
26919 Brake

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p><b>Landkreis Ammerland</b>  <b>Ammerlandallee 12</b>  <b>26655 Westerstede</b></p>	
<p>Zu dieser Planung habe ich keinerlei inhaltliche Anregungen mehr.</p> <p>Ich bitte darum, die nachrichtliche Übernahme Nr. 5 Satz 3 redaktionell zu überarbeiten (die Baubeschränkungszone basiert auf folgender Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 2 FStrG).</p> <p>Anliegenden Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration vom 09.08.2011 (Az.: 501.2-21013.4, s. a. mein Rundschreiben an alle Ammerländer Gemeinden/ Stadt vom 15.08.2011) übermittle ich nochmals mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kapitel 4.4 Satz 2 der Begründung ist noch redaktionell zu überarbeiten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt und die nachrichtliche Übernahme Nr. 5 Satz 3 redaktionell überarbeitet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Verfahrensvermerk zur amtlichen Plangrundlage des Bebauungsplanes Nr. 94 wird entsprechend dem Runderlass vom 09.08.2011 (Az.: 501.2-21013.4) in der Planzeichnung geändert.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt und Kapitel 4.4 Satz 2 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 94 redaktionell überarbeitet.</p>
<p><b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>  <b>Geschäftsbereich Oldenburg</b>  <b>Postfach 24 43</b>  <b>26014 Oldenburg</b></p>	
<p>Die Stellungnahmen der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV-OL), die im Rahmen der vorangegangenen Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1, § 4a Abs. 2, 4 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB abgegeben wurden, sind in den zur erneuten Stellungnahme vorliegenden Bauleitplänen berücksichtigt worden. Zusätzliche Anregungen oder Hinweise sind nicht vorzutragen.</p> <p>Nach Abschluss der Verfahren bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitpläne einschließlich Begründung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p><b>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH</b>  <b>Ammerländer Heerstraße 140</b>  <b>26129 Oldenburg</b></p>		
<p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im Planbereich liegenden Telekommunikationsleitungen der Deutschen Telekom AG werden im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>
<p><b>Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband</b>  <b>Georgstraße 4</b>  <b>26919 Brake</b></p>		
<p>In unserem Schreiben vom 08.07.2011 – T Ia-823/11/Sa/Boc – haben wir bereits eine Stellungnahme zu dem o. g. Verfahren abgegeben.</p> <p>Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden, nicht mehr vorgetragen.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Stellungnahme vom 08.07.2011 wurde auf eine im Plangebiet verlaufende Wasserversorgungsleitung (DN 150) hingewiesen. Zur Vermeidung einer Überbauung und Überpflanzung dieser Leitung entsprechend den Schutzbestimmungen des Leitungsträgers wird um die Eintragung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes gebeten. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet durch die bereits vorhandene Versorgungsleitung derzeit nur teilweise erschlossen ist.</p> <p>Die Stellungnahme wurde bereits wie folgt abgewogen:</p> <p><i>„Die Hinweise zur Trinkwasserversorgung sowie zu der vorhandenen Leitungstrasse innerhalb des Plangebietes werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Versorgungsleitung DN 150 befindet sich entsprechend dem Lageplan in den Randbereichen des Plangebietes entlang der öffentlichen Verkehrsflächen und wird im Rahmen weiterer Ausführungsplanungen berücksichtigt. Die nachrichtliche Übernahme bzw. die Festsetzung von Schutzstreifen ist nicht erforderlich.“</i></p>

## **Anregungen von Bürgern**

**von den Bürgern wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht.**

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2012/034**

freigegeben am 02.02.2012

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Herr Matthias Wolf

**Datum: 02.02.2012**

### **Gleichstellungsplan nach dem Niedersächsischen Gleichstellungsgesetz**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	14.02.2012	Verwaltungsausschuss
Ö	28.02.2012	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Der auf Grund des § 15 Niedersächsisches Gleichberechtigungsgesetz zu erstellende Gleichstellungsplan für den Geltungszeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2014 wird beschlossen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Bis zuletzt waren die Kommunen gehalten, der Vorschrift des § 4 Niedersächsisches Gleichberechtigungsgesetz (NGG) folgend einen Stufenplan (= Frauenförderplan) zu erstellen und fortzuschreiben. Vorrangig diente der Stufenplan der Zielsetzung, eine Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigtenstruktur sowie der zu erwartenden Fluktuation vorzunehmen, um hieran anknüpfend Maßnahmen und Instrumente für den Abbau einer gegebenenfalls vorherrschenden Unterrepräsentanz darzustellen.

Dabei erfolgte die Analyse / Bestandsaufnahme von der Darstellung her anhand eines textlichen und tabellarischen Teils.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gleichstellungsgesetzes vom 09.12.2010 hat der Landesgesetzgeber mit Wirkung vom 01.01.2011 eine komplette Neufassung dieses Regelungswerkes vorgenommen. Kernaussagen der novellierten Regelungen sind:

- Die Regelungen des (neuen) NGG sollen in modernisierter Form und - in ihren Vorgaben flexibler - verstärkter sicherstellen, die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit für Frauen und Männer in der öffentlichen Verwaltung zu fördern und zu erleichtern sowie ihnen eine gleiche Stellung in der Verwaltung zu verschaffen. Um diese Zielsetzungen dieses Gesetzes zu erreichen, sind
  - Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass Frauen und Männer ihre Erwerbsarbeit mit ihrer Familienarbeit vereinbaren können,

- das Handeln der Verwaltung stärker durch Frauen zu prägen und weibliche und männliche Sichtweisen und Erfahrungen sowie die Erfahrungen aus einem Leben mit Kindern einzubeziehen,
- die berufliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen und gleiche berufliche Chancen herzustellen,
- Nachteile, die Männer und Frauen aufgrund ihrer geschlechtlichen Unterschiedlichkeit oder ihrer Geschlechterrolle erfahren, zu beseitigen oder auszugleichen und
- Frauen und Männer in den Vergütungs-, Besoldungs- und Entgeltgruppen einer Dienststelle, in denen sie unterrepräsentiert sind, sowie in den Gremien gerecht zu beteiligen.

Damit erfolgt - in Anlehnung des bis zuletzt vorgeschriebenen Stufenplans - auch weiterhin zur Durchsetzung der v. g. Ziele die Erstellung eines Gleichstellungsplanes, der die Beschäftigtenstruktur und ihre Ursachen analysiert und für einen Drei-Jahres-Zeitraum numerisch bezifferte Ziele für den Abbau von Unterrepräsentanz und zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit festschreibt.

Die Basis hierfür bildet weiterhin unverändert eine Bestandsaufnahme und -analyse der Beschäftigtenstruktur und der zu erwartenden Fluktuation.

In seiner konkreten Ausgestaltung ist im (neuen) Gleichstellungsplan gem. § 15 Abs. 3 NGG eine konkrete Zielquote festzusetzen. Diese Vorgabe ist bei Einstellung, Beförderung und Übertragung höherwertiger Tätigkeiten, beim Personalabbau, bei der Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen und bei der Besetzung von Ausbildungsplätzen zu beachten (§ 16 Abs. 1 NGG).

Dem Gesetzeswortlaut kann entnommen werden, dass neben veränderten bzw. mit anderen und neuen Schwerpunkten versehene Zielsetzungen auch bestimmte (Rechts-) Begrifflichkeiten angepasst wurden. So verwendet das NGG in seiner neuen Fassung den Begriff der „Gleichstellung“, der sich aus den Begriffen „Gleichberechtigung“ (d. h. die Gleichheit vor dem Recht) und „Chancengleichheit“ (d. h. Benachteiligungsverbot und Förderung) zusammensetzt. Mithin ist der Fokus bei der Gleichstellung sowohl auf Männer und Frauen gerichtet, während der Stufenplan bzw. die alten Vorschriften des NGG grundsätzlich von einer abzubauenen Unterrepräsentanz von Frauen ausgegangen sind.

Ferner berücksichtigt die Neufassung des NGG ebenso die zwischenzeitlich neu ergangenen Rahmenregelungen der Europäischen Union, z. B. die Antidiskriminierungsrichtlinie, welche durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bundeseinheitlich umgesetzt bzw. in nationales Recht übersetzt wurde – dies betrifft insoweit das grundsätzliche Benachteiligungsverbot aufgrund des Geschlechtes, der Rasse / ethnischen Herkunft, der sexuellen Identität, der Behinderung, der Religion, der Weltanschauung und des Alters.

Ebenso ist darauf hinzuweisen, dass der bereits schon in der Vergangenheit verwendete Rechtsbegriff der „Unterrepräsentanz“ neu definiert wurde. Demnach ist eine „Unterrepräsentanz“ i. S. d. § 3 NGG zukünftig dann anzunehmen, wenn der Frauen- oder Männeranteil in einem Bereich unter 45% liegt (vormals: 50%); die Bemessungsgrundlage hierfür bildet zukünftig das Arbeitszeitvolumen, nicht die „Kopfzahl“ (Bsp.: eine Teilzeitkraft mit 70% des Arbeitszeitumfangs einer Vollzeitkraft wird mit dem Faktor 0,7 berücksichtigt). Damit hält der Gesetzgeber fortan eine Repräsentanz für dann gegeben, wenn der Geschlechteranteil zwischen 45% und 55% aller Beschäftigten liegt.

Aufgrund dieser rechtlich veränderten Bewertung der „Unterrepräsentanz“ hat das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration als federführendes Ressort die Handreichungen bzw. Muster für die tabellarischen Darstellungen entsprechend anpassen müssen, wodurch eine Vergleichbarkeit mit den Vorjahren nicht mehr in Gänze hergestellt werden kann.

Diese Anmerkungen vorausgeschickt, wird auf den dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügten textlichen und tabellarischen Ausführungen des Gleichstellungsplans verwiesen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Anlagen:**

Gleichstellungsplan – Textlicher Teil und tabellarische Teile (Anlage 1)

# **Gleichstellungsplan gem. § 15 NGG der Gemeinde Rastede**

*für den Geltungszeitraum  
01.01.2012 – 31.12.2014*

*- textlicher und tabellarischer Teil -*

- 1. Vorbemerkung**
- 2. Bestandsaufnahmen der Beschäftigtenstruktur**
  - 2.1 Erhebung der Zahlen in den einzelnen Bereichen
  - 2.2 Feststellung der Unterrepräsentanz / Analyse und Ursachenforschung
- 3. Bestandsaufnahme frei werdender Stellen / Fluktuationsabschätzung**
  - 3.1 Feststellungen über die im Geltungszeitraum des Gleichstellungsplans voraussichtlich frei werdende Stellen / Analyse
- 4. Ziele und Maßnahmen zum Abbau von Unterrepräsentanz**
  - 4.1 Benennung der personellen Maßnahmen zur Erreichung der Zielvorgaben
  - 4.2 Benennung der organisatorischen Maßnahmen zur Erreichung der Zielvorgaben
  - 4.3 Benennung der fortbildenden Maßnahmen zur Erreichung der Zielvorgaben
- 5. Ziele und Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit**
- 6. Tabellarische Teile**
  - 6.1 Ist-Analyse (Beamte)
  - 6.2 Ist-Analyse (Tarifbeschäftigte des Sozial- und Erziehungsdienstes)
  - 6.3 Ist-Analyse (übrige Tarifbeschäftigte)
  - 6.4 Fluktuationsabschätzung

## **1. Vorbemerkung**

Der Gleichstellungsplan berücksichtigt insbesondere in seinem tabellarischen Teil veränderte Darstellungsweisen, die den Vorgaben des zum 01.01.2011 neu gefassten Niedersächsischen Gleichstellungsgesetzes (NGG) geschuldet sind. Zum einen ist hier auf die Neudefinition der den Tatbestand auslösenden „Unterrepräsentanz“ hinzuweisen; während bis zuletzt eine etwaige Unterrepräsentanz der Geschlechterverhältnisse anhand der „Kopffzahlen“ zu überprüfen war, gilt zukünftig das Beschäftigungsvolumen, d. h., das konkrete Verhältnis der Arbeitszeitanteile eines Geschlechtes, das in die Verhältnisgewichtung zum Gesamtbeschäftigungsvolumen gesetzt wird. Zur Veranschaulichung wird im tabellarischen Teil dieses Gleichstellungsplans jedoch auch das „Kopffzahlenverhältnis“ geschlechterbezogen ausgewiesen.

Ferner ist im Gleichstellungsplan auch eine numerische Festlegung im Sinne einer Zielvorgabe vorzunehmen, soweit in einem Vergütungs-, Besoldungs- oder Entgeltgruppenbereich eine Unterrepräsentanz festzustellen ist. Diese gesetzgeberisch geforderten Festlegungen berücksichtigen die jeweils letzten zwei Spalten der tabellarischen Anlagen.

Erkennbar stellen die hier formulierten Festlegungen auf die Zielquote „45%“ ab – hier ist auf die Neudefinition der Unterrepräsentanz im Sinne des § 3 Abs. 3 NGG zu verweisen, der von einer Unterrepräsentanz der Geschlechteranteile ausgeht, soweit diese unterhalb von 45% liegt (vorher: 50%). Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass eine geschlechterbezogene Repräsentanz nach dem Willen des Gesetzgebers in einem Spektrum von 45 – 55% gegeben ist.

## **2. Bestandsaufnahmen der Beschäftigtenstruktur**

### **2.1 Erhebung der Zahlen in den einzelnen Bereichen**

Auch in seiner Neufassung stellt das NGG in § 3 Abs. 4 zur Überprüfung etwaiger Unterrepräsentationen der Geschlechteranteile auf sog. „Bereiche“ ab, die sich an den Vergütungs-, Besoldungs- und Entgeltgruppen orientieren. In diese Vergleichsbetrachtung sind gem. § 3 Abs. 1 NGG Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen, Auszubildende und Praktikanten nicht einzubeziehen.

Von diesen gesetzgeberischen Vorgaben ausgehend, wurde unter Bezugnahme der tabellarischen Darstellungen eine Dreiteilung vorgenommen, die die Beschäftigtengruppen der Beamten, der Tarifbeschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes und der sonstigen Tarifbeschäftigten isoliert betrachtet. Die Beschäftigtengruppe des Sozial- und Erziehungsdienstes umfasst hierbei das Personal der kommunalen Kindergärten und der Jugendpflege (Erzieher/Erzieherinnen; Kinderpfleger/-innen, Sozialassistenten/Sozialassistentinnen, heilpädagogisches Fachpersonal und sozialpädagogisches Fachpersonal der Jugendpflege).

Dies vorausgeschickt, ergeben sich in absoluten Zahlen folgende Geschlechterverhältnisse:

#### **Beamtinnen und Beamte**

Zum Stichtag 31.12.2011 sind 9 Beamte und Beamtinnen beschäftigt, von denen 4 weiblich sind. Von diesen vier Beamtinnen sind drei teilzeitbeschäftigt tätig, eine Beamtin nimmt Elternzeit in Anspruch. Mithin ergibt sich hier in zusammenfassender Betrachtung ein Verhältnis von 4 weiblichen Beamtinnen gegenüber 5 männlichen Beamten (Verhältnis: 44,44%). Die Teilzeitquote im weiblichen Bereich beträgt damit 100%, wobei keiner der männlichen Beamten in Teilzeit tätig ist.

## **Tarifbeschäftigte (exkl. Beschäftigte des Sozial- und Erziehungsdienstes)**

Zum Stichtag 31.12.2011 sind insgesamt 117 Tarifarbeitnehmer/-innen beschäftigt gewesen. Von dieser Gesamtzahl befanden sich 2 weibliche Personen in Elternzeit / Kinderbetreuungsurlaub. In vergleichender Betrachtung aller Tarifbeschäftigter standen zum v. g. Stichtag 63 weibliche Personen (einschl. beurlaubter Frauen) 54 männlichen Beschäftigten gegenüber (53,84% Frauenanteil).

Der Anteil weiblicher Teilzeitbeschäftigter umfasst insgesamt 40 Personen. Damit sind mit 40 von 63 weiblichen Beschäftigten 63,49% in Teilzeit tätig bzw. 34,19% gemessen an der Gesamtzahl der Tarifarbeitnehmer/-innen.

Die Teilzeitquote im Bereich der männlichen Beschäftigten betrug mit insgesamt 5 Personen von 54 männlichen Beschäftigten 9,26 % bzw. mit Blick auf die Gesamtbeschäftigtenzahl 4,27%.

## **Tarifbeschäftigte des Sozial- und Erziehungsdienstes**

Zum Begutachtungszeitpunkt sind 60 Personen im tariflichen Geltungsbereich des Sozial- und Erziehungsdienstes beschäftigt gewesen, 7 hiervon waren beurlaubt (Elternzeit / Kinderbetreuungsurlaub). Von diesen 60 Kräften sind 2 männlich, mithin ergibt sich hieraus eine männliche Beschäftigtenquote von 3,33%. Ausgehend von der Gesamtbeschäftigtenzahl sind zum Bewertungsstichtag 6 weibliche ganztags (10%) und 45 weibliche Personen teilzeitbeschäftigt gewesen (75%). Demgegenüber stehen zwei männliche Beschäftigte, von denen einer vollzeit- und einer teilzeitbeschäftigt tätig war.

## **2.2 Feststellung der Unterrepräsentanz / Analyse und Ursachenforschung**

Ausweislich der tabellarischen Darstellungen und der gesetzgeberischen Vorgaben, eine rechtliche Unterrepräsentanz an die jeweilige Vergütungs-, Besoldungs- und Entgeltgruppe anhand des Beschäftigungsvolumens (vgl. § 3 Abs. 3 S. 2 NGG) zu knüpfen, ergeben sich mit Blick auf die drei unterschiedlichen Beschäftigtengruppen (Beamte; Tarifbeschäftigte des Sozial- und Erziehungsdienstes; übrige Tarifbeschäftigte) folgende Feststellungen:

### **Beamtinnen und Beamte**

Das Beschäftigungsvolumen weiblicher Beschäftigter bei den zwei Zeit- / Wahlbeamtenstellen ist mit 0% auszuweisen. Da die Feststellungen etwaiger Unterrepräsentanzen und die hieran zu knüpfenden Maßnahmen gemäß § 15 Abs. 3 S. 2 NGG auch die (besoldungs-, vergütungs- und entgeltgruppenbezogenen) Besonderheiten der jeweiligen Bereiche zu berücksichtigen haben, ist hierzu Folgendes anzumerken:

Die Besetzung der Zeitbeamtenstellen erfolgt auf Grundlage kommunalverfassungsrechtlicher Vorgaben entsprechend durch Wahl. Für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters durch die wahlberechtigten Bürger dürfte sich daher die Festsetzung etwaiger geschlechterbezogenen Unterrepräsentanzen schon daher nicht stellen, weil der Bürger in seiner Wahlentscheidung weder direkt noch mittelbar beeinflusst werden kann und darf – etwaige Festsetzungen des Rates als oberste Dienstbehörde im Gleichstellungsplan entziehen sich somit in rechtlicher Hinsicht jedweder Einflussmöglichkeiten auf das Abstimmungsverhalten des Bürgers und sollten mit Blick auf die all-

gemeinen Wahlgrundsätze unterbleiben bzw. nur zurückhaltend formuliert werden. Überdies gilt es zu berücksichtigen, dass sowohl die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters / der hauptamtlichen Bürgermeisterin wie auch die des / der gewählten Allgemeinen Vertreters / Vertreterin kommunalverfassungsrechtlich jeweils nur mit einer Person besetzt werden kann – aus dem „mathematischen“ Blickwinkel heraus würde insofern stets eine Unterrepräsentanz vorherrschen, je nach dem, welches Geschlecht der / die Stelleninhaber/in zum Begutachtungszeitpunkt hat. Somit entziehen sich etwaige Festlegungen diesbezüglicher Art der Einflussmöglichkeiten und Zielsetzungen des Gleichstellungsplans, was in der tabellarischen Darstellung durch den Sternchen-Vermerk in den letzten beiden Spalten zum Ausdruck kommt.

Im Besoldungsbereich der Laufbahngruppe 2 (ehemals gehobener allgemeiner Verwaltungsdienst) ergeben sich Unterrepräsentanzen weiblichen Geschlechtes in den Besoldungsgruppen A 13 und A 10, bei den Männern in der Besoldungsgruppe A 11. Ähnlich wie im Bereich der Wahlbeamtenstellen ist der Besoldungsbereich der Laufbahngruppe 2 von einer äußerst geringen Anzahl entsprechender Kräfte geprägt. Der tabellarischen Darstellung kann entnommen, dass nahezu jede Besoldungsgruppe von überwiegend einer, maximal zweier Beschäftigter belegt wird. In der Konsequenz hieraus kann bereits bei einer ansonsten paritätischen bzw. repräsentativen Geschlechterbesetzung einer Besoldungsgruppe (z. B. durch eine vollzeitbeschäftigte Frau und ein vollzeitbeschäftigten Mann = 2 Vollzeitstellen) der (zu bewilligende) Teilzeitantrag der Beamtin (von 40 auf 20 Wochenstunden) zu einer Verkehrung der Gesamtbetrachtung führen. Ausgehend von der ausschlaggebenden Kennzahl des „Beschäftigungsvolumens“ würden bei diesem Szenario 0,5 Vollzeiteinheiten (VE) weiblicher Beschäftigtenanteile nunmehr 1,0 VE Beschäftigtenanteile männlicher Kräfte gegenüberstehen – rechnerisch ergibt sich hierdurch ein Frauenanteil von 33,33%, der rechtlich als Unterrepräsentanz zu definieren wäre, sich gleichwohl aktiver Einflussmöglichkeiten der Dienststelle bzw. des Dienstherrn entzieht; entsprechende Feststellungen treffen in umgekehrtem Maße ebenso die Besoldungsgruppe A 11, die von einer einzigen teilzeitbeschäftigten Frau belegt ist.

Im Besoldungsbereich der Laufbahngruppe 1 (ehemals mittlerer allgemeiner Verwaltungsdienst) ergeben sich Unterrepräsentanzen in den Besoldungsgruppen A 6 / A 7. Hier sind ausschließlich zwei weibliche Beamtinnen beschäftigt, so dass mit Blick auf die rechnerischen Effekte der rechtlich festzustellenden Unterrepräsentanz auf vorstehende Ausführungen verwiesen werden kann.

### **Tarifbeschäftigte (exkl. Beschäftigte des Sozial- und Erziehungsdienstes)**

In sämtlichen der Laufbahngruppe 2 qualitativ vergleichbaren Entgeltgruppe EG 9 – EG 12 ergibt sich ein dem Beamtenbereich vergleichbares Bild. Wie dort unterliegen diese faktisch durch wenig Fluktuation geprägten und mit Fachvorgesetztenfunktion ausgestatteten Stellen einem seltenen „Geschlechtertausch“. Hinzu kommt die begrenzte zahlenmäßige Verfügbarkeit dieser qualitativ herausragenden Stellen; entsprechend dem Stellenplan sind 3 Stellen der Entgeltgruppe EG 12, eine Stelle der Entgeltgruppe EG 11, 4 Stellen der Entgeltgruppe EG 10 und 8 Stellen der Entgeltgruppe EG 9 ausgewiesen. Entsprechende positiv zu verzeichnende Entwicklungstendenzen ergeben sich gleichwohl bei der Entgeltgruppe 9, die zum Bewertungsstichtag mit einem Frauenanteil von 14,29% des Beschäftigungsvolumens besetzt gewesen ist. Zweifellos ist diesem Eingruppierungsbereich besondere Aufmerksamkeit in ent-

sprechenden Nachbesetzungskonstellationen zu widmen, gleichwohl die begrenzte, aktive Einflussnahme bei der statistischen Auswertung nicht außer Acht zu lassen.

In zusammenfassender Betrachtung der die Laufbahngruppe 1 vergleichbaren tarifrechtlichen Stellen des Eingruppierungsspektrums EG 3 / 5 – EG 8 ergibt sich dem Grunde nach eine am Beschäftigungsvolumen gemessene Geschlechterparität von 49,51% weiblichen zu 50,49% männlichen Beschäftigten. In rechtlicher Würdigung ergeben sich weibliche Unterrepräsentanzen in den Entgeltgruppen EG 3 und EG 4. Dieser Umstand ist maßgeblich a.), auf die hohe Teilzeitbeschäftigungsquote zurückzuführen, und zum anderen b.), darauf, dass in dem Eingruppierungsniveau EG 3 / 4 ein breites Spektrum an „Arbeitertätigkeiten“ angesiedelt sind bzw. körperlich und handwerklich geprägte Tätigkeitsfelder. Diese werden erfahrungsgemäß vorwiegend von männlichen Beschäftigten ausgeübt. Unterrepräsentanzen für männliche Beschäftigten beziehen sich auf die Entgeltgruppen EG 5 (hier: 41,34%) und EG 8 (14,81%). Dies betrifft vorwiegend verwaltende / administrative Stellen im Bereich der qualifizierten Sachbearbeitung, oftmals im Teilzeitbereich. Im Übrigen ist ein überproportional hoher Anteil weiblicher Beschäftigte im Sozialleistungsbereich tätig, in dem eine hohe Anzahl nach der Entgeltgruppe EG 8 bewerteter Stellen angesiedelt ist.

Im Vergütungsbereich der – grundsätzlich keine qualifizierende Berufsausbildung voraussetzenden – Entgeltgruppen EG 1 bis EG 2ü (Reinigungskräfte, Küchenhilfen, Haus- und Hofarbeiter ohne eine Berufsqualifikation erfordernde Tätigkeit, u. ä.) liegen Unterrepräsentanzen im männlichen Bereich vor (Beschäftigungsquote hier: 11,68%). Sämtliche in diesem Eingruppierungsfeld tätige MitarbeiterInnen sind in Teilzeit beschäftigt. Überdies ist - ähnlich der Entwicklungen des allgemeinen Arbeitsmarktes - auch für den Einzugs- bzw. Beschäftigungsbereich der Gemeinde Rastede festzustellen, dass schlichtweg bestimmte Berufsfelder (Reinigungskräfte; Küchengehilfen) schwerpunktmäßig von Frauen wahrgenommen werden.

### **Tarifbeschäftigte des Sozial- und Erziehungsdienstes**

Der tarifliche Einzugsbereich des Sozial- und Erziehungsdienstes betrifft nahezu ausschließlich das Personal der kommunalen Kindertagesstätten. Hier ist zum Begutachtungsstichtag eine Gesamtanzahl von 60 Kräften tätig gewesen. Von den 60 Personen sind zwei männlich, so dass der Anteil männlicher Beschäftigter 3,33%. Bereits dieser statistischen Größe folgt automatisch, dass eine männlichen Unterrepräsentanz jede Entgeltgruppe (S3 – S15) betrifft. Eine entsprechende Unterrepräsentanz stellt die Verwaltung im Bereich der Kindertagesstätten seit Jahrzehnten fest; eine hohe Teilzeitbeschäftigtenquote, wie auch eine offensichtlich bei Frauen vorherrschende Affinität für dieses sozialpädagogisch ausgerichtete Berufsbild erschweren die Anwerbung männlicher Bewerber, soweit Bewerbungen männlicher Fachkräfte überhaupt noch verzeichnet werden können.

### **3. Bestandsaufnahme frei werdender Stellen / Fluktuationsabschätzung**

#### **3.1 Feststellungen über die im Geltungszeitraum des Gleichstellungsplans voraussichtlich frei werdenden Stellen / Analyse**

Die voraussichtlichen Stellenvakanzen infolge fluktuationsbedingter und sonstiger Abgänge (Altersabgänge, Beurlaubungen, Arbeitsplatzwechseln, Um-, Höher- Herabgruppierungen, Beförderungen u. ä.) ergeben sich aus den tabellarischen Darstellungen des Gleichstellungsplans.

Dabei wird erkennbar, dass mit Blick auf die absehbaren - ausweislich altersbedingter - Abgänge nur eine geringe Zahl an Stellenvakanzen im Planungszeitraum verzeichnet werden können. Diese sind von ihrer nominellen Größe nicht geeignet, massive Unterrepräsentanzen abzumildern oder gar bei einer absoluten Zielgröße von 45% im Planungszeitraum umzusetzen. Gleiches gilt für Vakanzen, die mutterschutz- / elternzeitbedingt entstehen und im Regelfall mit der Rückkehr des/der Stelleninhabers/in einhergehen; derartige Personalveränderungen entziehen sich somit einer planbaren Vorhersehbarkeit, so dass eine strukturierte Planung für Nachrückende nicht möglich ist; hinzu kommt, dass in diesen Konstellationen zumeist befristete Vertretungskräfte eingestellt werden müssen. Dabei erweist sich die Rekrutierung von Vertretungskräften in den letzten Jahren zunehmend als problematisch. Arbeitgeberseitig besteht insoweit nur noch in den seltensten Fällen die Möglichkeit, überhaupt noch eine geschlechterspezifische Auswahl treffen zu können. Im Übrigen erweisen sich Vakanzen infolge Kündigungen weiterhin – wie in der Vergangenheit – in absoluten Zahlen als vernachlässigbare und überdies nicht planbare Einzelfälle.

Unberücksichtigt darf ebenso wenig bleiben, dass die Vorgaben des NGG mit anderen Rechtsvorgaben in Wechselwirkung stehen, die bei der (Nach-)Besetzung von frei werdenden (Beförderungs-) und sonstigen Stellen zu beachten sind. Das NGG selbst wiederholt in § 13 Abs. 1 NGG, dass die verfassungsrechtlich in Artikel 33 des Grundgesetzes verankerte Entscheidungsmaxime der „Eignung“, „Befähigung“ und „fachliche Leistung“ ausschlaggebende Auswahlkriterien sind. Diese Bewertungsfaktoren überlagern damit die Regelungsinhalte des NGG und hiernach etwaig festgestellter Unterrepräsentanzen. Daher kommt nach § 13 Abs. 5 S. 1 NGG eine vorrangige Berücksichtigung des unterrepräsentierten Geschlechtes auch nur dann in Betracht, sofern dieses die in vergleichender Betrachtung zum besten / zur besten Mitbewerber/in die gleiche Eignung, Befähigung und fachliche Leistung vorweisen kann.

### **4. Ziele und Maßnahmen zum Abbau von Unterrepräsentanz**

#### **4.1 Benennung der personellen Maßnahmen zur Erreichung der Zielvorgaben**

Unter Bezugnahme der tabellarischen Darstellungen zur Fluktuationsabschätzung sind sämtliche tarifvertragliche und gesetzliche Instrumente (Umsetzungen, Höhergruppierungen, Beförderungen, Fort- und Weiterbildungsangebote, Teilzeitbeschäftigung) zu nutzen, bestehende Unterrepräsentanzen aktiv abzubauen. Dabei ist es der äußerst straffen Personaldichte geschuldet, keine vorübergehenden Stellenvakanzen bewusst zu schaffen oder gar solche hinzunehmen, um diese zu einem späteren Zeitpunkt für den Abbau etwaiger Unterrepräsentanzen nutzbar zu machen – die entsprechende Spalte in der tabellarischen Darstellung zur Fluktuationsabschätzung ist vor diesem Hintergrund bewusst nicht mit konkreten Angaben zu versehen.

Als aktivierendes Element soll – soweit vorherrschend – bei entsprechenden Besetzungen das unterrepräsentierte Geschlecht sowohl bei internen wie auch externen Stellenausschreibungen ausdrücklich angesprochen werden.

#### **4.2 Benennung der organisatorischen Maßnahmen zur Erreichung der Zielvorgaben**

Bereits die bestehenden arbeitsorganisatorischen Regelungen sehen ein Höchstmaß an diskriminierungsfreien und flexiblen Einsatz- und Zugangsmöglichkeiten sowohl für Männer und Frauen in den unterschiedlichsten kommunalen Tätigkeitsbereichen vor. In vergleichender Betrachtung durchaus als weitgehend zu bezeichnende tarifvertragliche und beamtenrechtliche Anspruchsregelungen ermöglichen es sowohl Frauen und Männern, Teilzeitbeschäftigungen, Arbeitsbefreiungen und Beurlaubungen zu beanspruchen wie auch mit Blick auf das Erfordernis sachgerechter Stellenbesetzungen den Anspruch auf ermessensfehlerfreien und transparenten Entscheidungen des Arbeitgebers bzw. des Dienstherrn geltend zu machen. Dabei stehen die organisatorischen Möglichkeiten naturgemäß in einem Spannungsverhältnis zu den betrieblichen Belangen / Bedürfnissen wie auch rechtlichen Erfordernissen, die die Gemeinde in ihrer Stellung als staatliche Einrichtung in den Bereichen der Eingriffs-, / Hoheits-, Leistungsverwaltung und der Daseinsvorsorge zwingend sicherzustellen hat. Auch durch das enge Zusammenwirken zwischen Dienststelle und der Personalvertretung werden organisatorische, personelle, soziale und sonstige innerdienstlichen Maßnahmen und Erfordernisse regelmäßig erörtert, und, soweit personalvertretungsrechtlich relevant, gemeinsam geregelt.

Die Gleichstellungsbeauftragte bringt sich vor diesem Kontext umfassend in die damit verbundenen Arbeitsprozesse der Verwaltung und politischen Gremien ein. Im Sinne eines Gleichstellungsmanagements ist eine umfassende Informationspolitik z. B. bei Stellenbesetzungsverfahren (von der Mitteilung über beabsichtigte Personalplanungen bis zur Einwilligungentscheidung mit allen Zwischenschritten) ein praktiziertes Verfahren, was in der Vergangenheit von einer konstruktiven Zusammenarbeit geprägt war. Flankiert wird dies ferner durch die seinerzeit als Neuregelung geschaffene Vorschrift des § 5a Abs. 9 Niedersächsische Gemeindeordnung (Nachfolgeregelung: § 9 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz), in regelmäßigen Abständen im Zusammenwirken mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin einen Bericht zu fertigen und dem Rat vorzulegen, der die Zustandsbeschreibung und Zielerreichung des Gleichstellungsauftrages im Sinne des Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung zum Gegenstand hat; dieser Bericht berücksichtigt insofern auch innerdienstliche Angelegenheiten und damit die personellen, organisatorischen, sozialen und sonstigen innerdienstlichen Gegebenheiten innerhalb der Verwaltung.

#### **4.3 Benennung der fortbildenden Maßnahmen zur Erreichung der Zielvorgaben**

Die Dienststelle ist bei der Auswahlentscheidung für die Entsendung geeigneter Bewerber/-innen zu fort- oder / und weiterbildenden Maßnahmen - wie bei Stellenbesetzungsverfahren - ebenso an die gesetzlich verankerten Kriterien der „Eignung“, „Befähigung“ und „fachliche Leistung“ gebunden; ein besonderer Gestaltungsspielraum in Form aktivierender Anreize für das eine oder andere unterrepräsentierte Geschlecht ergeben sich hier insoweit nicht. Dennoch ist es gelungen, für das Fortbildungsjahr 2012 eine weibliche Beschäftigte zum Angestelltenlehrgang II zu entsenden (dieser ist eingruppierungsrechtliche Voraussetzung für die Zuordnung zu den Entgeltgruppe E 9 – E 12) wie auch eine andere weibliche Beschäftigte zum Angestelltenlehrgang I (dieser ist eingruppierungsrechtliche Voraussetzung für die Zuordnung zu den Entgeltgruppe E 6 – E 8, sofern keine Verwaltungsausbildung vorliegt).

## **5. Ziele und Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit**

Vorrangig wird mit Blick auf eine familiengerechte Beschäftigung von Frauen der Wunsch auf Teilzeitbeschäftigung, Elternzeit und Kinderbetreuungsurlaub artikuliert. Die Möglichkeiten hierzu ergeben sich aus unterschiedlichen Gesetzen und tarifvertraglichen Vorschriften. Hinzu kommt die erklärte Absichtshaltung der Verwaltung, über den gesetzlich oder tarifvertraglich nominierten Teilzeit- oder Beurlaubungsanspruch weitere Belange der AntragstellerInnen z. B. in Form von individuellen Teilzeitvereinbarungen zu berücksichtigen; dies betrifft bei Teilzeitbeschäftigten vorrangig die Lage der Arbeitszeit bzw. die Festsetzung nicht allzu langer beantragter Beurlaubungszeiten. Diesbezüglich ergeben sich für den Rathausbereich darüber hinaus überaus flexible Arbeitszeitregelungen, die gänzlich auf die Festlegung von Kernzeiten verzichten und so insbesondere den Interessenslagen von Teilzeitbeschäftigten entgegenkommen. Auch hat die Verwaltung in den letzten Jahren in ausgewählten Einsatzbereichen die Möglichkeiten des Job-Sharings eröffnet. Letztendlich wird verwaltungsseitig auch hier ein weitgehendes Entgegenkommen angestrebt, sofern sich die Umsetzungsmöglichkeiten in Abwägung mit den dienstlichen Belangen und Bedürfnissen vereinbaren lassen.

Überdies verfügt die Gemeinde Rastede über das sog. Familienservicebüro, das selbstverständlich auch interessierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Beratungs- und Vermittlungstelle zur Verfügung steht. Das vielfältige Beratungsangebot wie auch die hier erhältlichen Informationen über Kinderbetreuungsmöglichkeiten können an dieser Stelle insoweit auch von den gemeindeeigenen Bediensteten in Anspruch genommen werden. Gleiches gilt selbstverständlich auch für die Dienstleistungen der Gleichstellungsbeauftragten, die neben regelmäßigen Präsenzzeiten innerhalb des Rathauses auch nach terminlicher Verständigung jederzeit für die Bediensteten der Gemeinde Rastede zur Verfügung steht.

## Bestandsaufnahme für die Ist-Analyse nach § 15 Abs. 2 und Ermittlung der Zielvorgabe nach § 15 Abs. 3 NGG für die Dienststelle

Beschäftigtengruppe: Beamte

Stichtag: 31.12.2011

- Tabellarischer Teil 6.1 -

BesGr.	Nr.	Anzahl der Beschäftigten insgesamt	davon Ganztagskräfte		davon Teilzeitkräfte				davon Beurlaubte		Beschäftigungsvolumen in Vollzeitäquivalenten (Personalkapazität)		Anteil eines Geschlechts an der Zahl der Beschäftigten in %		Anteil eines Geschlechts am Beschäftigungsvolumen		Feststellung der Unterrepräsentanz bezogen auf das Beschäftigungsvolumen von Frauen/Männern (Anteil < 45 %)		Zielvorgabe des GSP: angestrebter v.H.-Satz im Geltungszeitraum
			Frauen	Männer	Frauen	anteili-ges BV*	Männer	anteili-ges BV*	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	unterrepräsentiertes Geschlecht benennen:	zum Stichtag 31.12.2011 festgestellter anteiliger v.H.-Satz	
		A (=B+C+D+F+H+I)	B	C	D	E	F	G	H	I	J (=B+E)	K (=C+G)	L (=SUMME B+D+H/A*100)	M (=SUMME C+F+I/A*100)	N (=J / (SUMME J+K)*100)	O (=K / (SUMME J+K)*100)	P	Q	R
B3	1	1	-	1	-	-	-	-	-	-	0,00	1,00	0,00%	100,00%	0,00%	100,00%	Frau	**	**
B2	2	1	-	1	-	-	-	-	-	-	0,00	1,00	0,00%	100,00%	0,00%	100,00%	Frau	**	**
<b>Wahlbeamte / Wahlbeamtinnen gesamt -</b>		<b>2</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>1,00</b>	<b>0,00%</b>	<b>100,00%</b>	<b>0,00%</b>	<b>100,00%</b>			
A13	3	1	-	1	-	-	-	-	-	-	0,00	1,00	0,00%	100,00%	0,00%	100,00%	Frau	0%	45%
A12	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
A11	5	1	-	-	1	0,5	-	-	-	-	0,50	-	100,00%	0,00%	100,00%	0,00%	Mann	0%	45%
A10	6	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1,00	0,00%	100,00%	0,00%	100,00%	Frau	0%	45%
A9 Einstiegsamt	7	2	-	1	1	0,5	-	-	-	-	0,50	1,00	50,00%	50,00%	33,33%	66,67%	Frau	33,33%	45%
<b>Laufbahngruppe 2 gesamt -</b>		<b>5</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>40,00%</b>	<b>60,00%</b>	<b>25,00%</b>	<b>75,00%</b>			
A9 Endamt**	8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
A8	9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
A7	10	1	-	-	1	0,5	-	-	-	-	0,50	-	100,00%	0,00%	100,00%	0,00%	Mann	0,00%	45%
A6	11	1	-	-	1	0,5	-	-	1	-	0,50	-	100,00%	0,00%	100,00%	0,00%	Mann	0,00%	45%
<b>Laufbahngruppe 1 gesamt -</b>		<b>2</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>100,00%</b>	<b>0,00%</b>	<b>100,00%</b>	<b>0,00%</b>			

\* gemessen am Beschäftigungsvolumen (BV) einer Vollzeitkraft

\*\* siehe Ausführungen zum Gleichstellungsplan - textliche Ausführungen - 2.2 / Feststellung der Unterrepräsentanz, Bereich Beamte

## Bestandsaufnahme für die Ist-Analyse nach § 15 Abs. 2 und Ermittlung der Zielvorgabe nach § 15 Abs. 3 NGG für die Dienststelle

Beschäftigtengruppe: Tarifbeschäftigte (exkl. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst)

Stichtag: 31.12.2011

- Tabellarischer Teil 6.3 -

EG	Nr.	Anzahl der Beschäftigten insgesamt	davon Ganztagskräfte		davon Teilzeitkräfte			davon Beurlaubte		Beschäftigungsvolumen in Vollzeitäquivalenten (Personalkapazität)		Anteil eines Geschlechts an der Zahl der Beschäftigten in %		Anteil eines Geschlechts am Beschäftigungsvolumen		Feststellung der Unterrepräsentanz bezogen auf das Beschäftigungsvolumen von Frauen/Männern (Anteil < 45 %)		Zielvorgabe des GSP: angestrebter v.H.-Satz im Geltungszeitraum	
			Frauen	Männer	Frauen	anteili-ges BV*	Männer	anteili-ges BV*	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	P	zum Stichtag 31.12.2011 festgestellter anteiliger v.H.-Satz	zum Ablauf des GSP am 31.12.2014 angestrebter v.H.- Satz
			A (=B+C+D+F+H+I)		B	C	D	E	F	G	H	I	J (=B+E)	K (=C+G)	L (=SUMME B+D+H/A*100)	M (=SUMME C+F+I/A*100)			
EG12	1	3	-	3	-	-	-	-	-	-	-	3	0,00%	100,00%	0,00%	100,00%	Frau	0%	45%
EG11	2	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1	0,00%	100,00%	0,00%	100,00%	Frau	0%	45%
EG10	3	4	-	4	-	-	-	-	-	-	-	4	0,00%	100,00%	0,00%	100,00%	Frau	0%	45%
EG9	4	8	1	6	-	-	-	-	1	-	1	7	25,00%	75,00%	14,29%	85,71%	Frau	14,29%	45%
<b>gesamt</b>		<b>16</b>	<b>1</b>	<b>14</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>15</b>	<b>25,00%</b>	<b>75,00%</b>	<b>6,25%</b>	<b>93,75%</b>			
EG8	5	16	10	2	3	1,5	-	-	1	-	11,5	2	87,50%	11,50%	85,19%	14,81%	Mann	14,81%	45%
EG6	6	15	2	4	7	3,7	2	1,39	-	-	5,7	5,39	60,00%	40,00%	51,40%	49,60%	keins	-	-
EG5	7	37	8	9	17	7,37	3	1,83	-	-	15,37	10,83	67,57%	32,43%	58,66%	41,34%	Mann	41,34%	45%
EG4	8	13	-	13	-	-	-	-	-	-	-	13	0,00%	100,00%	0,00%	100,00%	Frau	0%	45%
EG3	9	2	-	2	-	-	-	-	-	-	-	2	0,00%	100,00%	0,00%	100,00%	Frau	0%	45%
<b>gesamt</b>		<b>83</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>27</b>	<b>12,57</b>	<b>5</b>	<b>3,22</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>32,57</b>	<b>33,22</b>	<b>57,83%</b>	<b>42,17%</b>	<b>49,51%</b>	<b>50,49%</b>			
EG2U	10	6	-	-	2	0,61	4	0,49	-	-	0,61	0,49	33,33%	66,67%	55,45%	44,55%	keins	-	-
EG2	11	9	-	-	8	1,9	1	0,06	-	-	1,9	0,06	88,89%	11,11%	96,94%	3,06%	Mann	5,06%	45%
EG1	12	3	-	-	3	1,65	-	-	-	-	1,65	0	100,00%	0,00%	100,00%	0,00%	Mann	0%	45%
<b>gesamt</b>		<b>18</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>13</b>	<b>4,16</b>	<b>5</b>	<b>0,55</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>4,16</b>	<b>0,55</b>	<b>72,22%</b>	<b>27,78%</b>	<b>88,32%</b>	<b>11,68%</b>			

\* gemessen am Beschäftigungsvolumen (BV) einer Vollzeitkraft

## Bestandsaufnahme für die Ist-Analyse nach § 15 Abs. 2 und Ermittlung der Zielvorgabe nach § 15 Abs. 3 NGG für die Dienststelle

Beschäftigtengruppe: Tarifangestellte im Sozial- und Erziehungsdienst (SuE)

Stichtag: 31.12.2011

- Tabellarischer Teil 6.2 -

EG (SuE)	Nr.	Anzahl der Beschäftigten insgesamt	davon Ganztagskräfte		davon Teilzeitkräfte				davon Beurlaubte		Beschäftigungsvolumen in Vollzeitäquivalenten (Personalkapazität)		Anteil eines Geschlechts an der Zahl der Beschäftigten in %		Anteil eines Geschlechts am Beschäftigungsvolumen		Feststellung der Unterrepräsentanz bezogen auf das Beschäftigungsvolumen von Frauen/Männern (Anteil < 45 %)		Zielvorgabe des GSP: angestrebter v.H.-Satz im Geltungszeitraum
			Frauen	Männer	Frauen	anteili-ges BV*	Männer	anteili-ges BV*	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	unterrepräsentiertes Geschlecht benennen:	zum Stichtag 31.12.2011 festgestellter anteiliger v.H.-Satz	
		A (=B+C+D+F+H+I)	B	C	D	E	F	G	H	I	J (=B+E)	K (=C+G)	L (=SUMME B+D+H/A*100)	M (=SUMME C+F+I/A*100)	N (=J / (SUMME J+K)*100)	O (=K / (SUMME J+K)*100)	P	Q	R
S15	1	2	-	-	2	1,4	-	-	-	-	1,40	-	100,00%	0,00%	100,00%	0,00%	Mann	0%	45%
S14	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
S13a	3	1	-	-	1	0,95	-	-	-	-	0,95	-	100,00%	0,00%	100,00%	0,00%	Mann	0%	45%
S13	4	1	-	-	1	0,62	-	-	-	-	0,62	-	100,00%	0,00%	100,00%	0,00%	Mann	0%	45%
S12	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
S11a	6	1	-	-	1	0,82	-	-	-	-	0,82	-	100,00%	0,00%	100,00%	0,00%	Mann	0%	45%
S11	7	2	1	-	1	0,51	-	-	-	-	1,51	-	100,00%	0,00%	100,00%	0,00%	Mann	0%	45%
S10	8	4	1	-	3	2,18	-	-	-	-	3,18	-	100,00%	0,00%	100,00%	0,00%	Mann	0%	45%
S09	9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
<b>gesamt</b>		<b>11</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>9</b>	<b>6,48</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>8,48</b>	<b>0</b>	<b>100,00%</b>	<b>0,00%</b>	<b>100,00%</b>	<b>0,00%</b>			
S08	10	1	-	-	1	0,82	-	-	-	-	0,82	-	100,00%	0,00%	100,00%	0,00%	Mann	0%	45%
S07	11	2	-	-	1	0,82	-	-	1	-	0,82	-	100,00%	0,00%	100,00%	0,00%	Mann	0%	45%
S06	12	23	2	-	18	12,99	-	-	3	-	20,99	-	100,00%	0,00%	100,00%	0,00%	Mann	0%	45%
S05	13	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
S04	14	3	-	-	3	2,3	-	-	-	-	2,30	-	100,00%	0,00%	100,00%	0,00%	Mann	0%	45%
S03	15	20	2	1	13	8,8	1	0,99	3	-	10,80	1,99	90,00%	10,00%	84,44%	15,56%	Mann	15,56%	45%
<b>gesamt</b>		<b>49</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>36</b>	<b>25,73</b>	<b>1</b>	<b>0,99</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>35,73</b>	<b>1,99</b>	<b>95,92%</b>	<b>4,08%</b>	<b>94,72%</b>	<b>5,28%</b>			

\* gemessen am Beschäftigungsvolumen (BV) einer Vollzeitkraft

Abschätzung neu zu besetzender Stellen (nur bei Unterrepräsentanz eines Geschlechts) und Ziel der Förderung

Geltungszeitraum des Gleichstellungsplans: 01.01.2012 - 31.12.2014

- Fluktuationsabschätzung (6.4) -

BesGr. / EG / EG SuE	Nr.	unterrepräsentiertes Geschlecht	Stellenbestand insgesamt	Fluktuationsabschätzung						Stellenveränderungen (Zu- und Abgänge)	Summe der zu besetzenden Stellen			Ziel: Verwendung von höherwertigen Stellen für unterrepräsentiertes Geschlecht (Beförderung/Höhergruppierung)			Ziel: Stellenbesetzung durch Neueinstellung des unterrepräsentierten Geschlechts					
				Freierwerden von Stellen durch altersbedingtes Ausscheiden und sonstige dauerhafte Abgänge			vorübergehende Stellenvakanz				1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
				1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	T1*	T2*	T3*	U1	U2	U3	V1	V2	V3
		Stichtag 01.01.2012																				
		Frauen o. Männer	P	Q1	Q2	Q3	R1	R2	R3	S1	S2	S3	T1*	T2*	T3*	U1	U2	U3	V1	V2	V3	
B3	1		1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-	
B2	2		1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-	
A13	3	Frau	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-	
A11	4	Mann	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-	
A10	5	Frau	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-	
A9 Einstiegsamt	6	Frau	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-	
A7	7	Mann	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-	
A6	8	Mann	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-	
E12	9	Frau	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-	
E11	10	Frau	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-	
E10	11	Frau	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-	
E9	12	Frau	8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-	
E8	13	Mann	16	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-	
E6	14	keins	15	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-	
E5	15	Mann	37	1	1	-	-	-	-	-	-	-	1	1	0	-	-	-	1	1	-	
E4	16	Frau	13	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-	
E3	17	Frau	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-	
E2Ü	18	keins	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-	
E2	19	Mann	9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-	
E1	20	Mann	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-	
S15	21	Mann	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-	
S13a	22	Mann	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-	
S13	23	Mann	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-	
S11a	24	Mann	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-	
S11	25	Mann	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-	
S10	26	Mann	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-	
S08	27	Mann	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-	
S07	28	Mann	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-	
S06	29	Mann	23	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-	
S04	30	Mann	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-	
S03	31	Mann	20	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	-	

\* T= Q+R+S

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2012/029**

freigegeben am 05.04.2011

**GB 3**

Sachbearbeiter/in: Herr Hans-Hermann Ammermann

**Datum: 27.01.2012**

### **Optimierter Regiebetrieb Bauhof; Jahresabschluss 2009**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	13.02.2012	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	14.02.2012	Verwaltungsausschuss
Ö	28.02.2012	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Optimierten Regiebetriebes Bauhof Rastede für das Geschäftsjahr 2009 wird zur Kenntnis genommen.

Der Verlust in dem Kalenderjahr 2009 in Höhe von 18.852,92 Euro wird durch den Gewinnvortrag zum 01. Januar 2009 aus den Jahren 2007 und 2008 ausgeglichen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Die Prüfung ergab folgendes Ergebnis

1. Ergebnis zum 31.12.2009  
Umsatzsumme: 1.292.038,36 Euro
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2009  
Ergebnis – Jahresfehlbetrag: 18.852,92 Euro

Der Bericht zum Jahresabschluss 2009 ist als Anlage beigelegt.

Die Verrechnungskonten zwischen dem Bauhof der Gemeinde und der Gemeinde Rastede (siehe auch Anlage 1, Seite 3) waren zum Bilanzstichtag nicht abgestimmt. Dieses ergibt sich aus der Tatsache, dass der Bauhof alle Buchungen auf das Wirtschaftsjahr bezieht, während das Verrechnungskonto der Gemeinde Rastede sich auf einen anderen Zeitraum bezieht. Beispielsweise werden die in Rechnung gestellten Leistungen des Bauhofes vom Dezember beim Bauhof für das entsprechende Wirtschaftsjahr gebucht, während die Buchung im Rathaus sich bereits auf das Folgejahr bezieht. Da die Rechnungsabgleichung nicht mit dem Monat Januar oder Februar eines Folgejahres geschieht, sondern durchaus auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, ließe sich ein Abgleich dieser Konten nur mit einem sehr hohen

personellen Aufwand erstellen. Würde im Rathaus analog des Wirtschaftsjahres des Bauhofes gebucht werden, so würde sich der deutlich umfangreichere Jahresabschluss des Rathauses unter Umständen bis in die Mitte des Folgejahres verzögern.

Die von dem Wirtschaftsprüfer empfohlene Führung der Anlagenbuchhaltung ist im laufenden Wirtschaftsjahr implementiert worden.

Die Umsatzerlöse sind zwar gegenüber dem Vorjahr angestiegen, begründen sich aber durch einen höheren Materialeinsatz. Dieser wird ohne Aufschläge den jeweiligen Auftraggebern in Rechnung gestellt. Das Rohergebnis ist gegenüber dem Vorjahr um ca. 50 TEUR geringer ausgefallen. In den Bereichen, in denen nach festen Vordersätzen aufgrund eines verbindlichen Angebotes abgerechnet wird, sind keine Einbrüche zu verzeichnen. Hingegen hat der Anteil der produktiven Stunden nicht den kalkulierten Stand erreicht, da es in dem Jahr einige, auch längere, krankheitsbedingte Ausfälle gegeben hat. Somit ist insgesamt ein Fehlbetrag von 19.000,- € zu verzeichnen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Der Verlust in dem Kalenderjahr 2009 in Höhe von 18.852,92 Euro wird durch den Gewinnvortrag zum 01. Januar 2009 aus den Jahren 2007 und 2008 ausgeglichen siehe Jahresabschluss Anlage 5, Seite 3, Punkt 6 Eigenkapital.

### **Anlagen:**

1. Bericht zum Jahresabschluss 2009

Moslestraße 3 | 26122 Oldenburg | Postfach 5142 | 26041 Oldenburg  
Tel. +49 (0) 441 980 50-0 | Fax +49 (0) 441 980 50-180 | www.pkf.de

# "Bauhof Rastede Optimierter Regiebetrieb der Gemeinde Rastede"

Rastede

Bericht über die Erstellung  
des Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2009

<64/307>

Exemplar / 6

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
I. Erstellungsauftrag	1
II. Wirtschaftliche Grundlagen	1
III. Gegenstand, Art und Umfang der Erstellung	
1. Allgemeines	2
2. Erstellungsinhalte	
a) Vorjahresabschluss	2
b) Angaben der gesetzlichen Vertreter	3
IV. Erläuterungen zur Rechnungslegung	
1. Erläuterungen zur Buchführung	3
2. Erläuterungen zum Jahresabschluss	
a) Allgemeines	4
b) Wesentliche Bewertungsgrundlagen des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2009	4
c) Änderungen der wesentlichen Bewertungsgrundlagen gegenüber dem Vorjahresabschluss, sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	4
3. Aufgliederungen und Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	
a) Vermögenslage	5
b) Finanzlage	6
c) Ertragslage	7
V. Ergebnis der Arbeiten und Wiedergabe der Bescheinigung	8

<b>Anlagen</b>	<b>Nr.</b>	<b>Seiten</b>
Bilanz zum 31. Dezember 2009	1	1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009	2	1
Anhang für das Geschäftsjahr 2009	3	1 - 3
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009	4	1 - 7
Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2009 ( <b>Anlage 1</b> ) sowie ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 ( <b>Anlage 2</b> )	5	1 - 6
Rechtliche Grundlagen	6	1
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002	7	1 - 2

## I. Erstellungsauftrag

Die Gemeinde Rastede hat uns beauftragt, den Jahresabschluss des

**"Bauhof Rastede  
Optimierter Regiebetrieb der Gemeinde Rastede"  
26180 Rastede**

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009 sowie den Lagebericht zum 31. Dezember 2009 unter analoger Beachtung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches nach den "Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer" (HFA Stellungnahme 4/1996 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.), sowie den Vorschriften der Verordnung über die Haushaltswirtschaft kaufmännisch geführter kommunaler Einrichtungen (EinrVO-Kom) zu erstellen und auf Plausibilität zu prüfen.

Grundlage für die Erstellung sind die uns vorgelegten Bücher und Bestandsnachweise sowie die uns erteilten Auskünfte.

Der vorliegende Bericht ist an den "Bauhof Rastede Optimierter Regiebetrieb der Gemeinde Rastede" gerichtet.

Für die Ausführung dieses Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als **Anlage 7** beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 vereinbart.

Die Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer im Sinne der Stellungnahme HFA 4/1996 und die weiteren einschlägigen Standards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf, sind bei der Erstellung beachtet worden.

## II. Wirtschaftliche Grundlagen

Der Bauhof arbeitet im Sinne eines optimierten Regiebetriebes, d.h. der Bauhof arbeitet nach betriebswirtschaftlichen Regeln und ist gewinnorientiert eingestellt. Im ersten Schritt beinhaltet dieses den Auftrag, Kostendeckung bei Preisen zu erreichen, die mit der privaten Wirtschaft vergleichbar sind. Im zweiten Schritt soll sich der Bauhof um Aufträge der Verwaltung bemühen, die diese sonst an die freie Wirtschaft vergibt. Dieses erlaubt ein Wachsen des Bauhofes. Im Rahmen der Aufstellung des Wirtschaftsplanes und im Rahmen des Lageberichtes hat der Bauhof auf diese Zielsetzung besonders einzugehen.

### **III. Gegenstand, Art und Umfang der Erstellung**

#### **1. Allgemeines**

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses des "Bauhof Rastede Optimierter Regiebetrieb der Gemeinde Rastede" zum 31. Dezember 2009 umfasst sämtliche Tätigkeiten, die erforderlich sind, um aufgrund der uns vorgelegten Bücher und Bestandsnachweise sowie der eingeholten Auskünfte zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Anhang (**Anlagen 1 bis 3**) nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften zu erstellen.

Darüber hinaus haben wir durch geeignete Maßnahmen auch die dem Jahresabschluss zugrunde liegende Buchführung und den Lagebericht zum 31. Dezember 2009 auf Plausibilität zu beurteilen.

Der "Bauhof Rastede Optimierter Regiebetrieb der Gemeinde Rastede" trägt für die Rechnungslegung der Gesellschaft und die uns gemachten Angaben die Verantwortung.

Die Erstellung ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, der rechnungslegungsbezogenen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 242, 264 ff. HGB, sowie der fachlichen Verlautbarungen des IDW erfolgt.

Die Erstellungshandlungen und Plausibilitätsbeurteilungen sind, soweit sie nicht in diesem Bericht dargestellt sind, in unseren Arbeitspapieren nach Art, Umfang und Ergebnis festgehalten.

Unsere Erstellungsarbeiten haben wir im Wesentlichen im August 2010 in unseren Geschäftsräumen durchgeführt.

#### **2. Erstellungsinhalte**

##### **a) Vorjahresabschluss**

Der Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2008 ist ebenfalls von uns erstellt und unter dem 27. Oktober 2009 mit einer Bescheinigung folgenden Wortlauts versehen worden:

"Der Jahresabschluss des "Bauhof Rastede Optimierter Regiebetrieb der Gemeinde Rastede", Rastede, wurde von uns auf Grundlage der uns vorgelegten Bücher und Bestandsnachweise sowie der erteilten Auskünfte erstellt und der Lagebericht auf Plausibilität beurteilt. Die Buchführung und das Inventar haben

wir auf ihre Plausibilität beurteilt. Dabei sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses sprechen."

#### **b) Angaben der gesetzlichen Vertreter**

Die für unsere Tätigkeit notwendigen Aufklärungen und Nachweise wurden vollständig und bereitwillig erbracht. Nach der schriftlich abgegebenen berufsüblichen Vollständigkeitserklärung, die auch die Angaben zu nahe stehenden Personen umfasst und die wir zu unseren Akten genommen haben, sind in den uns vorgelegten Büchern und Unterlagen alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle erfasst und alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Risiken berücksichtigt. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ereignet.

### **IV. Erläuterungen zur Rechnungslegung**

#### **1. Erläuterungen zur Buchführung**

Die Verrechnungskonten zwischen dem Bauhof der Gemeinde Rastede und der Gemeinde Rastede waren zum Bilanzstichtag nicht abgestimmt. Der Differenzsaldo beläuft sich auf EUR 72.434,91. In Höhe von EUR 57.991,08 liegt eine zeitliche Buchungsdifferenz vor. Der Restbetrag in Höhe von EUR 14.443,83 konnte nicht abschließend geklärt werden.

Es sind uns keine weiteren Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen könnten, dass die Buchführung für das Geschäftsjahr 2009 nicht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Die Finanzbuchführung einschließlich der Nebenbücher (Debitoren- und Kreditorenkontokorrent) wird unter Einsatz der Software der Classic Line abgewickelt. Eine Anlagenbuchführung wird nicht geführt. Stattdessen wird ein Wirtschaftsplan erstellt, in welchem ein nach einzelnen Anlagegütern aufgeschlüsselter Anlagenspiegel enthalten ist. Dieser wird in Excel geführt. Es wird beabsichtigt, eine Anlagenbuchführung einzurichten.

Der Kontenplan ist den Bedürfnissen der Gesellschaft angepasst und ausreichend tief gegliedert. Er ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffs.

Das Vorratsvermögen zum Bilanzstichtag wird im Rahmen einer körperlichen Inventur am 31. Dezember 2009 erfasst.

Die Abstimmung der Nebenbücher mit den Sachkonten der Hauptbuchhaltung ist gewährleistet.

Die Buchführung erfolgt zeitnah. Die Buchungen sind ordnungsmäßig belegt. Die Belege werden übersichtlich und geordnet aufbewahrt.

## **2. Erläuterungen zum Jahresabschluss**

### **a) Allgemeines**

Die Gliederung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung entspricht dem Schema für große Kapitalgesellschaften (§§ 266, 275 HGB).

Bei der Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung ist das Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) angewendet worden.

### **b) Wesentliche Bewertungsgrundlagen des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2009**

Der Jahresabschluss für den "Bauhof Rastede Optimierter Regiebetrieb der Gemeinde Rastede" ist auf der Basis folgender wesentlicher Bewertungsgrundlagen aufgestellt worden:

Die **Sachanlagen** werden mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige nutzungsbedingte Abschreibungen, angesetzt. Geringwertige Anlagegüter werden im Sinne des § 6 Abs. 2a EStG über fünf Jahre als Poolbewertung abgeschrieben.

Die **Vorräte** sind zu Einstandspreisen unter Beachtung des Niederstwertprinzips bewertet worden.

**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** werden mit dem Nennwert oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert bewertet.

Die **sonstigen Rückstellungen** werden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

**Verbindlichkeiten** werden gemäß § 253 Abs. 1 HGB mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

### **c) Änderungen der wesentlichen Bewertungsgrundlagen gegenüber dem Vorjahresabschluss, sachverhaltsgestaltende Maßnahmen**

Gegenüber dem Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2008 hat es keine Änderungen bei den Bewertungsgrundlagen und keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichem Einfluss auf die Gesamtaussage des Jahresabschluss, d.h. auf das vom Jahresabschluss vermittelte Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, gegeben.

### 3. Aufgliederungen und Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

#### a) Vermögenslage

Es folgt eine Gegenüberstellung der zusammengefassten Bilanzen zum 31. Dezember 2009 und 31. Dezember 2008. Einzelheiten zu den Bilanzpositionen finden sich in den Erläuterungen in der **Anlage 5**.

<b>Aktivseite</b>	31.12.2009		31.12.2008		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
<u>Anlagevermögen</u>					
Sachanlagen	840	85,9	808	78,4	32
<u>Umlaufvermögen</u>					
Vorräte	10	1,0	10	1,0	0
Forderungen gegen die Gemeinde Rastede	128	13,1	213	20,6	-85
	138	14,1	223	21,6	-85
	978	100,0	1.031	100,0	-53
 <b>Passivseite</b>					
Eigenkapital	819	83,7	838	81,3	-19
<u>Kurzfristige Verbindlichkeiten und Rückstellungen</u>					
Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Rastede	116	11,9	124	12,0	-8
Sonstige kurzfristige Passiva einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten	43	4,4	69	6,7	-26
	159	16,3	193	18,7	-34
	978	100,0	1.031	100,0	-53

## b) Finanzlage

Einen Überblick über die Herkunft und Verwendung finanzieller Mittel gibt die folgende Kapitalflussrechnung, die die Zahlungsmittelflüsse nach der indirekten Methode darstellt und den Grundsätzen des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) entspricht.

	<u>2009</u> TEUR	<u>2008</u> TEUR
1. Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	-19	20
2. Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	124	117
3. Zunahme/Abnahme der langfristigen Rückstellungen	<u>0</u>	<u>-16</u>
<b>4. Cashflow i.e.S. (Summe aus 1 bis 3)</b>	<b>105</b>	<b>121</b>
5. Abnahme/Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie der Vorräte	0	-6
6. Abnahme/Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	<u>-26</u>	<u>37</u>
<b>7. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe aus 4 bis 6)</b>	<b>----- 79</b>	<b>----- 152</b>
8. Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0	1
9. Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	<u>-156</u>	<u>-52</u>
<b>10. Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Summe aus 8 und 9)</b>	<b>----- -156</b>	<b>----- -51</b>
11. Auszahlungen an Unternehmenseigner (Dividenden, Erwerb eigener Anteile, Eigenkapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen)	0	-232
12. Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten	<u>-8</u>	<u>-45</u>
<b>13. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (Summe aus 11 und 12)</b>	<b>----- -8</b>	<b>----- -277</b>
14. Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Summe der Zeilen 7, 10 und 13)	-85	-176
15. Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>213</u>	<u>389</u>
<b>16. Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b>===== 128</b>	<b>===== 213</b>
Zusammensetzung des Zahlungsmittelfonds am Ende der Periode – Kassenverrechnungskonto	<u>128</u>	<u>213</u>

### c) Ertragslage

Es folgt eine Gegenüberstellung der zusammengefassten Gewinn- und Verlustrechnungen für die Geschäftsjahre 2009 und 2008. Einzelheiten zu den wesentlichen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung finden sich in den Erläuterungen in der **Anlage 5**.

	2009		2008		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Umsatzerlöse	1.292	100,0	1.182	100,0	110
Materialaufwand	330	25,5	164	13,9	166
<b>Rohergebnis</b>	<u>962</u>	<u>74,5</u>	<u>1.018</u>	<u>86,1</u>	<u>-56</u>
<b>Sonstige betriebliche Erträge</b>	<u>11</u>	<u>0,9</u>	<u>11</u>	<u>0,9</u>	<u>0</u>
Personalaufwand	577	44,7	565	47,8	12
Abschreibungen	124	9,6	117	9,9	7
Sonstige betriebliche Aufwendungen	281	21,7	317	26,8	-36
Ertragsunabhängige Steuern	4	0,3	4	0,3	0
	<u>986</u>	<u>76,3</u>	<u>1.003</u>	<u>84,8</u>	<u>-17</u>
<b>Betriebsergebnis</b>	<u>-13</u>	<u>-0,9</u>	<u>26</u>	<u>2,2</u>	<u>-39</u>
Zinsaufwendungen	6	0,5	6	0,5	0
<b>Finanzergebnis</b>	<u>-6</u>	<u>-0,5</u>	<u>-6</u>	<u>-0,5</u>	<u>0</u>
<b>Jahresfehlbetrag (Vj.: -überschuss)</b>	<u>19</u>	<u>-1,4</u>	<u>20</u>	<u>1,7</u>	<u>-39</u>

## V. Ergebnis der Arbeiten und Wiedergabe der Bescheinigung

Nach dem Abschluss des Erstellungsauftrags haben wir dem "Bauhof Rastede Optimierter Regiebetrieb der Gemeinde Rastede" für den als **Anlagen 1 bis 3** beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 sowie den in **Anlage 4** wiedergegebenen Lagebericht folgende Bescheinigung erteilt:

"Der Jahresabschluss des "Bauhof Rastede Optimierter Regiebetrieb der Gemeinde Rastede", Rastede, wurde von uns auf Grundlage der uns vorgelegten Bücher und Bestandsnachweise sowie der erteilten Auskünfte erstellt und der Lagebericht auf Plausibilität beurteilt. Die Buchführung und das Inventar haben wir auf ihre Plausibilität beurteilt. Dabei sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses sprechen."

Den vorstehenden Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2009 (Bilanzsumme EUR 978.670,25; Jahresfehlbetrag EUR 18.852,92) des "Bauhof Rastede Optimierter Regiebetrieb der Gemeinde Rastede", haben wir in Übereinstimmung mit der Stellungnahme "Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer" (IDW HFA 4/1996) und in entsprechender Anwendung der Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstattet.

Oldenburg, den 30. August 2010

ZINK & PARTNER GBR  
Wirtschaftsprüfer  
Rechtsanwälte · Steuerberater

i.V.

(Rohsiepe)  
Wirtschaftsprüfer

(Walter)  
Steuerberater

<b>Anlagen</b>	Nr.	Seiten
Bilanz zum 31. Dezember 2009	1	1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009	2	1
Anhang für das Geschäftsjahr 2009	3	1 - 3
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009	4	1 - 7
Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2009 ( <b>Anlage 1</b> ) sowie ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 ( <b>Anlage 2</b> )	5	1 - 6
Rechtliche Grundlagen	6	1
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002	7	1 - 2

**"Bauhof Rastede  
Optimierter Regiebetrieb der Gemeinde Rastede"  
26180 Rastede**

**Bilanz zum 31. Dezember 2009**

**AKTIVSEITE**

	31.12.2009		31.12. 2008
	EUR	EUR	TEUR
<b>A. Anlagevermögen</b>			
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>			
– Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		1,00	0
<b>II. Sachanlagen</b>			
1. Grundstücke und Bauten	371.111,77		379
2. Technische Anlagen und Maschinen	38.955,00		39
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	430.241,27	840.308,04	390
<b>B. Umlaufvermögen</b>			
<b>I. Vorräte</b>			
– Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		10.148,08	10
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>			
– Forderungen gegen die Gemeinde Rastede		128.213,13	213
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			
		0,00	0
		<u>978.670,25</u>	<u>1.031</u>

**PASSIVSEITE**

	31.12.2009		31.12. 2008
	EUR	EUR	TEUR
<b>A. Eigenkapital</b>			
1. Stammkapital	450.000,00		450
2. Kapitalrücklage	277.915,33		278
3. Gewinnvortrag	109.836,51		90
4. Jahresfehlbetrag (Vj.: -überschuss)	<u>18.852,92</u>	818.898,92	20
<b>B. Rückstellungen</b>			
– Sonstige Rückstellungen		39.736,00	30
<b>C. Verbindlichkeiten</b>			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00		35
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Rastede	116.447,11		124
3. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>3.588,22</u>	120.035,33	4
		<u>978.670,25</u>	<u>1.031</u>

**"Bauhof Rastede  
Optimierter Regiebetrieb der Gemeinde Rastede"**  
26180 Rastede

**Gewinn- und Verlustrechnung  
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009**

	<u>EUR</u>	<u>2009 EUR</u>	<u>2008 TEUR</u>
1. Umsatzerlöse	1.292.038,36		1.182
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>11.550,00</u>	1.303.588,36	11
3. Materialaufwand			
– Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		330.326,77	164
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	453.952,59		435
b) Soziale Abgaben	<u>123.743,75</u>	577.696,34	130
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen		123.681,67	117
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		280.740,45	317
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>5.852,08</u>	<u>6</u>
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-14.708,95	24
9. Sonstige Steuern		<u>4.143,97</u>	<u>4</u>
10. Jahresfehlbetrag (Vj.: -überschuss)		<u><u>18.852,92</u></u>	<u><u>20</u></u>

**"Bauhof Rastede Optimierter Regiebetrieb der Gemeinde Rastede"**  
26180 Rastede

**Anhang für das Geschäftsjahr 2009**

**Allgemeine Angaben**

Gemäß § 9 des EinrVO-Kom finden die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches (§§ 242 bis 287) sinngemäß Anwendung, soweit sich aus dieser Vorschrift nichts anderes ergibt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) aufgestellt.

**Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die abnutzbaren Gegenstände des **Anlagevermögens** werden planmäßig linear entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben.

Für **geringwertige Anlagegüter** wurde gemäß § 6 Abs. 2a EStG eine Poolabschreibung über fünf Jahre vorgenommen.

Für die **Vorräte** erfolgt eine körperliche Aufnahme der Bestände zum Bilanzstichtag. Die Waren wurden unter Beachtung des Niederstwertprinzips mit den Anschaffungskosten bewertet.

**Forderungen** werden mit dem Nennwert oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert bewertet.

Die **Kapitalanteile** sind gemäß § 283 HGB zum Nennbetrag angesetzt.

**Rückstellungen** werden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Die **Verbindlichkeiten** sind gemäß § 253 Abs. 1 HGB mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

**Erläuterungen zur Bilanz**

	<u>Kumulierte Anschaffungs- und Herstellungskosten</u>				<u>Kumulierte Abschreibungen</u>				<u>Buchwerte</u>	
	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand	Stand	Stand
	1.1.2009			31.12.2009	1.1.2009			31.12.2009	31.12.2009	31.12.2008
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>										
- Software	2.365,36	0,00	0,00	2.365,36	2.364,36	0,00	0,00	2.364,36	1,00	1,00
<b>II. Sachanlagen</b>										
1. Grundstücke und Bauten	621.230,57	0,00	0,00	621.230,57	242.300,80	7.818,00	0,00	250.118,80	371.111,77	378.929,77
2. Technische Anlagen und Maschinen	140.517,14	9.343,74	0,00	149.860,88	101.358,14	9.547,74	0,00	110.905,88	38.955,00	39.159,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.063.303,63	146.480,20	104.565,33	1.105.218,50	673.224,63	106.315,93	104.563,33	674.977,23	430.241,27	390.079,00
	<u>1.825.051,34</u>	<u>155.823,94</u>	<u>104.565,33</u>	<u>1.876.309,95</u>	<u>1.016.883,57</u>	<u>123.681,67</u>	<u>104.563,33</u>	<u>1.036.001,91</u>	<u>840.308,04</u>	<u>808.167,77</u>
	1.827.416,70	155.823,94	104.565,33	1.878.675,31	1.019.247,93	123.681,67	104.563,33	1.038.366,27	840.309,04	808.168,77

Die **Forderungen** haben sämtlich eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

Die **sonstigen Rückstellungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>EUR</u>
Geleistete Mehrstunden	19.341,00
Urlaubsverpflichtungen	17.695,00
Jahresabschlusskosten	<u>2.700,00</u>
	<u><u>39.736,00</u></u>

Die Restlaufzeiten der **Verbindlichkeiten** sind dem nachstehenden Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen:

	<u>Restlaufzeiten</u>			
	bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre	Gesamt
	EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
<i>(Vorjahr:</i>	<i>35.446,74</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>35.446,74</i> )
Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Rastede	10.668,07	35.495,90	70.283,14	116.447,11
<i>(Vorjahr:</i>	<i>10.497,12</i>	<i>33.805,62</i>	<i>79.816,71</i>	<i>124.119,45</i> )
Sonstige Verbindlichkeiten	3.588,22	0,00	0,00	3.588,22
<i>(Vorjahr:</i>	<i>3.873,35</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>3.873,35</i> )
	14.256,29	35.495,90	70.283,14	120.035,33
<i>(Vorjahr:</i>	<i>49.817,21</i>	<i>33.805,62</i>	<i>79.816,71</i>	<i>163.439,54</i> )

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von EUR 3.588,22 (Vj.: EUR 1.848,88) sowie Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit in Höhe von EUR 0,00 (Vj.: EUR 2.024,47) enthalten.

### Sonstige Angaben

Im Geschäftsjahr wurden im Durchschnitt 14 Arbeitnehmer beschäftigt.

Rastede, den 30. August 2010

gez. Gemeinde Rastede

**"Bauhof Rastede  
Optimierter Regiebetrieb der Gemeinde Rastede"**  
26180 Rastede

**Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
A. Darstellung des Bauhofes	
1. Rechtlicher Rahmen des Bauhofes	2
2. Wirtschaftliches Ziel	2
B. Wirtschaftliche Aktivitäten	
1. Aufgaben	2
2. Auftragseingänge im Geschäftsjahr	3
3. Auftragsabwicklung	3
4. Residenzort GmbH	3
C. Personal	4
D. Darstellung der Lage	
1. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	4
2. Geplante und geleistete Arbeitsstunden	6
3. Geplante und durchgeführte Investitionen	7
E. Voraussichtliche Entwicklung	
– Planungen des Folgejahres	7

age 2011/078

## **A. Darstellung des Bauhofes**

### **1. Rechtlicher Rahmen des Bauhofes**

Der Bauhof wird im Sinne des § 108 Abs. 3 Ziff. 3 NGO als Einrichtung verstanden, die als Hilfsbetrieb ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde dient. Entsprechend § 110 Abs. 2 NGO wird die Einrichtung ganz nach kaufmännischen Grundsätzen geführt. Die "Verordnung über die Haushaltswirtschaft kaufmännisch geführter nichtwirtschaftlicher Einrichtungen" vom 9. Dezember 1987 (Nds. GVBl. S. 229) in der Fassung vom 13. November 1996 (Nds. GVBl, S. 468) findet Anwendung. Ebenfalls finden Beachtung die "Muster für Wirtschaftsplan, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Kontenrahmen kaufmännisch geführter Einrichtungen" lt. RdErl. des MI vom 9. Dezember 1987 (Nds.MBl. S. 1080).

Die Kasse des Bauhofes ist eine Sonderkasse im Sinne des § 104 NGO. Auf die Sonderkasse finden grundsätzlich die für die Gemeindekasse geltenden Vorschriften der GemKVO entsprechende Anwendung (§ 42 Gemeindekassenverordnung).

### **2. Wirtschaftliches Ziel**

Der Bauhof arbeitet im Sinne eines optimierten Regiebetriebes, d.h. der Bauhof arbeitet nach betriebswirtschaftlichen Regeln und ist gewinnorientiert eingestellt. Im ersten Schritt beinhaltet dieses den Auftrag, Kostendeckung bei Preisen zu erreichen, die mit der privaten Wirtschaft vergleichbar sind. Im zweiten Schritt soll sich der Bauhof um Aufträge der Verwaltung bemühen, die diese sonst an die freie Wirtschaft vergibt. Dieses erlaubt ein Wachsen des Bauhofes. Im Rahmen der Aufstellung des Wirtschaftsplanes und im Rahmen des Lageberichtes hat der Bauhof auf diese Zielsetzung besonders einzugehen.

## **B. Wirtschaftliche Aktivitäten**

### **1. Aufgaben**

Der Bauhof hat einen festgelegten Aufgabenkreis. Innerhalb dieses Aufgabenkreises erledigt der Bauhof seine Aufgaben auf der Grundlage konkreter Einzel- oder Daueraufträge.

Der Tätigkeitsbereich ist in drei Kategorien unterteilt. Die Zuordnung einzelner Aufgaben zu den Kategorien ist variabel gestaltet. Im Laufe der Zeit können sich Verschiebungen ergeben.

– Kategorie 1

Aufgaben, die vom Bauhof aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der gesetzlichen Zuständigkeit (Winterdienst) oder der unmittelbaren Zugriffsmöglichkeit (sofortige Behebung von Straßenschäden) durchgeführt werden.

– Kategorie 2

Aufgaben, die aufgrund einer zeitlichen Zugriffsmöglichkeit in Verbindung mit dem Anspruch nach Ortsbilderscheinung oder Individualleistung eine Erledigung durch den Bauhof nach sich ziehen sollten.

– Kategorie 3

Aufgaben, die von ihrer zeitlichen und inhaltlichen Bedeutung her zwar auch durch den Bauhof, aber auch durch jeden sonstigen Dritten erledigt werden könnten. Maßgeblich hierfür ist das jeweils aktuell gültige Preis-/Leistungsverhältnis.

## **2. Auftragseingänge im Geschäftsjahr**

Die Dauer- und Einzelaufträge werden grundsätzlich von der Gemeindeverwaltung an den Bauhof gestellt. Weitere Aufträge erhält der Bauhof von der Residenzort GmbH Rastede sowie von anderen Veranstaltern, die ihre Veranstaltungen in der Gemeinde Rastede durchführen.

## **3. Auftragsabwicklung**

Abwicklung der Daueraufträge erfolgt in Eigenverantwortung des Bauhofes sowie in Absprache mit den dafür zuständigen Geschäftsbereichen der Gemeindeverwaltung.

Der Arbeitsumfang eines jeden Dauerauftrags wird sowohl hinsichtlich seiner Arbeiten als auch der dadurch entstehenden Kosten innerhalb eines Wirtschaftsplanens definiert.

Die Einzelauftragserteilung erfolgt zusätzlich zu den Daueraufträgen und ist somit nicht Bestandteil des Wirtschaftsplans.

## **4. Residenzort GmbH**

Die Residenzort GmbH ist ein vom Gemeinderat eingerichteter selbstständig arbeitender Geschäftsbereich, der die öffentliche Repräsentation der Gemeinde Rastede wahrzunehmen hat. Die Vermarktung des Turnierplatzes fällt ebenfalls in den Aufgabenbereich der Residenzort GmbH.

## C. Personal

Der Personalbestand des Bauhofes setzt sich aus 14 Mitarbeitern zusammen, wovon 13 Mitarbeiter in Vollzeit (39,0 Stunden) und ein Mitarbeiter in Teilzeit (32,5 Stunden) beschäftigt sind. Diese teilen sich auf in Bauhofsleiter und Arbeiter.

Zusätzlich wurden auf dem Bauhof im Wirtschaftsjahr durchschnittlich bis zu fünf Beschäftigte nach dem Bundessozialhilfegesetz eingesetzt.

## D. Darstellung der Lage

### 1. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

#### – Vermögenslage

Es folgt eine Gegenüberstellung der zusammengefassten Bilanzen zum 31. Dezember 2009 und 31. Dezember 2008. Einzelheiten zu den Bilanzpositionen finden sich in den Erläuterungen in der **Anlage 5**.

A k t i v s e i t e	31.12.2009		31.12.2008		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
<u>Anlagevermögen</u>					
Sachanlagen	840	85,9	808	78,4	32
<u>Umlaufvermögen</u>					
Vorräte	10	1,0	10	1,0	0
Forderungen gegen die Gemeinde Rastede	128	13,1	213	20,6	-85
	138	14,1	223	21,6	-85
	978	100,0	1.031	100,0	-53
<b>P a s s i v s e i t e</b>					
Eigenkapital	819	83,7	838	81,3	-19
<u>Kurzfristige Verbindlichkeiten und Rückstellungen</u>					
Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Rastede	116	11,9	124	12,0	-8
Sonstige kurzfristige Passiva einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten	43	4,4	69	6,7	-26
	159	16,3	193	18,7	-34
	978	100,0	1.031	100,0	-53

– **Finanzlage**

Einen Überblick über die Herkunft und Verwendung finanzieller Mittel gibt die folgende Kapitalflussrechnung, die die Zahlungsmittelflüsse nach der indirekten Methode darstellt und den Grundsätzen des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) entspricht.

	<u>2009</u>	<u>2008</u>
	TEUR	TEUR
1. Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	-19	20
2. Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	124	117
3. Zunahme/Abnahme der langfristigen Rückstellungen	<u>0</u>	<u>-16</u>
<b>4. Cashflow i.e.S. (Summe aus 1 bis 3)</b>	<b>105</b>	<b>121</b>
5. Abnahme/Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie der Vorräte	0	-6
6. Abnahme/Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	<u>-26</u>	<u>37</u>
<b>7. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe aus 4 bis 6)</b>	<b><u>79</u></b>	<b><u>152</u></b>
8. Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0	1
9. Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	<u>-156</u>	<u>-52</u>
<b>10. Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Summe aus 8 und 9)</b>	<b><u>-156</u></b>	<b><u>-51</u></b>
11. Auszahlungen an Unternehmenseigner (Dividenden, Erwerb eigener Anteile, Eigenkapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen)	0	-232
12. Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten	<u>-8</u>	<u>-45</u>
<b>13. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (Summe aus 11 und 12)</b>	<b><u>-8</u></b>	<b><u>-277</u></b>
14. Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Summe der Zeilen 7, 10 und 13)	-85	-176
15. Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>213</u>	<u>389</u>
<b>16. Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b><u>128</u></b>	<b><u>213</u></b>
Zusammensetzung des Zahlungsmittelfonds am Ende der Periode		
– Kassenverrechnungskonto	<u>128</u>	<u>213</u>

Vorlage 2011/078

– **Ertragslage**

Es folgt eine Gegenüberstellung der zusammengefassten Gewinn- und Verlustrechnungen für die Geschäftsjahre 2009 und 2008. Einzelheiten zu den wesentlichen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung finden sich in den Erläuterungen in der **Anlage 5**.

	2009		2008		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Umsatzerlöse	1.292	100,0	1.182	100,0	110
Materialaufwand	330	25,5	164	13,9	166
<b>Rohergebnis</b>	<u>962</u>	<u>74,5</u>	<u>1.018</u>	<u>86,1</u>	<u>-56</u>
<b>Sonstige betriebliche Erträge</b>	<u>11</u>	<u>0,9</u>	<u>11</u>	<u>0,9</u>	<u>0</u>
Personalaufwand	577	44,7	565	47,8	12
Abschreibungen	124	9,6	117	9,9	7
Sonstige betriebliche Aufwendungen	281	21,7	317	26,8	-36
Ertragsunabhängige Steuern	4	0,3	4	0,3	0
	<u>986</u>	<u>76,3</u>	<u>1.003</u>	<u>84,8</u>	<u>-17</u>
<b>Betriebsergebnis</b>	<u>-13</u>	<u>-0,9</u>	<u>26</u>	<u>2,2</u>	<u>-39</u>
Zinsaufwendungen	6	0,5	6	0,5	0
<b>Finanzergebnis</b>	<u>-6</u>	<u>-0,5</u>	<u>-6</u>	<u>-0,5</u>	<u>0</u>
<b>Jahresfehlbetrag (Vj.: -überschuss)</b>	<u>19</u>	<u>-1,4</u>	<u>20</u>	<u>1,7</u>	<u>-39</u>

**2. Geplante und geleistete Arbeitsstunden**

Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2009 wurde von 20.600 Arbeitsstunden, die für die im Jahr anfallenden Arbeiten benötigt werden, ausgegangen.

Im Wirtschaftsjahr 2009 wurden für ausgeführte Arbeiten tatsächlich 18.790 Arbeitsstunden aufgewandt.

Die Abweichung zu den geplanten Arbeitsstunden ergibt sich aus der Mehrzahl an Krankheitsstunden, die im Kalenderjahr 2009 angefallen sind.

Für den Winterdienst fielen 1.910 Bereitschaftsstunden an.

### **3. Geplante und durchgeführte Investitionen**

In dem für das Wirtschaftsjahr 2009 erstellten Wirtschaftsplan ist für die Beschaffung von Fahrzeugen und Arbeitsmaschinen (Unimog, Dreiseitenkipper, Transporter mit Dreiseitenkipper und Ladekran, Aufsatztellerstreuer) eine Investitionssumme in Höhe von 260.500,00 Euro vorgesehen.

Tatsächlich angeschafft wurden ein Schlepper Fendt Vario 310, Ford Doppelkabine, Aufsatztellerstreuer, Düngerstreuer Amazone, Triangelbürste zur Pflege von Kunstrasensportplätzen, Planierschild für Fendt GT 380, Handrasenmäher Sabo, Hochregallager für Außen- und Innenbereich, Stehleiter sowie diverse Kleingeräte mit einem Gesamtaufwand von 155.823,94 Euro.

Die Anschaffung eines Unimog, eines Transporters mit Dreiseitenkipper und Ladekran, eines Dreiseitenkippers und einer stationären Druckluftanlage wurde zurückgestellt.

### **E. Voraussichtliche Entwicklung**

#### **– Planungen des Folgejahres**

Der Bau einer Streusalz-Lagereinrichtung wird für das Kalenderjahr 2011 angestrebt.

Des Weiteren ist eine Ersatzbeschaffung für die Großflächenmahd, die Anschaffung eines Kleinflächenmähers für die Mahd der Spielplätze und einer Saatmaschine beabsichtigt. Die Summe dieser Investitionen beläuft sich nach Planungen auf eine Höhe von ca. 301.000,00 Euro.

Kleingeräte werden nach Bedarf angeschafft; die Kosten hierfür sind mit 6.000,00 Euro geplant.

Für eine Lagerplatzeinrichtung und bauliche Unterhaltung werden 17.500,00 Euro eingeplant.

Rastede, den 30. August 2010

gez. Gemeinde Rastede

**Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Bilanz  
zum 31. Dezember 2009 (Anlage 1) sowie ausgewählter Posten  
der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr  
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 (Anlage 2)**

**I. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz**

**1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche  
Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten  
und Werten**

	<u>31.12.2009</u> EUR	<u>EUR</u>
Software Classic Line	1,00	1,00

**2. Sachanlagen**

	Stand 1.1.2009 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Ab- schreibungen EUR	Stand 31.12.2009 EUR
a) Grundstücke und Bauten	378.929,77	0,00	0,00	7.818,00	371.111,77
b) Technische Anlagen und Maschinen	39.159,00	9.343,74	0,00	9.547,74	38.955,00
c) Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	390.079,00	146.480,20	2,00	106.315,93	430.241,27
	<u>808.167,77</u>	<u>155.823,94</u>	<u>2,00</u>	<u>123.681,67</u>	<u>840.308,04</u>

Die **Zugänge** setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
<u>b) Technische Anlage und Maschinen</u>		
2 Regale	5.834,08	
Triangelbürste	892,50	
Rasenmäher	850,01	
Stehleiter	722,57	
Verkehrsschilder	651,88	
Spritzpistolenaufsatz	<u>392,70</u>	<u>9.343,74</u>
Übertrag:		..... <u>9.343,74</u>

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Übertrag:		9.343,74
<b>c) Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>		
Schlepper	89.229,69	
Transporter	26.142,34	
Steueraufsatz	23.000,00	
Düngerstreuer	3.200,00	
Planierschild	1.140,27	
Geringwertige Anlagegüter	<u>3.767,90</u>	<u>146.480,20</u>
		<u><u>155.823,94</u></u>

Bei den **Abgängen** handelt es sich im Wesentlichen um einen Geräteträger sowie eine Pritsche. Beide Anlagegüter waren bereits auf EUR 1,00 abgeschrieben.

### 3. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

	<u>31.12.2009</u>	<u>31.12.2008</u>
	EUR	EUR
Diesel	2.046,24	2.046,25
Streusalz	1.871,28	3.018,38
Sonstige Hilfsstoffe	1.487,50	1.487,50
Kaltbitumen	970,15	76,95
Lava	966,88	276,03
Brechsand	806,82	420,69
Hansegrand	620,11	819,91
Schlacke	495,64	495,64
Quarzsand	357,00	467,31
Mineralgemisch	229,91	342,01
Füllsand	154,70	297,38
Wesersand	<u>141,85</u>	<u>0,00</u>
	<u><u>10.148,08</u></u>	<u><u>9.748,05</u></u>

### 4. Forderungen gegen die Gemeinde Rastede

	<u>31.12.2009</u>	<u>31.12.2008</u>
	EUR	EUR
Kassenverrechnungskonto	116.018,08	125.483,26
Übrige	<u>12.195,05</u>	<u>87.486,30</u>
	<u><u>128.213,13</u></u>	<u><u>212.969,56</u></u>

### 5. Rechnungsabgrenzungsposten

	<u>31.12.2009</u>	<u>31.12.2008</u>
	EUR	EUR
Kfz-Steuer 2008	<u>0,00</u>	<u>158,00</u>

## 6. Eigenkapital

	<u>31.12.2009</u>	<u>31.12.2008</u>
	EUR	EUR
Stammkapital	450.000,00	450.000,00
Kapitalrücklage	277.915,33	277.915,33
Gewinnvortrag 1. Januar	109.836,51	322.225,76
Ausschüttung der Gewinne aus 2003, 2004 und 2005	0,00	192.740,65
Ausschüttung des Gewinns aus 2006	0,00	39.688,08
Jahresfehlbetrag (Vj.: -überschuss)	18.852,92	20.039,48
	<u>90.983,59</u>	<u>109.836,51</u>
	<u>818.898,92</u>	<u>837.751,84</u>

## 7. Sonstige Rückstellungen

	Stand 1.1.2009	Verbrauch	Zuführung	Stand 31.12.2009
	EUR	EUR	EUR	EUR
Geleistete Mehrstunden	11.853,00	11.853,00	19.341,00	19.341,00
Urlaubsverpflichtungen	15.300,00	15.300,00	17.695,00	17.695,00
Jahresabschlusskosten	2.700,00	2.700,00	2.700,00	2.700,00
	<u>29.853,00</u>	<u>29.853,00</u>	<u>39.736,00</u>	<u>39.736,00</u>

## 8. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	<u>31.12.2009</u>	<u>31.12.2008</u>
	EUR	EUR
Lt. Saldenliste	0,00	35.446,74

## 9. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Rastede

	<u>2009</u>
	EUR
Stand 1. Januar	124.119,45
./.. Zinsen für zweites Halbjahr 2008	3.027,31
./.. Tilgung	7.469,81
+ Zinsen für zweites Halbjahr 2009	2.824,78
Stand 31. Dezember	<u>116.447,11</u>

## 10. Sonstige Verbindlichkeiten

	<u>31.12.2009</u>	<u>31.12.2008</u>
	EUR	EUR
<u>Aus Steuern</u>		
Umsatzsteuer 2009	1.739,34	0,00
Umsatzsteuer 2008	671,63	671,63
Umsatzsteuer-Vorauszahlung Dezember 2008	658,38	658,38
Umsatzsteuer 2007	<u>518,87</u>	<u>518,87</u>
	----- 3.588,22	----- 1.848,88
<u>Im Rahmen der sozialen Sicherheit</u>		
Gartenbau-Berufsgenossenschaft	0,00	1.199,87
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft	<u>0,00</u>	<u>824,60</u>
	----- 0,00	----- 2.024,47
	<u>3.588,22</u>	<u>3.873,35</u>

## II. Erläuterungen zu ausgewählten Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

### 1. Sonstige betriebliche Erträge

	<u>2009</u>	<u>2008</u>
	EUR	EUR
Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	11.550,00	5.033,61
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	<u>0,00</u>	<u>5.810,42</u>
	<u><u>11.550,00</u></u>	<u><u>10.844,03</u></u>

### 2. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

	<u>2009</u>	<u>2008</u>
	EUR	EUR
Abschreibungen auf Sachanlagen	122.193,77	116.034,61
Abschreibung geringwertiger Anlagegüter	<u>1.487,90</u>	<u>733,41</u>
	<u><u>123.681,67</u></u>	<u><u>116.768,02</u></u>

### 3. Sonstige betriebliche Aufwendungen

	<u>2009</u>	<u>2008</u>
	EUR	EUR
<u>Betriebskosten</u>		
Instandhaltungskosten	112.039,80	120.570,38
Fahrzeugkosten	55.367,80	71.364,34
Mieten und Pachten	18.974,80	16.043,02
Energiekosten	8.773,04	7.589,44
Dienst- und Schutzkleidung	3.144,79	4.883,41
Übrige	<u>308,43</u>	<u>307,81</u>
	<u>198.608,66</u>	<u>220.758,40</u>
<u>Verwaltungskosten</u>		
Verwaltungskostenumlage	15.000,00	21.000,00
Gebühren und Abgaben	10.610,30	10.064,40
Reinigung	3.064,29	3.275,09
Rechts- und Beratungskosten	2.737,00	3.757,66
Telefon und Funk	2.553,92	2.381,74
Bürobedarf	875,28	876,59
Reisekosten	294,00	487,20
Fortbildungskosten	<u>247,84</u>	<u>31,20</u>
	<u>35.382,63</u>	<u>41.873,88</u>
Übertrag:	233.991,29	262.632,28

	<u>2009</u>	<u>2008</u>
	EUR	EUR
Übertrag:	233.991,29	262.632,28
<u>Übrige</u>		
Fremdvergabe	46.747,06	52.804,36
Verlust aus dem Abgang von Anlagevermögen	2,00	1.136,00
Sonstige	<u>0,10</u>	<u>0,00</u>
	<u>46.749,16</u>	<u>53.940,36</u>
	<u>280.740,45</u>	<u>316.572,64</u>

#### 4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

	<u>2009</u>	<u>2008</u>
	EUR	EUR
Zinsen für langfristige Verbindlichkeiten	<u>5.852,08</u>	<u>6.185,21</u>

#### 5. Sonstige Steuern

	<u>2009</u>	<u>2008</u>
	EUR	EUR
Kfz-Steuern	<u>4.143,97</u>	<u>4.221,43</u>

## **Rechtliche Grundlagen**

### Rechtliche Verhältnisse

Rechtsform:	Der Bauhof wird als optimierter Regiebetrieb der Gemeinde Rastede gemäß § 108 Abs. 3 NGO geführt. Es gelten gemäß § 110 Abs. 2 Satz 2 NGO die Vorschriften der Verordnung über die Haushaltswirtschaft kaufmännisch geführter kommunaler Einrichtungen (EinrVO-Kom).
Firma:	Bauhof Rastede Optimierter Regiebetrieb der Gemeinde Rastede
Sitz des Unternehmens:	Rastede
Geschäftsjahr:	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Gegenstand der Gesellschaft:	Der Bauhof arbeitet im Sinne eines optimierten Regiebetriebes, d.h. der Bauhof arbeitet nach betriebswirtschaftlichen Regeln und ist gewinnorientiert eingestellt. Im ersten Schritt beinhaltet dieses den Auftrag Kostendeckung bei Preisen zu erreichen, die mit der privaten Wirtschaft vergleichbar sind. Im zweiten Schritt soll sich der Bauhof um Aufträge der Verwaltung bemühen, die diese sonst an die freie Wirtschaft vergibt. Dieses erlaubt ein Wachsen des Bauhofes. Im Rahmen der Aufstellung des Wirtschaftsplanes und im Rahmen des Lageberichtes hat der Bauhof auf diese Zielsetzung besonders einzugehen.
Dauer der Gesellschaft:	Das Unternehmen ist auf unbestimmte Dauer geschlossen.
Leitung:	Hans-Hermann Ammermann, Rastede

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2012/026**

freigegeben am 27.01.2012

**GB 3**

Sachbearbeiter/in: Herr Hans-Hermann Ammermann

**Datum: 27.01.2012**

### **Optimierter Regiebetrieb Bauhof; Jahresabschluss 2010**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	13.02.2012	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	14.02.2012	Verwaltungsausschuss
Ö	28.02.2012	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Optimierten Regiebetriebes Bauhof Rastede für das Geschäftsjahr 2010 wird zur Kenntnis genommen.

Der Verlust in dem Kalenderjahr 2010 in Höhe von 47.652,43 Euro wird durch den Gewinnvortrag zum 01. Januar 2010 aus den Jahren 2007 und 2008 ausgeglichen, siehe Jahresabschluss Anlage 5, Seite 2, Punkt 5 Eigenkapital.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Die Prüfung ergab folgendes Ergebnis

1. Ergebnis zum 31.12.2010

Umsatzsumme: 1.253.412,08 Euro

2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2010

Ergebnis – Jahresfehlbetrag: 47.652,43 Euro

Der Bericht zum Jahresabschluss 2010 ist als Anlage beigefügt.

Im Kalenderjahr 2010 wurden Umsatzerlöse in Höhe von 1.253.000,00 Euro erzielt, das entspricht gegenüber dem Vorjahr eine Veränderung von minus 39.000,00 Euro. Durch Einsparungen bei den Ausgaben für Materialien in Höhe von 86.000,00 Euro konnte das Rohergebnis zum Kalenderjahr 2009 trotz der geringeren Umsatzerlöse um 47.000,00 Euro gesteigert werden.

Die im Ansatz geplanten produktiven Stunden wurden in diesem Jahr nicht erreicht. Dieses ergibt sich daraus, dass im Kalenderjahr 2010 nach Ausscheiden eines Mitarbeiters durch Erreichen des Rentenalters, die Stelle nicht zeitnah wieder besetzt werden konnte, und durch z. T. auch längere krankheitsbedingte Ausfälle ein Defizit von 1.499 Produktivstunden entstanden ist.

Durch eine Änderung bei dem an das Rathaus zu erstattenden Verwaltungskosten erhöhte sich der im Kalenderjahr 2010 zu zahlende Betrag von den geplanten 15.000,00 Euro auf 60.000,00 Euro. Allein diese Änderung entspricht etwa dem im Kalenderjahr 2010 erwirtschafteten Verlust in Höhe von 48.000,00 Euro.

Zudem musste eine Nachforderung für das Kalenderjahr 2009 in Höhe von 41.000,00 Euro geleistet werden.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Darstellung im Jahresabschlussbericht

### **Anlagen:**

Anlage 1 - Jahresabschluss 2010

# "Bauhof Rastede Optimierter Regiebetrieb der Gemeinde Rastede"

Rastede

Bericht über die Erstellung  
des Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2010

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
I. Erstellungsauftrag	1
II. Wirtschaftliche Grundlagen	2
III. Gegenstand, Art und Umfang der Erstellung	
1. Allgemeines	2
2. Erstellungsinhalte	
a) Erstellungsstrategie	3
b) Vorjahresabschluss	3
c) Angaben der gesetzlichen Vertreter	4
IV. Erläuterungen zur Rechnungslegung	
1. Erläuterungen zur Buchführung	4
2. Erläuterungen zum Jahresabschluss	
a) Allgemeines	5
b) Wesentliche Bewertungsgrundlagen des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010	5
3. Aufgliederungen und Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	
a) Vermögenslage	6
b) Finanzlage	7
c) Ertragslage	8
V. Ergebnis der Arbeiten und Wiedergabe der Bescheinigung	9

<b>Anlagen</b>	<b>Nr.</b>	<b>Seiten</b>
Bilanz zum 31. Dezember 2010	1	1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010	2	1
Anhang für das Geschäftsjahr 2010	3	1 - 3
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2010	4	1 - 7
Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2010 ( <b>Anlage 1</b> ) sowie ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 ( <b>Anlage 2</b> )	5	1 - 5
Rechtliche Grundlagen	6	1
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002		

## I. **Erstellungsauftrag**

Die Gemeinde Rastede hat uns beauftragt, den Jahresabschluss des

**"Bauhof Rastede  
Optimierter Regiebetrieb der Gemeinde Rastede"  
26180 Rastede**

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2010 sowie den Lagebericht zum 31. Dezember 2010 unter Beachtung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches nach den "Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen" (IDW S 7), hier - Erstellung ohne Beurteilungen -, sowie den Vorschriften der Verordnung über die Haushaltswirtschaft kaufmännisch geführter kommunaler Einrichtungen (EinrVO-Kom) zu erstellen.

Der vorliegende Bericht ist an den "Bauhof Rastede Optimierter Regiebetrieb der Gemeinde Rastede" gerichtet.

Grundlage für die Erstellung sind die uns vorgelegten Bücher und Bestandsnachweise sowie die uns erteilten Auskünfte.

Für die Ausführung dieses Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 vereinbart.

Die Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen im Sinne des IDW S 7 und die weiteren einschlägigen Standards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf, sind bei der Erstellung beachtet worden. Dieser Erstellungsbericht ist unter entsprechender Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt worden.

Aufgrund von Umwandlungsvorgängen mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2011 ist die PKF ARBICON ZINK KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsnachfolgerin der ZINK & PARTNER GBR. Wir erstatten daher diesen Bericht als PKF ARBICON ZINK KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft.

## II. Wirtschaftliche Grundlagen

Der Bauhof arbeitet im Sinne eines optimierten Regiebetriebes, d.h. der Bauhof arbeitet nach betriebswirtschaftlichen Regeln und ist gewinnorientiert eingestellt. Im ersten Schritt beinhaltet dieses den Auftrag, Kostendeckung bei Preisen zu erreichen, die mit der privaten Wirtschaft vergleichbar sind. Im zweiten Schritt soll sich der Bauhof um Aufträge der Verwaltung bemühen, die diese sonst an die freie Wirtschaft vergibt. Dieses erlaubt ein Wachsen des Bauhofes. Im Rahmen der Aufstellung des Wirtschaftsplanes und im Rahmen des Lageberichtes hat der Bauhof auf diese Zielsetzung besonders einzugehen.

## III. Gegenstand, Art und Umfang der Erstellung

### 1. Allgemeines

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses des "Bauhof Rastede Optimierter Regiebetrieb der Gemeinde Rastede" zum 31. Dezember 2010 umfasst sämtliche Tätigkeiten, die erforderlich sind, um aufgrund der uns vorgelegten Bücher und Bestandsnachweise sowie der eingeholten Auskünfte zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Anhang (**Anlagen 1 bis 3**) nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften zu erstellen.

Eine Beurteilung der vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise unter der Berücksichtigung der erteilten Auskünfte ist nicht Gegenstand unseres Auftrags gewesen.

Der "Bauhof Rastede Optimierter Regiebetrieb der Gemeinde Rastede" trägt für die Rechnungslegung der Gesellschaft und die uns gemachten Angaben die Verantwortung.

Die Erstellung ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, der rechnungslegungsbezogenen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 242, 264 ff. HGB, sowie der fachlichen Verlautbarungen des IDW erfolgt.

Die Erstellungshandlungen und Plausibilitätsbeurteilungen sind, soweit sie nicht in diesem Bericht dargestellt sind, in unseren Arbeitspapieren nach Art, Umfang und Ergebnis festgehalten.

Unsere Erstellungsarbeiten haben wir im Wesentlichen im September 2011 in unseren Geschäftsräumen durchgeführt.

## **2. Erstellungsinhalte**

### **a) Erstellungsstrategie**

Unserer Erstellung liegt folgende Strategie zugrunde:

Im Rahmen dieser und der vorangegangenen Jahresabschlusserstellungen haben wir Informationen über das Unternehmen und sein Umfeld eingeholt. Ergänzend sind Auskünfte der gesetzlichen Vertreter in die Betrachtung einbezogen worden.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die ungeprüften Konten und Bestandsnachweise unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte zu den Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zugeordnet und zudem den Anhang erstellt. Wir haben dabei grundsätzlich weder in Bezug auf die vorgelegten Unterlagen noch in Bezug auf die erhaltenen Auskünfte Beurteilungen vorgenommen. Auch die Angemessenheit und Funktion interner Kontrollen und die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung haben wir nicht beurteilt.

Die uns vorgelegten Unterlagen und den von uns erstellten Jahresabschluss haben wir unter Berücksichtigung der wie oben beschrieben erlangten Informationen auf offensichtliche Unrichtigkeiten etwa zwischen den Nebenbüchern und der Finanzbuchführung oder zwischen den Bestandsnachweisen (z.B. Kontoauszügen der Kreditinstitute) und der Buchführung durchgesehen.

### **b) Vorjahresabschluss**

Der Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2009 ist ebenfalls von uns erstellt und unter dem 30. August 2010 mit einer Bescheinigung folgenden Wortlauts versehen worden:

"Der Jahresabschluss des "Bauhof Rastede Optimierter Regiebetrieb der Gemeinde Rastede", Rastede, wurde von uns auf Grundlage der uns vorgelegten Bücher und Bestandsnachweise sowie der erteilten Auskünfte erstellt und der Lagebericht auf Plausibilität beurteilt. Die Buchführung und das Inventar haben wir auf ihre Plausibilität beurteilt. Dabei sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses sprechen."

### **c) Angaben der gesetzlichen Vertreter**

Die Geschäftsführung und die uns benannten Mitarbeiter haben die für unsere Tätigkeit notwendigen Aufklärungen und Nachweise vollständig und bereitwillig erbracht. Nach der von der Geschäftsführung schriftlich abgegebenen berufsüblichen Vollständigkeitserklärung, die wir zu unseren Akten genommen haben, sind in den uns vorgelegten Büchern und Unterlagen alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle erfasst und alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Risiken berücksichtigt. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ereignet.

## **IV. Erläuterungen zur Rechnungslegung**

### **1. Erläuterungen zur Buchführung**

Die Verrechnungskonten zwischen dem Bauhof der Gemeinde Rastede und der Gemeinde Rastede waren zum Bilanzstichtag nicht abgestimmt. Der Differenzsaldo konnte nicht abschließend geklärt werden.

Es sind uns keine weiteren Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen könnten, dass die Buchführung für das Geschäftsjahr 2010 nicht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Die Finanzbuchführung einschließlich der Nebenbücher (Debitoren- und Kreditorenkontokorrent) wird unter Einsatz der Software der Classic Line abgewickelt. Eine Anlagenbuchführung wird nicht geführt. Stattdessen wird ein Wirtschaftsplan erstellt, in welchem ein nach einzelnen Anlagegütern aufgeschlüsselter Anlagenspiegel enthalten ist. Dieser wird in Excel geführt. Es wird beabsichtigt, eine Anlagenbuchführung einzurichten.

Der Kontenplan ist den Bedürfnissen der Gesellschaft angepasst und ausreichend tief gegliedert. Er ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffs.

Das Vorratsvermögen zum Bilanzstichtag wird im Rahmen einer körperlichen Inventur am 31. Dezember 2010 erfasst.

Die Abstimmung der Nebenbücher mit den Sachkonten der Hauptbuchhaltung ist gewährleistet.

Die Buchführung erfolgt zeitnah. Die Buchungen sind ordnungsmäßig belegt. Die Belege werden übersichtlich und geordnet aufbewahrt.

## 2. Erläuterungen zum Jahresabschluss

### a) Allgemeines

Die Gliederung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung entspricht dem Schema für große Kapitalgesellschaften (§§ 266, 275 HGB).

Bei der Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung ist das Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) angewendet worden.

### b) Wesentliche Bewertungsgrundlagen des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010

Der Jahresabschluss für den "Bauhof Rastede Optimierter Regiebetrieb der Gemeinde Rastede" ist auf der Basis folgender wesentlicher Bewertungsgrundlagen aufgestellt worden:

Die **Sachanlagen** werden mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige nutzungsbedingte Abschreibungen, angesetzt. Geringwertige Anlagegüter werden im Sinne des § 6 Abs. 2a EStG über fünf Jahre als Poolbewertung abgeschrieben.

Die **Vorräte** sind zu Einstandspreisen unter Beachtung des Niederstwertprinzips bewertet worden.

**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** werden mit dem Nennwert oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert bewertet.

Die **Kapitalanteile** sind zum Nennbetrag angesetzt.

Die **sonstigen Rückstellungen** werden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

**Verbindlichkeiten** werden gemäß § 253 Abs. 1 HGB mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

### 3. Aufgliederungen und Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

#### a) Vermögenslage

Es folgt eine Gegenüberstellung der zusammengefassten Bilanzen zum 31. Dezember 2010 und 31. Dezember 2009. Einzelheiten zu den Bilanzpositionen finden sich in den Erläuterungen in der **Anlage 5**.

Aktivseite	31.12.2010		31.12.2009		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
<u>Anlagevermögen</u>					
Sachanlagen	1.001	97,2	841	85,9	160
<u>Umlaufvermögen</u>					
Vorräte	17	1,6	10	1,0	7
Forderungen gegen die Gemeinde Rastede	12	1,2	128	13,1	-116
	29	2,8	138	14,1	-109
	1.030	100,0	979	100,0	51
<b>Passivseite</b>					
Eigenkapital	771	74,8	819	83,7	-48
<u>Kurzfristige Verbindlichkeiten und Rückstellungen</u>					
Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Rastede	203	19,7	116	11,8	87
Sonstige kurzfristige Passiva	56	5,5	44	4,5	12
	259	25,2	160	16,3	99
	1.030	100,0	979	100,0	51

**b) Finanzlage**

Einen Überblick über die Herkunft und Verwendung finanzieller Mittel gibt die folgende Kapitalflussrechnung, die die Zahlungsmittelflüsse nach der indirekten Methode darstellt und den Grundsätzen des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) entspricht.

	2010 TEUR	2009 TEUR
1. Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	-48	-19
2. Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	117	124
<b>3. Cashflow i.e.S. (Summe aus 1 bis 2)</b>	<b>69</b>	<b>105</b>
4. Gewinn aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-44	-12
5. Zunahme der Vorräte	-7	-12
6. Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	15	-26
<b>7. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe aus 3 bis 6)</b>	<b>33</b>	<b>55</b>
8. Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	44	12
9. Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-280	-156
<b>10. Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Summe aus 8 und 9)</b>	<b>-236</b>	<b>-144</b>
11. Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten	-8	-8
<b>12. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (Summe aus 11)</b>	<b>-8</b>	<b>-8</b>
13. Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Summe der Zeilen 7, 10 und 12)	-211	-97
15. Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	116	213
<b>16. Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b>-95</b>	<b>116</b>
Zusammensetzung des Zahlungsmittelfonds am Ende der Periode – Kassenverrechnungskonto	-95	116

**c) Ertragslage**

Es folgt eine Gegenüberstellung der zusammengefassten Gewinn- und Verlustrechnungen für die Geschäftsjahre 2010 und 2009. Einzelheiten zu den wesentlichen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung finden sich in den Erläuterungen in der **Anlage 5**.

	2010		2009		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Umsatzerlöse	1.253	100,0	1.292	100,0	-39
Materialaufwand	244	19,5	330	25,5	86
<b>Rohergebnis</b>	<u>1.009</u>	<u>80,5</u>	<u>962</u>	<u>74,5</u>	<u>47</u>
<b>Sonstige betriebliche Erträge</b>	<u>44</u>	<u>3,5</u>	<u>11</u>	<u>0,9</u>	<u>33</u>
Personalaufwand	560	44,7	577	44,7	17
Abschreibungen	117	9,3	124	9,6	7
Sonstige betriebliche Aufwendungen	414	33,0	281	21,7	-133
Ertragsunabhängige Steuern	4	0,3	4	0,3	0
	<u>1.095</u>	<u>87,3</u>	<u>986</u>	<u>76,3</u>	<u>-109</u>
<b>Betriebsergebnis</b>	<u>-42</u>	<u>-3,3</u>	<u>-13</u>	<u>-0,9</u>	<u>-29</u>
Zinsaufwendungen	6	0,5	6	0,5	0
<b>Finanzergebnis</b>	<u>-6</u>	<u>-0,5</u>	<u>-6</u>	<u>-0,5</u>	<u>0</u>
<b>Jahresfehlbetrag</b>	<u>-48</u>	<u>-3,8</u>	<u>-19</u>	<u>-1,4</u>	<u>-29</u>

## V. Ergebnis der Arbeiten und Wiedergabe der Bescheinigung

Nach dem Abschluss des Erstellungsauftrags haben wir dem "Bauhof Rastede Optimierter Regiebetrieb der Gemeinde Rastede" für den als **Anlagen 1 bis 3** beigelegten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 sowie den in **Anlage 4** wiedergegebenen Lagebericht folgende Bescheinigung erteilt:

"Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters über die Erstellung

An den "Bauhof Rastede Optimierter Regiebetrieb der Gemeinde Rastede"

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang und Lagebericht - des "Bauhof Rastede Optimierter Regiebetrieb der Gemeinde Rastede" für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

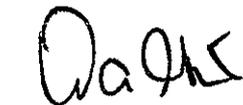
Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs und Lagebericht auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden."

Den vorstehenden Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010 (Bilanzsumme EUR 1.029.740,33; Jahresfehlbetrag EUR 47.652,43) des "Bauhof Rastede Optimierter Regiebetrieb der Gemeinde Rastede", haben wir in Übereinstimmung mit dem IDW Standard "Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen" (IDW S 7) und in entsprechender Anwendung der Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstattet.

Oldenburg, den 10. Oktober 2011

PKF ARBICON ZINK KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

  
i.V.  
(Rohsiepe)  
Wirtschaftsprüfer

  
(Walter)  
Steuerberater

<b>Anlagen</b>	<b>Nr.</b>	<b>Seiten</b>
Bilanz zum 31. Dezember 2010	1	1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010	2	1
Anhang für das Geschäftsjahr 2010	3	1 - 3
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2010	4	1 - 7
Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2010 ( <b>Anlage 1</b> ) sowie ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 ( <b>Anlage 2</b> )	5	1 - 5
Rechtliche Grundlagen	6	1
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002		

**"Bauhof Rastede  
Optimierter Regiebetrieb der Gemeinde Rastede"**  
26180 Rastede

**Bilanz zum 31. Dezember 2010**

AKTIVSEITE				PASSIVSEITE				
	EUR	EUR	31.12.2010 EUR	31.12. 2009 TEUR		EUR	31.12.2010 EUR	31.12. 2009 TEUR
<b>A. Anlagevermögen</b>					<b>A. Eigenkapital</b>			
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>					1. Stammkapital	450.000,00		450
– Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		1,00		0	2. Kapitalrücklage	277.915,33		278
<b>II. Sachanlagen</b>					3. Gewinnvortrag	90.983,59		110
1. Grundstücke und Bauten	363.293,77			371	4. Jahresfehlbetrag	47.652,43	771.246,49	19
2. Technische Anlagen und Maschinen	30.607,00			39	<b>B. Rückstellungen</b>			
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	606.964,00	1.000.864,77	1.000.865,77	431	– Sonstige Rückstellungen		54.125,00	40
<b>B. Umlaufvermögen</b>					<b>C. Verbindlichkeiten</b>			
<b>I. Vorräte</b>					1. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Rastede	203.183,88		116
– Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		17.096,09		10	2. Sonstige Verbindlichkeiten	1.184,96	204.368,84	4
<b>II. Forderungen und sonstige Ver- mögensgegenstände</b>								
– Forderungen gegen die Gemeinde Rastede		11.778,47	28.874,56	128				
			<u>1.029.740,33</u>	<u>979</u>			<u>1.029.740,33</u>	<u>979</u>

**"Bauhof Rastede  
Optimierter Regiebetrieb der Gemeinde Rastede"  
26180 Rastede**

**Gewinn- und Verlustrechnung  
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010**

	EUR	2010 EUR	2009 TEUR
1. Umsatzerlöse	1.253.412,08		1.292
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>44.054,00</u>	1.297.466,08	12
3. Materialaufwand			
– Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		244.230,79	330
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	436.287,32		454
b) Soziale Abgaben	<u>123.407,86</u>	559.695,18	124
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensge- genstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		117.412,24	124
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		414.045,25	281
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>5.681,12</u>	<u>6</u>
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-43.598,50	-15
9. Sonstige Steuern		<u>4.053,93</u>	<u>4</u>
10. Jahresfehlbetrag		<u><u>47.652,43</u></u>	<u><u>19</u></u>

**"Bauhof Rastede Optimierter Regiebetrieb der Gemeinde Rastede"**  
26180 Rastede

**Anhang für das Geschäftsjahr 2010**

**Allgemeine Angaben**

Gemäß § 9 des EinrVO-Kom finden die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches (§§ 242 bis 287) sinngemäß Anwendung, soweit sich aus dieser Vorschrift nichts anderes ergibt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) aufgestellt.

**Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die abnutzbaren Gegenstände des **Anlagevermögens** werden planmäßig linear entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben.

Für **geringwertige Anlagegüter** wurde gemäß § 6 Abs. 2a EStG eine Poolabschreibung über fünf Jahre vorgenommen.

Für die **Vorräte** erfolgt eine körperliche Aufnahme der Bestände zum Bilanzstichtag. Die Waren wurden unter Beachtung des Niederstwertprinzips mit den Anschaffungskosten bewertet.

**Forderungen** werden mit dem Nennwert oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert bewertet.

Die **Kapitalanteile** sind zum Nennbetrag angesetzt.

**Rückstellungen** werden in Höhe des Erfüllungsbetrags angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Die **Verbindlichkeiten** sind gemäß § 253 Abs. 1 HGB mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

**Erläuterungen zur Bilanz**

	<u>Kumulierte Anschaffungs- und Herstellungskosten</u>				<u>Kumulierte Abschreibungen</u>				<u>Buchwerte</u>	
	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand	Stand	
	1.1.2010			31.12.2010	1.1.2010			31.12.2010	31.12.2010	31.12.2009
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>										
– Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an an solchen Rechten und Werten	2.365,36	0,00	0,00	2.365,36	2.364,36	0,00	0,00	2.364,36	1,00	1,00
<b>II. Sachanlagen</b>										
1. Grundstücke und Bauten	621.230,57	0,00	0,00	621.230,57	250.118,80	7.818,00	0,00	257.936,80	363.293,77	371.111,77
2. Technische Anlagen und Maschinen	149.860,88	0,00	10.769,45	139.091,43	110.905,88	8.348,00	10.769,45	108.484,43	30.607,00	38.955,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.105.218,50	280.018,97	200.350,84	1.184.886,63	674.977,23	101.246,24	198.300,84	577.922,63	606.964,00	430.241,27
	<u>1.876.309,95</u>	<u>280.018,97</u>	<u>211.120,29</u>	<u>1.945.208,63</u>	<u>1.036.001,91</u>	<u>117.412,24</u>	<u>209.070,29</u>	<u>944.343,86</u>	<u>1.000.864,77</u>	<u>840.308,04</u>
	<u>1.878.675,31</u>	<u>280.018,97</u>	<u>211.120,29</u>	<u>1.947.573,99</u>	<u>1.038.366,27</u>	<u>117.412,24</u>	<u>209.070,29</u>	<u>946.708,22</u>	<u>1.000.865,77</u>	<u>840.309,04</u>

Die **Forderungen** haben sämtlich eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

Die **sonstigen Rückstellungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>EUR</u>
Geleistete Mehrstunden	35.625,00
Urlaubsverpflichtungen	13.500,00
Jahresabschlusskosten	2.700,00
Beiträge zu Berufsgenossenschaften	<u>2.300,00</u>
	<u>54.125,00</u>

Die Restlaufzeiten der **Verbindlichkeiten** sind dem nachstehenden Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen:

	<u>Restlaufzeiten</u>			
	bis 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	über 5 Jahre EUR	Gesamt EUR
Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Rastede	105.641,46	33.883,65	63.658,77	203.183,88
<i>(Vorjahr:</i>	<i>10.668,07</i>	<i>35.495,90</i>	<i>70.283,14</i>	<i>116.447,11)</i>
Sonstige Verbindlichkeiten	1.184,96	0,00	0,00	1.184,96
<i>(Vorjahr:</i>	<i>3.588,22</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>3.588,22)</i>
	<u>106.826,42</u>	<u>33.883,65</u>	<u>63.658,77</u>	<u>204.368,84</u>
<i>(Vorjahr:</i>	<i>14.256,29</i>	<i>35.495,90</i>	<i>70.283,14</i>	<i>120.035,33)</i>

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von EUR 1.184,96 (Vj.: EUR 3.588,22).

### Sonstige Angaben

Im Geschäftsjahr wurden im Durchschnitt 14 Arbeitnehmer beschäftigt.

Rastede, den 30. Juni 2011

gez. Gemeinde Rastede

**"Bauhof Rastede  
Optimierter Regiebetrieb der Gemeinde Rastede"**  
26180 Rastede

**Lagebericht für das Geschäftsjahr 2010**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
A. Darstellung des Bauhofes	
1. Rechtlicher Rahmen des Bauhofes	2
2. Wirtschaftliches Ziel	2
B. Wirtschaftliche Aktivitäten	
1. Aufgaben	2
2. Auftragseingänge im Geschäftsjahr	3
3. Auftragsabwicklung	3
4. Residenzort GmbH	3
C. Personal	4
D. Darstellung der Lage	
1. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	4
2. Geplante und geleistete Arbeitsstunden	6
3. Geplante und durchgeführte Investitionen	7
E. Voraussichtliche Entwicklung	
– Planungen des Folgejahres	7

## **A. Darstellung des Bauhofes**

### **1. Rechtlicher Rahmen des Bauhofes**

Der Bauhof wird im Sinne des § 108 Abs.3 Ziff.3 NGO als Einrichtung verstanden, die als Hilfsbetrieb ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde dient. Entsprechend § 110 Abs. 2 NGO wird die Einrichtung ganz nach kaufmännischen Grundsätzen geführt. Die „Verordnung über die Haushaltswirtschaft kaufmännisch geführter nichtwirtschaftlicher Einrichtungen“ vom 09.12.1987 (Nds. GVBl. S. 229) in der Fassung vom 13.11.1996 (Nds. GVBl, S. 468) findet Anwendung. Ebenfalls finden Beachtung die „Muster für Wirtschaftsplan die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Kontenrahmen kaufmännisch geführter Einrichtungen“ lt. RdErl. Des MI vom 09.12.1987 (Nds.MBl. S. 1080).

Die Kasse des Bauhofes ist eine Sonderkasse im Sinne des § 104 NGO. Auf die Sonderkasse finden grundsätzlich die für die Gemeindekasse geltenden Vorschriften der GemKVO entsprechende Anwendung (§ 42 Gemeindekassenverordnung).

### **2. Wirtschaftliches Ziel**

Der Bauhof arbeitet im Sinne eines optimierten Regiebetriebes, d. h. der Bauhof arbeitet nach betriebswirtschaftlichen Regeln und ist gewinnorientiert eingestellt. Im ersten Schritt beinhaltet dieses den Auftrag Kostendeckung bei Preisen zu erreichen, die mit der privaten Wirtschaft vergleichbar sind. Im zweiten Schritt soll sich der Bauhof um Aufträge der Verwaltung bemühen, die diese sonst an die freie Wirtschaft vergibt. Dieses erlaubt ein Wachsen des Bauhofes. Im Rahmen der Aufstellung des Wirtschaftsplanes und im Rahmen des Lageberichtes hat der Bauhof auf diese Zielsetzung besonders einzugehen.

## **B. Wirtschaftliche Aktivitäten**

### **1. Aufgaben**

Der Bauhof hat einen festgelegten Aufgabenkreis. Innerhalb dieses Aufgabenkreises erledigt der Bauhof seine Aufgaben auf der Grundlage konkreter Einzel- oder Daueraufträge.

Der Tätigkeitsbereich ist in drei Kategorien unterteilt. Die Zuordnung einzelner Aufgaben zu den Kategorien ist variabel gestaltet. Im Laufe der Zeit können sich Verschiebungen ergeben.

– Kategorie 1

Aufgaben, die vom Bauhof aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der gesetzlichen Zuständigkeit (Winterdienst) oder der unmittelbaren Zugriffsmöglichkeit (sofortige Behebung von Straßenschäden) durchgeführt werden.

– Kategorie 2

Aufgaben, die aufgrund einer zeitlichen Zugriffsmöglichkeit in Verbindung mit dem Anspruch nach Ortsbilderscheinung oder Individualleistung eine Erledigung durch den Bauhof nach sich ziehen sollte.

– Kategorie 3

Aufgaben, die von ihrer zeitlichen und inhaltlichen Bedeutung her zwar auch durch den Bauhof, aber auch durch jeden sonstigen Dritten erledigt werden könnten. Maßgeblich hierfür ist das jeweils aktuell gültige Preis-/Leistungsverhältnis.

## **2. Auftragseingänge im Geschäftsjahr**

Die Dauer- und Einzelaufträge werden grundsätzlich von der Gemeindeverwaltung an den Bauhof gestellt. Weitere Aufträge erhält der Bauhof von der Residenzort GmbH Rastede sowie von anderen Veranstaltern, die ihre Veranstaltungen in der Gemeinde Rastede durchführen.

## **3. Auftragsabwicklung**

Die Abwicklung der Daueraufträge erfolgt in Eigenverantwortung des Bauhofes sowie in Absprache mit den dafür zuständigen Geschäftsbereichen der Gemeindeverwaltung.

Der Arbeitsumfang eines jeden Dauerauftrages wird sowohl hinsichtlich seiner Arbeiten als auch den dadurch entstehenden Kosten innerhalb eines Wirtschaftsplanens definiert.

Die Einzelauftragserteilung erfolgt zusätzlich zu den Daueraufträgen und ist somit nicht Bestandteil des Wirtschaftsplanes.

## **4. Residenzort GmbH**

Die Residenzort GmbH ist ein vom Gemeinderat eingerichteter selbstständig arbeitender Geschäftsbereich, der die öffentliche Repräsentation der Gemeinde Rastede wahrzunehmen hat. Die Vermarktung des Turnierplatzes fällt ebenfalls in den Aufgabenbereich der Residenzort GmbH.

## C. Personal

Der Personalbestand des Bauhofes setzt sich aus vierzehn Mitarbeitern zusammen, wovon dreizehn Mitarbeiter in Vollzeit (39,0 Stunden) und ein Mitarbeiter in Teilzeit (32,5 Stunden) beschäftigt sind. Diese teilen sich auf in Bauhofsleiter, Angestellte und Arbeiter.

Zusätzlich wurden auf dem Bauhof im Wirtschaftsjahr zwei Beschäftigte nach dem Bundessozialhilfegesetzes eingesetzt.

## D. Darstellung der Lage

### 1. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

#### – Vermögenslage

Es folgt eine Gegenüberstellung der zusammengefassten Bilanzen zum 31. Dezember 2010 und 31. Dezember 2009. Einzelheiten zu den Bilanzpositionen finden sich in den Erläuterungen in der **Anlage 5**.

Aktivseite	31.12.2010		31.12.2009		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
<u>Anlagevermögen</u>					
Sachanlagen	1.001	97,2	841	85,9	160
<u>Umlaufvermögen</u>					
Vorräte	17	1,6	10	1,0	7
Forderungen gegen die Gemeinde Rastede	12	1,2	128	13,1	-116
	29	2,8	138	14,1	-109
	1.030	100,0	979	100,0	51
 <b>Passivseite</b>					
Eigenkapital	771	74,8	819	83,7	-48
<u>Kurzfristige Verbindlichkeiten und Rückstellungen</u>					
Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Rastede	203	19,7	116	11,8	87
Sonstige kurzfristige Passiva	56	5,5	44	4,5	12
	259	25,2	160	16,3	99
	1.030	100,0	979	100,0	51

– **Finanzlage**

Einen Überblick über die Herkunft und Verwendung finanzieller Mittel gibt die folgende Kapitalflussrechnung, die die Zahlungsmittelflüsse nach der indirekten Methode darstellt und den Grundsätzen des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) entspricht.

	<u>2010</u>	<u>2009</u>
	TEUR	TEUR
1. Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	-48	-19
2. Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	<u>117</u>	<u>124</u>
<b>3. Cashflow i.e.S. (Summe aus 1 bis 2)</b>	<b>69</b>	<b>105</b>
4. Gewinn aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-44	-12
5. Zunahme der Vorräte	-7	-12
6. Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	<u>15</u>	<u>-26</u>
<b>7. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe aus 3 bis 6)</b>	<b><u>33</u></b>	<b><u>55</u></b>
8. Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	44	12
9. Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	<u>-280</u>	<u>-156</u>
<b>10. Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Summe aus 8 und 9)</b>	<b><u>-236</u></b>	<b><u>-144</u></b>
11. Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten	<u>-8</u>	<u>-8</u>
<b>12. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (Summe aus 11)</b>	<b><u>-8</u></b>	<b><u>-8</u></b>
13. Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Summe der Zeilen 7, 10 und 12)	-211	-97
15. Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>116</u>	<u>213</u>
<b>16. Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b><u>-95</u></b>	<b><u>116</u></b>
Zusammensetzung des Zahlungsmittelfonds am Ende der Periode – Kassenverrechnungskonto	<u>-95</u>	<u>116</u>

## – Ertragslage

Es folgt eine Gegenüberstellung der zusammengefassten Gewinn- und Verlustrechnungen für die Geschäftsjahre 2010 und 2009. Einzelheiten zu den wesentlichen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung finden sich in den Erläuterungen in der **Anlage 5**.

	2010		2009		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Umsatzerlöse	1.253	100,0	1.292	100,0	-39
Materialaufwand	244	19,5	330	25,5	86
<b>Rohergebnis</b>	<b>1.009</b>	<b>80,5</b>	<b>962</b>	<b>74,5</b>	<b>47</b>
<b>Sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>44</b>	<b>3,5</b>	<b>11</b>	<b>0,9</b>	<b>33</b>
Personalaufwand	560	44,7	577	44,7	17
Abschreibungen	117	9,3	124	9,6	7
Sonstige betriebliche Aufwendungen	414	33,0	281	21,7	-133
Ertragsunabhängige Steuern	4	0,3	4	0,3	0
	<b>1.095</b>	<b>87,3</b>	<b>986</b>	<b>76,3</b>	<b>-109</b>
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>-42</b>	<b>-3,3</b>	<b>-13</b>	<b>-0,9</b>	<b>-29</b>
Zinsaufwendungen	6	0,5	6	0,5	0
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-6</b>	<b>-0,5</b>	<b>-6</b>	<b>-0,5</b>	<b>0</b>
<b>Jahresfehlbetrag</b>	<b>-48</b>	<b>-3,8</b>	<b>-19</b>	<b>-1,4</b>	<b>-29</b>

## 2. Geplante und geleistete Arbeitsstunden

Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2010 wurde von 20.218 Arbeitsstunden, die für die im Jahr anfallenden Arbeiten benötigt werden, ausgegangen.

Im Wirtschaftsjahr 2010 wurden für ausgeführte Arbeiten tatsächlich 24.103 Arbeitsstunden aufgewandt.

Die Abweichung zu den geplanten Arbeitsstunden ergibt sich aus der Mehrzahl an geleisteten Stunden für den Winterdiensteinsatz und den erhöhten Krankheitsstunden, die im Kalenderjahr 2010 angefallen sind.

Für den Winterdienst fielen 2.393 Bereitschaftsstunden an.

### **3. Geplante und durchgeführte Investitionen**

In dem für das Wirtschaftsjahr 2010 erstellten Wirtschaftsplan ist für die Beschaffung von Fahrzeugen und Arbeitsmaschinen (Ersatz für Großflächenmäher, Kleinflächenmäher für Spielplätze, Saatmaschine, und Kleingeräte wie z.B. Kettensägen eine Investitionssumme in Höhe von 307.000,00 Euro vorgesehen.

Tatsächlich angeschafft wurden ein Schlepper Fendt Vario 415, ein Schlepper Iseki SXG 22, ein Iveco Transporter mit Ladekran, ein Dreiseitenkipper, zwei Streusalzbehälter für Transportfahrzeuge, eine Sämaschine sowie diverse Kleingeräte mit einem Gesamtaufwand von 278.656,43 Euro.

Zusätzlich musste die Ölabscheideranlage erneuert werden, die Kosten dafür betragen 8.257,25 Euro.

Für Büroausstattung wurden 1.362,54 Euro ausgegeben.

Die geplante Ersatzbeschaffung des Großflächenmähers wurde in das kommende Jahr zurückgestellt.

Durch eine Änderung bei dem an das Rathaus zu erstattenden Verwaltungskosten, Aufteilung in direkte und indirekte Kosten, erhöhte sich der im Kalenderjahr 2010 zu zahlende Betrag auf 60.000,- Euro.

Zudem musste eine Nachforderung für das Kalenderjahr 2009 in Höhe von 40.777,08 Euro erbracht werden.

### **E. Voraussichtliche Entwicklung**

#### **– Planungen des Folgejahres**

Der Bau eines Streusalzsilos und Maschinenhalle wird für das Kalenderjahr 2011 angestrebt.

Des Weiteren ist eine Ersatzbeschaffung für den Großflächenmäher, das Bermenmähergerät (Schlegelmäher) und für den Hochdruckreiniger beabsichtigt. Die Summe dieser Investitionen beläuft sich nach Planungen auf eine Höhe von ca. 248.000,00 Euro.

Kleingeräte werden nach Bedarf angeschafft, die Kosten hierfür sind mit 6.000,00 Euro geplant.

Rastede, den 30. Juni 2011

gez. Gemeinde Rastede

**Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Bilanz  
zum 31. Dezember 2010 (Anlage 1) sowie ausgewählter Posten  
der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr  
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 (Anlage 2)**

**I. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz**

**1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten**

	31.12.2010 EUR	31.12.2009 EUR
Software Classic Line	1,00	1,00

**2. Sachanlagen**

	Stand 1.1.2010 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Ab- schreibungen EUR	Stand 31.12.2010 EUR
a) Grundstücke und Bauten	371.111,77	0,00	0,00	7.818,00	363.293,77
b) Technische Anlagen und Maschinen	38.955,00	0,00	0,00	8.348,00	30.607,00
c) Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	430.241,27	280.018,97	2.050,00	101.246,24	606.964,00
	<u>840.308,04</u>	<u>280.018,97</u>	<u>2.050,00</u>	<u>117.412,24</u>	<u>1.000.864,77</u>

Die **Zugänge** setzen sich wie folgt zusammen:

	EUR
<u>c) Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</u>	
Schlepper Fendt Vario 415	113.389,16
Transporter Iveco mit Atlas Kran	79.358,43
Mähtraktor	33.169,35
Anhänger Dreiseitenkipper	26.240,92
Sähmaschine Amazone	16.195,90
Ölscheider	8.257,25
Geringwertige Anlagegüter	2.045,42
Büroschränke	1.362,54
	<u>280.018,97</u>

Bei den **Abgängen** handelt es sich um einen Unimog, einen Transporter, einen Lkw-Kipper, einen Gras- und Laubsauger sowie eine Vibrationsplatte, die weitestgehend voll abgeschrieben waren.

### 3. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

	<u>31.12.2010</u>	<u>31.12.2009</u>
	EUR	EUR
Kainit	8.330,00	0,00
Diesel	2.046,26	2.046,24
Sprays und Öle	1.428,00	416,50
Wesersand	1.329,83	141,85
Sonstige Hilfsstoffe	1.130,50	1.071,00
Kaltbitumen	970,15	970,15
Streusalz	748,51	1.871,28
Quarzsand	535,50	357,00
Mineralgemisch	287,39	229,91
Hansegrand	172,25	620,11
Brechsand	40,34	806,82
Füllsand	38,68	154,70
Lava	38,68	966,88
Schlacke	0,00	495,64
	<u>17.096,09</u>	<u>10.148,08</u>

### 4. Forderungen gegen die Gemeinde Rastede

	<u>31.12.2010</u>	<u>31.12.2009</u>
	EUR	EUR
Kassenverrechnungskonto	0,00	116.018,08
Übrige	11.778,47	12.195,05
	<u>11.778,47</u>	<u>128.213,13</u>

### 5. Eigenkapital

	<u>31.12.2010</u>	<u>31.12.2009</u>
	EUR	EUR
Stammkapital	450.000,00	450.000,00
Kapitalrücklage	277.915,33	277.915,33
Gewinnvortrag 1. Januar	90.983,59	109.836,51
Jahresfehlbetrag	47.652,43	18.852,92
	<u>43.331,16</u>	<u>90.983,59</u>
	<u>771.246,49</u>	<u>818.898,92</u>

## 6. Sonstige Rückstellungen

	Stand 1.1.2010 EUR	Verbrauch EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2010 EUR
Geleistete Mehrstunden	19.341,00	19.341,00	35.625,00	35.625,00
Urlaubsverpflichtungen	17.695,00	17.695,00	13.500,00	13.500,00
Jahresabschlusskosten	2.700,00	2.700,00	2.700,00	2.700,00
Beiträge zu Berufsgenossen- schaften	0,00	0,00	2.300,00	2.300,00
	<u>39.736,00</u>	<u>39.736,00</u>	<u>54.125,00</u>	<u>54.125,00</u>

## 7. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Rastede

	2010 EUR
<u>Darlehensverbindlichkeiten</u>	
Stand 1. Januar	116.447,11
./.. Zinsen für zweites Halbjahr 2009	2.824,78
./.. Tilgung	7.843,30
+ Zinsen für zweites Halbjahr 2010	<u>2.629,78</u>
Stand 31. Dezember	<u>108.408,81</u>
<u>Kassen-Verrechnungskonto</u>	<u>94.775,07</u>
	<u>203.183,88</u>

## 8. Sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2010 EUR	31.12.2009 EUR
<u>Aus Steuern</u>		
Umsatzsteuer 2010/2009	1.184,96	1.739,34
Umsatzsteuer 2008/2007	<u>0,00</u>	<u>1.848,88</u>
	<u>1.184,96</u>	<u>3.588,22</u>

## II. Erläuterungen zu ausgewählten Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

### 1. Sonstige betriebliche Erträge

	2010	2009
	EUR	EUR
Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	44.054,00	11.550,00

### 2. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

	2010	2009
	EUR	EUR
Abschreibungen auf Sachanlagen	115.515,82	122.193,77
Abschreibung geringwertiger Anlagegüter	1.896,42	1.487,90
	<u>117.412,24</u>	<u>123.681,67</u>

### 3. Sonstige betriebliche Aufwendungen

	2010	2009
	EUR	EUR
<u>Betriebskosten</u>		
Instandhaltungskosten	128.300,90	112.039,80
Fahrzeugkosten	66.778,88	55.367,80
Mieten und Pachten	8.958,10	18.974,80
Energiekosten	8.489,99	8.773,04
Dienst- und Schutzkleidung	4.365,67	3.144,79
Übrige	308,43	308,43
	<u>217.201,97</u>	<u>198.608,66</u>
<u>Verwaltungskosten</u>		
Verwaltungskostenumlage	99.523,89	15.000,00
Gebühren und Abgaben	9.069,58	10.610,30
Rechts- und Beratungskosten	2.737,00	2.737,00
Telefon und Funk	2.345,43	2.553,92
Reinigung	2.277,58	3.064,29
Bürobedarf	840,17	875,28
Fortbildungskosten	540,10	247,84
Reisekosten	236,70	294,00
	<u>117.570,45</u>	<u>35.382,63</u>
Übertrag:	334.772,42	233.991,29

	<u>2010</u>	<u>2009</u>
	EUR	EUR
Übertrag:	334.772,42	233.991,29
<u>Übrige</u>		
Fremdvergabe	72.151,28	46.747,06
Verlust aus dem Abgang von Anlagevermögen	7.121,55	2,00
Sonstige	<u>0,00</u>	<u>0,10</u>
	<u>79.272,83</u>	<u>46.749,16</u>
	<u>414.045,25</u>	<u>280.740,45</u>

**4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen**

	<u>2010</u>	<u>2009</u>
	EUR	EUR
Zinsen für langfristige Verbindlichkeiten	<u>5.681,12</u>	<u>5.852,08</u>

**5. Sonstige Steuern**

	<u>2010</u>	<u>2009</u>
	EUR	EUR
Kfz-Steuern	<u>4.053,93</u>	<u>4.143,97</u>

## Rechtliche Grundlagen

### Rechtliche Verhältnisse

- Rechtsform: Der Bauhof wird als optimierter Regiebetrieb der Gemeinde Rastede gemäß § 108 Abs. 3 NGO geführt. Es gelten gemäß § 110 Abs. 2 Satz 2 NGO die Vorschriften der Verordnung über die Haushaltswirtschaft kaufmännisch geführter kommunaler Einrichtungen (EinrVO-Kom).
- Firma: Bauhof Rastede Optimierter Regiebetrieb der Gemeinde Rastede
- Sitz des Unternehmens: Rastede
- Geschäftsjahr: Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Gegenstand der Gesellschaft: Der Bauhof arbeitet im Sinne eines optimierten Regiebetriebes, d.h. der Bauhof arbeitet nach betriebswirtschaftlichen Regeln und ist gewinnorientiert eingestellt. Im ersten Schritt beinhaltet dieses den Auftrag Kostendeckung bei Preisen zu erreichen, die mit der privaten Wirtschaft vergleichbar sind. Im zweiten Schritt soll sich der Bauhof um Aufträge der Verwaltung bemühen, die diese sonst an die freie Wirtschaft vergibt. Dieses erlaubt ein Wachsen des Bauhofes. Im Rahmen der Aufstellung des Wirtschaftsplanes und im Rahmen des Lageberichtes hat der Bauhof auf diese Zielsetzung besonders einzugehen.
- Dauer der Gesellschaft: Das Unternehmen ist auf unbestimmte Dauer geschlossen.
- Leitung: Hans-Hermann Ammermann, Rastede

**B e s c h l u s s v o r l a g e**

**Vorlage-Nr.: 2011/190A**

freigegeben am 13.01.2012

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Dudek

**Datum: 13.01.2012**

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2012**

**Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	13.02.2012	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	28.02.2012	Verwaltungsausschuss
Ö	28.02.2012	Rat

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2012 wird beschlossen.
2. Der Haushaltsplan 2012 wird mit einem festgesetzten Haushaltsvolumen

im Ergebnishaushalt

bei den Erträgen mit	27.263.814 Euro
bei den Aufwendungen mit	27.263.814 Euro

im Finanzhaushalt

bei den Einzahlungen aus laufender. Verwaltung	24.518.686 Euro
bei den Auszahlungen aus laufender Verwaltung	23.753.810 Euro
bei den Einzahlungen aus Investitionen	5.042.247 Euro
bei den Auszahlungen aus Investitionen	12.267.623 Euro
bei den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	6.830.500 Euro
bei den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	370.000 Euro

beschlossen.

3. Das Investitionsprogramm 2011 bis 2015 wird beschlossen.
4. Die Finanzplanung 2011 bis 2015 wird zur Kenntnis genommen.
5. Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2012 wird beschlossen.

## Sach- und Rechtslage:

Es wird Bezug genommen auf die Vorlage 2011/190. Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss hat mit seinem Beschluss in seiner Sitzung am 21.11.2011 den Haushaltsplanentwurf zur Beratung in die Fachausschüsse verwiesen. Diese Beratungen haben in der Zeit vom 28.11.11 bis 17.01.2012 stattgefunden. In diesen Beratungen ist der Planungsentwurf grundsätzlich bestätigt worden, d. h., veränderte Haushaltsansätze sind dem Bereich geringfügige Korrekturen und Ergänzungen zuzuordnen. Sie berühren die Planungskonzeption und –ziele nicht. In den Anlagen sind die Änderungen aufgelistet. Soweit Ansätze im Bereich allgemeine Deckungsmittel geändert wurden, geht dies ausschließlich auf die aktuellen Kenntnisse über die berechnungsrelevanten Fakten zurück.

Ereignisse, die auf die seit der ersten Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 21.11.11 Einfluss genommen haben:

- **Schlüsselzuweisungen**  
Durch das Nachtragshaushaltsgesetz des Landes wurde die Verbundabrechnung für das Jahr 2011 noch in das Jahr 2011 hineingezogen. Das hat zur Folge, dass die Schlüsselzuweisungen für 2011 neu berechnet und beschieden wurden. Durch die Anhebung des Grundbetrages von 696,53 Euro auf 704,91 Euro ergibt sich eine höhere Nachzahlung.

Allerdings wirkt sich eine höhere Zahlung von Schlüsselzuweisungen auch auf die Höhe der Kreisumlage aus. Der Landkreis hat mitgeteilt, dass die Nachzahlung auf die Kreisumlage erst in 2012 angefordert wird. Für diese Nachzahlung wird zulasten des Haushaltsjahres 2011 eine Rückstellung gebildet.

Der Saldo der Veränderungen sieht wie folgt aus:

	2011 alt	2012 neu	Veränderung
<b>Schlüsselzuweisung</b>	-2.245.552,00	-2.389.667,00	-144.115,00
<b>Kreisumlage</b>	5.248.261,00	5.293.008,29	44.747,29
	<b>3.002.709,00</b>	<b>2.903.341,29</b>	<b>-99.367,71</b>

\*) "-" = Einnahme

- **Kreisumlage**  
Mit der Neuregelung der Schulfinanzierung wurde ab 2011 der Kreisumlagesatz aufwands- und ertragsneutral von 38,0 % auf 34,5 % gesenkt. Der Landkreis hat nunmehr aber diesen Umlagesatz ab 2012 um 1 %-Punkt auf 35,5 % angehoben.

Auf folgende wichtige Zielgebung des Landkreises ist hinzuweisen: Der Haushalt des Landkreises ist planerisch seit Jahren nicht ausgeglichen. Er verfolgt nun auch ausdrücklich das Ziel, den Ausgleich des Ergebnishaushaltes u. a. mit einer Anhebung der Kreisumlage zu erzielen. Der Landkreis hatte ursprünglich angekündigt, die Kreisumlage sogar noch deutlicher anzuheben. Der Landkreis verweist bei seiner Strategie darauf, dass die Kommunalaufsicht des Landkreises auf den Haushaltsausgleich drängt. Der Landkreis habe, so ausdrücklich dessen Aufsichtsbehörde, die Möglichkeit und Pflicht, den Ausgleich durch Anhebung der Kreisumlage zu erzielen.

Das neue Haushaltsrecht kennt nach wie vor den Haushaltsausgleich. Während der Ausgleich zu kameralen Zeiten „nur“ auf Liquiditätsbasis erzielt werden musste, spielen nunmehr auch nichtliquide Dinge, wie Abschreibungen und Rückstellungen

eine Rolle. Die durch die Einführung des neuen Haushaltsrechts neu entstandene Defizitbelastung (anderweitig nicht gedeckte Abschreibungen und Rückstellungen müssen durch Erträge gedeckt werden) führt nun dazu, dass diese nichtliquiden Defizite mit liquiden Mitteln gedeckt werden. In der Folge wird für den laufenden Verwaltungsbereich zwangsläufig ein liquider Überschuss entstehen, der den Kreditbedarf senken lassen muss, d. h. der unter dem alten Namen „Nettoinvestitionsrate/freie Investitionsspitze“ bekannte Überschuss aus dem Bereich laufende Verwaltung wird steigen. Der Landkreis ist nun die erste Kommune im Landkreis Ammerland, die diesen Weg ausdrücklich und zielstrebig verfolgt. Die Gemeinden bezahlen durch eine höhere Kreisumlage diesen Weg des Landkreises.

Für die Gemeinden wiederum gilt dasselbe Problem wie für den Landkreis. Einerseits muss wegen des identischen kommunalen Problems an den Landkreis eine höhere Kreisumlage gezahlt werden, und andererseits muss die Gemeinde für ihr eigenes u. a. abschreibungsbedingtes Defizit zu höheren Erträgen kommen. In den Haushaltsberatungen wurde auf diesen Punkt bereits hingewiesen, weshalb es besonders wichtig ist, die Haushaltsplanung 2013 unter sich ändernden Vorzeichen zu sehen und zu beraten.

Im Ergebnis liegt nun für 2012 ein Haushaltsplanentwurf vor, der

- im Ergebnishaushalt ausgeglichen ist.

Anmerkung:

Der Überschuss beträgt 709.043 Euro;

- im Finanzhaushalt und dort im Bereich laufende Verwaltung einen Überschuss hat, der die ordentliche Tilgung erreicht.

Anmerkung:

Der Überschuss beträgt 764.876 Euro und die Höhe der ordentlichen Tilgung 370.000 Euro. Damit liegt eine „freie Investitionsspitze“ in Höhe von 394.876 Euro vor.

- Die Investitionen in Höhe von 12.267.623 Euro müssen planmäßig mit 6.830.500 Euro aus Krediten finanziert werden.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Sach- und Rechtslage.

### **Anlagen:**

- Anlage 1 – Haushaltssatzung 2012
- Anlage 2 – Gesamthaushalt 2012 (Ergebnis- und Finanzhaushalt)
- Anlage 3 – Investitionsprogramm 2012
- Anlage 4 – Investitionsprogramm 2012 – Änderungen
- Anlage 5 – Änderungen Bereich Produkte und Kostenstellen

## Haushaltssatzung der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rastede in der Sitzung am ... folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

#### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	27.263.814 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	27.263.814 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

#### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.518.686 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.753.810 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.042.247 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	12.267.623 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.830.500 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	370.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	36.391.433 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	36.391.433 Euro

## § 1 a

Der Wirtschaftsplan des Optimierten Regiebetriebes Bauhof der Gemeinde Rastede für das Wirtschaftsjahr 2012 wird

### im **Erfolgsplan**

in der Einnahme auf	1.373.125 Euro
in der Ausgaben auf	1.373.125 Euro

### im **Vermögensplan**

in der Einnahme auf	373.196 Euro
in der Ausgaben auf	373.196 Euro

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.830.500 Euro festgesetzt.

### § 2 a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen im Vermögensplan des Optimierten Regiebetriebes Bauhof der Gemeinde Rastede wird auf 179.039 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.275.000 Euro festgesetzt.

### § 3 a

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Optimierten Regiebetriebes Bauhof der Gemeinde Rastede wird auf 0 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.

2. Gewerbesteuer	310 v. H.
------------------	-----------

Rastede, den ...

---

von Essen  
Bürgermeister

## Gesamthaushaltsplan 2012 der Gemeinde Rastede

## Ergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2010 – Euro –	Ansatz 2011 – Euro –	Ansatz 2012 – Euro –	Ansatz 2013 – Euro –	Ansatz 2014 – Euro –	Ansatz 2015 – Euro –
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben	-15.587.277,05	-13.908.000	-15.393.000	-15.877.400	-16.302.400	-16.717.500
02. Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	-4.517.886,54	-3.114.050	-3.819.100	-3.956.100	-4.078.200	-4.205.200
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-1.581.156	-1.645.185	-1.644.113	-1.614.093	-1.591.803
04. sonstige Transfererträge	-325.062,16	-222.700	-187.400	-187.400	-187.400	-187.400
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-3.023.384,60	-3.048.379	-3.095.780	-3.104.800	-3.104.800	-3.104.800
06. privatrechtliche Entgelte	-2.194.528,07	-1.497.856	-2.081.286	-1.296.286	-1.261.201	-1.261.201
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-711.217,59	-832.550	-836.550	-770.950	-764.950	-764.950
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	-138.356,58	-46.289	-49.247	-48.748	-48.225	-47.676
09. aktivierte Eigenleistung						
10. Bestandsveränderungen	879.196,75	587.000	677.234	378.538	355.738	355.738
11. sonstige ordentliche Erträge	-382.003,50	-797.496	-833.500	-1.333.500	-833.500	-833.500
<b>12.= Summe ordentliche Erträge</b>	<b>-26.000.519,34</b>	<b>-24.461.476</b>	<b>-27.263.814</b>	<b>-27.840.759</b>	<b>-27.839.031</b>	<b>-28.358.292</b>
Ordentliche Aufwendungen						
13. Aufwendungen für aktives Personal	5.865.784,18	6.006.135	6.220.481	6.251.900	6.271.200	6.392.500
14. Aufwendungen für Versorgung						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.810.133,14	5.691.334	6.132.820	5.667.414	5.628.614	5.646.614
16. Abschreibungen	69.475,25	2.182.191	2.871.803	2.871.244	2.818.647	2.790.329
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	109.590,19	245.000	330.000	450.000	430.000	410.000
18. Transferaufwendungen	8.939.260,88	8.334.850	9.420.100	9.423.400	9.467.100	9.528.700
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	1.370.638,98	1.523.290	1.579.567	1.503.467	1.488.967	1.462.967
20. Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO		478.676	709.043	1.673.334	1.734.503	2.127.182
<b>21.= Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>21.164.882,62</b>	<b>24.461.476</b>	<b>27.263.814</b>	<b>27.840.759</b>	<b>27.839.031</b>	<b>28.358.292</b>
abzüglich Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO		478.676	709.043	1.673.334	1.734.503	2.127.182
<b>22. ordentliches Ergebnis</b>	<b>-4.835.636,72</b>	<b>-478.676</b>	<b>-709.043</b>	<b>-1.673.334</b>	<b>-1.734.503</b>	<b>-2.127.182</b>
23. außerordentliche Erträge	-173.677,62					
24. außerordentliche Aufwendungen	232.383,96					
25. Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO						
<b>26. Summe aus Zeile 24 und 25</b>	<b>232.383,96</b>					
abzüglich Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO						
<b>27. außerordentliches Ergebnis</b>	<b>58.706,34</b>					
<b>28. Jahresergebnis</b>	<b>-4.776.930,38</b>	<b>-478.676</b>	<b>-709.043</b>	<b>-1.673.334</b>	<b>-1.734.503</b>	<b>-2.127.182</b>
29. Summe der Jahresfehlbeträge aus Vorjahren gem. § 2 Abs. 6 GemHKVO						
<b>Fortgeschriebenenes Jahresergebnis</b>	<b>-4.776.930,38</b>	<b>-478.676</b>	<b>-709.043</b>	<b>-1.673.334</b>	<b>-1.734.503</b>	<b>-2.127.182</b>

## Finanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2010 – Euro –	Ansatz 2011 – Euro –	Ansatz 2012 – Euro –	Ansatz 2013 – Euro –	Ansatz 2014 – Euro –	Ansatz 2015 – Euro –
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
01. Steuern und ähnliche Abgaben	-15.230.756,59	-13.908.000	-15.393.000	-15.877.400	-16.302.400	-16.717.500
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-4.563.124,94	-3.114.050	-3.819.100	-3.956.100	-4.078.200	-4.205.200
03. sonstige Transfereinzahlungen	-382.932,06	-222.700	-187.400	-187.400	-187.400	-187.400
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-3.021.669,95	-3.048.379	-3.095.780	-3.104.800	-3.104.800	-3.104.800
05. privatrechtliche Entgelte	-186.950,94	-240.356	-213.286	-213.286	-213.286	-213.286
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-917.858,41	-832.550	-836.550	-770.950	-764.950	-764.950
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	-133.896,02	-46.289	-49.247	-48.748	-48.225	-47.676
08. Einzahl. aus d. Veräußerung geringwert. Vermögensgegenstände	-4.010,62					
09. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-474.937,39	-846.245	-924.323	-1.333.500	-833.500	-833.500
<b>10. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-24.916.136,92</b>	<b>-22.258.569</b>	<b>-24.518.686</b>	<b>-25.492.184</b>	<b>-25.532.761</b>	<b>-26.074.312</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
11. Auszahlungen für aktives Personal	5.840.867,82	5.965.400	6.230.500	6.269.900	6.289.200	6.410.500
12. Auszahlungen für Versorgung						
13. Auszahl. f. Sach- u. Dienstl. u. GVG	5.005.215,54	5.691.334	6.132.820	5.667.414	5.628.614	5.646.614
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	109.590,19	245.000	330.000	450.000	430.000	410.000
15. Transferauszahlungen	8.959.465,88	8.334.850	9.420.100	9.423.400	9.467.100	9.528.700
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	1.438.918,87	1.638.146	1.640.390	1.473.467	1.458.967	1.432.967
<b>17. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>21.354.058,30</b>	<b>21.874.730</b>	<b>23.753.810</b>	<b>23.284.181</b>	<b>23.273.881</b>	<b>23.428.781</b>
<b>18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-3.562.078,62</b>	<b>-383.839</b>	<b>-764.876</b>	<b>-2.208.003</b>	<b>-2.258.880</b>	<b>-2.645.531</b>
Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	-1.162.724,86	-1.795.100	-677.700	-625.000	-330.000	
20. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	-1.276.625,90	-1.418.000	-1.749.000	-150.000	-95.000	-40.000
21. Veräußerung von Sachvermögen	-2.428.255,68	-2.094.100	-2.606.900	-1.329.000	-1.373.000	-1.168.000
22. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	-13.037,94					
23. sonstige Investitionstätigkeit	-7.843,30	-8.235	-8.647	-9.080	-9.534	-10.010
<b>24. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit</b>	<b>-4.888.487,68</b>	<b>-5.315.435</b>	<b>-5.042.247</b>	<b>-2.113.080</b>	<b>-1.807.534</b>	<b>-1.218.010</b>
Auszahlungen für Investitionstätigkeiten						
25. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	1.218.278,16	1.591.000	4.565.000	15.000		
26. Baumaßnahmen	4.358.952,42	7.414.112	6.017.040	5.576.000	1.488.300	715.800
27. Erwerb von beweglichen Sachvermögen	380.728,40	268.124	849.383	202.650	289.350	68.550
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	10.025,03	25.000				
29. Aktivierbare Zuwendungen	472.355,90	393.500	646.700	449.300	39.300	39.300
30. Sonstige Investitionstätigkeit	75.268,78	101.425	189.500	9.500	9.500	9.500
<b>31. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>	<b>6.515.608,69</b>	<b>9.793.161</b>	<b>12.267.623</b>	<b>6.252.450</b>	<b>1.826.450</b>	<b>833.150</b>

<b>32. Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	1.627.121,01	4.477.726	7.225.376	4.139.370	18.916	-384.860
<b>33. Finanzierungsmittel- Überschuss/-Fehlbetrag</b>	-1.934.957,61	4.093.887	6.460.500	1.931.368	-2.239.963	-3.030.391
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
34. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	-474.100,00	-5.846.710	-6.830.500	-2.411.368		
35. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	240.284,85	1.752.823	370.000	480.000	520.000	520.000
<b>36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	-233.815,15	-4.093.887	-6.460.500	-1.931.368	520.000	520.000
<b>37. Summe der Salden aus Zeile 33 und 36</b>	-2.168.772,76	0	0	0	-1.719.963	-2.510.391
38. voraussichtl. Bestand an Zahlungsmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	- 3.285.081,13	-5.453.853,89	-5.915.460,94	-300.000	-300.000	-2.019.963
<b>39. voraussichtl. Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres</b>	-5.453.853,89	-5.915.460,94	-300.000	-300.000	-2.019.963	-4.530.354

## Investitionsprogramm 2012

			Planungsjahre	2012		2013		2014		2015		Nr. I-PSP	
				Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE		
P1.01.00.111100.000	TH1_01	Gemeindeorgane	2012 Zuschuss EDV-Ausstattung Ratsmitglieder	3.200								I1.000013.525	
			2013 Zuschuss EDV-Ausstattung Ratsmitglieder			1.500						I1.000444.525	
			2014 Zuschuss EDV-Ausstattung Ratsmitglieder					1.500					I1.001000.525
			2015 Zuschuss EDV-Ausstattung Ratsmitglieder							1.500			I1.001001.525
P1.03.02.111210.000	TH3_01	Personalangelegenheiten	2012 Versorgungsrücklage										
			- aktive Beamte, Konto: 786510	1.500									
			- Versorgungsempfänger, Konto: 786520	8.000									
			2013 Versorgungsrücklage										
			- aktive Beamte, Konto: 786510			1.500							
			- Versorgungsempfänger, Konto: 786520			8.000							
			2014 Versorgungsrücklage										
			- aktive Beamte, Konto: 786510					1.500					
			Versorgungsempfänger, Konto: 786520-					8.000					
			2015 Versorgungsrücklage										
P1.03.02.111230.000	TH3_01	Organisation und Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	2012 Sammelposten Inventar - Rath.	3.000								I1.000016.510	
			2013 Sammelposten Inventar - Rath.			23.000						I1.000445.510	
			2014 Sammelposten Inventar - Rath.				3.000					I1.009007.510	
			2015 Sammelposten Inventar - Rath.						3.000			I1.009017.510	
			Server, HP Proliant, Rathaus	40.000								I1.009018.510	
			Datensicherung, HP StorageWorks, Rathaus	6.000								I1.009019.510	
P1.03.03.612000.000	TH3_02	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Vergebener Kredit Regiebetrieb Bauhof (Rückfluss)	-8.647		-9.080		-9.534		-10.010		I1.000391.565.002	
			Vergebener Kredit an Bauhof	180.000									I1.000391.525.002
P1.03.01.571000.000	TH3_03	Wirtschaftsförderung	Verkauf Gewerbeflächen (allgemein) 2012	-120.000								I1.000292.565	
			Verkauf Gewerbeflächen (allgemein) 2013			-120.000							I1.000590.565
			Verkauf Gewerbeflächen (allgemein) 2014					-120.000					

## Investitionsprogramm 2012

Planungsjahre		2012		2013		2014		2015		Nr. I-PSP	
		Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE		
									-120.000	I1.003013.565	
			3.000							I1.003010.510	
			5.000							I1.003011.510	
			25.000							I1.000486.525	
				25.000						I1.000487.525	
					25.000					I1.003005.525	
								25.000		I1.003014.525	
			<b>Objekt: BPlan 86 "Am Autobahnkreuz"</b>								
			-180.000				-180.000			I1.003008.565	
			-500.000		-500.000		-330.000			I1.003008.555	
			<b>Objekt: BPlan 68 d "Westl. Tannenkrugstraße"</b>								
			-25.000		-25.000		-25.000			I1.003001.565	
			<b>Objekt: BPlan 68 e "Südlich Brombeerweg"</b>								
			300.000							I1.003012.500	
			-200.000		-100.000					I1.003017.565	
P1.04.02.111600.000	TH4_01	Liegenschaften	Verkauf Grünflächen Am Palsterkiel, Liegenschaften	-167.000						I1.014018.565	
P1.04.02.111600.000	TH4_01	Liegenschaften, Geb. Marktplatz	Dämmung der Decken und der Außenwände (Markplatzgebäude)		4.000					I1.014019.500	
P1.04.02.522000.000	TH4_01	Wohnbauförderung	<b>Objekt: BPl. 79e "Südlich Schlosspark"</b>								
			- Verkauf (4.BA)	-43.000						I1.000348.565.003	
			<b>Objekt: BPl. 78 B "Am Ostermoor II", Hahn-Lehmden</b>								
			- Verkauf	-110.000		-110.000		-110.000		-110.000	I1.000349.565
			<b>Objekt: BPl. 88 "Nördl. Havelstr."</b>								
			- Ankauf	1.165.000							I1.000639.500
			- Verkauf	-448.000		-448.000		-448.000		-448.000	I1.015005.565
			<b>BPlan 93, Erweiterung Südlich Schlosspark</b>								
			- Ankauf	2.060.000							I1.015003.500
			- Verkauf	-1.225.000		-490.000		-490.000		-490.000	I1.015006.565
			<b>Objekt: Bplan 91 Buschweg</b>								
			- Verkauf	-42.000		-35.000					I1.015007.565
P1.05.01.365100.000	TH5_011	Kiga Loy	2012 Sammelposten - Kiga Loy (Geb.)	1.000						I1.027003.510	
			2012 Sammelposten	2.650						I1.000071.510	
			2013 Sammelposten		1.400					I1.000446.510	

## Investitionsprogramm 2012

			Planungsjahre		2012		2013		2014		2015		Nr. I-PSP		
			Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE					
									200				I1.027001.510		
											600		I1.027004.510		
P1.05.01.365200.000	TH5_011	KiGa Marienstraße	2012 Sammelposten	200									I1.000075.510		
			2013 Sammelposten			1.200								I1.000447.510	
			2014 Sammelposten					1.600						I1.027501.510	
			2015 Sammelposten								1.100			I1.027504.510	
			Klettergerüst mit Rutsche (Ersatz)				16.000								I1.027505.510
			Fahrradständer	1.500											I1.027502.510
P1.05.01.365300.000	TH5_011	KiGa Mühlenstraße	Spielhütte								3.000		I1.000559.500		
			2012 Sammelposten	3.000										I1.000079.510	
			2013 Sammelposten			1.800									I1.000448.510
			2014 Sammelposten					4.300							I1.028001.510
			2015 Sammelposten								1.800				I1.028005.510
			Kinderdatenverw. (Software), KiGa Mühlenstraße	1.500											I1.028008.510
P1.05.01.365500.000	TH5_011	KiGa Voßbarg (einschl. Gymnastikraum)	Klavier, KiGa Mühlenstraße			3.800							I1.028007.510		
			Beschaffung eines Spielhauses			10.000								I1.028009.500	
			2012 Sammelposten	1.200											I1.000088.510
			2013 Sammelposten			2.100									I1.000450.510
			2014 Sammelposten					1.900							I1.029001.510
			2015 Sammelposten							2.150					I1.029008.510
			2012 Sammelposten - Geb.	1.000											I1.029009.510
			Dämmung der Geschossdecken			25.000									I1.029004.500
			Beschaffung Hütte für Spielgeräte			5.000									I1.029010.500
			Sanierung Betonrippenkonstruktion			42.000									I1.029005.500
P1.05.01.365600.000	TH5_011	KiGa Feldbreite	Anschaffung Geschirrspüle	1.200									I1.000496.510		
			2012 Sammelposten	1.000										I1.000562.510	
			2013 Sammelposten			700								I1.000563.510	
			2014 Sammelposten					2.100						I1.029501.510	
P1.05.01.365700.000	TH5_011	Hort Feldbreite	2015 Sammelposten							500			I1.029512.510		
			2012 Sammelposten	550										I1.000566.510	
			2013 Sammelposten			650								I1.000567.510	
			2014 Sammelposten					250						I1.030001.510	
P1.05.01.365900.001	TH5_011	Diakonisches Werk Hahn-Lehmden	2015 Sammelposten							400			I1.030002.510		
			Zuschuss Krippe Anbau Ruheraum/Behindertentoilette (Krippe)	600.000	330.000	330.000								I1.000591.525	
P1.05.01.365900.002	TH5_011	Diakonisches Werk Wahnbe	Zuschuss Krippe Anbau Ruheraum/Behindertentoilette (Land)			-125.000							I1.000592.555		
			Zuschuss energetische Erneuerung Flachdach, Diak. Wahnb.			80.000								I1.030701.525	
P1.05.01.365900.006	TH5_011	Krippe Rastede (mit Sozialstation)	1.BA Pflasterung Zufahrt Sozialstation			12.000		16.000					I1.031501.500		





# Investitionsprogramm 2012

			Planungsjahre		2012		2013		2014		2015		Nr. I-PSP	
			Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE				
P1.05.02.211500.002	TH5_021	Grundschule Loy (Schulbudget)	2012 Sammelposten (Schulbudget)	1.000									I1.000056.510	
			2013 Sammelposten (Schulbudget)			1.000								I1.000460.510
			2014 Sammelposten (Schulbudget)					1.000						I1.043701.510
			2015 Sammelposten (Schulbudget)							1.000				I1.043702.510
P1.05.02.211600.001	TH5_021	Grundschule Wahnbek (ohne Schulbudget)	2012 Sammelposten - Gebäude	500									I1.044205.510	
			Dämmung der Geschossdecken	15.000										I1.044207.500
			Kletterturm mit Zubehör			6.000								I1.044206.510
			Sonnenschutz Räume 21,22 u. Klassenräume 1-gesch. Gebäudeteil Ostseite	5.000										I1.000612.500
			Fenstersanierung Hort, Flurbereich			64.000								I1.044208.500
			Hohlraumdämmung					18.900						I1.044209.500
			Sonnenschutz in Verbindung mit Hohlraumdämmung					43.400						I1.044210.500
			Betonrippenkonstruktion dämmen - Verwaltungstrakt								58.800			I1.044211.500
P1.05.02.211600.002	TH5_021	Grundschule Wahnbek (Schulbudget)	2012 Sammelposten (Schulbudget)	1.000									I1.000060.510	
			2013 Sammelposten (Schulbudget)			1.000							I1.000461.510	
			2014 Sammelposten (Schulbudget)					1.000					I1.044701.510	
			2015 Sammelposten (Schulbudget)							1.000			I1.044702.510	
P1.05.02.218000.001	TH5_021	Gesamtschulen Gebäude Wilhelmstraße (ohne Schulbudget)	2012 Sammelposten - Gebäude	9.000		9.000							I1.045212.510	
			2012 Sammelposten	18.600									I1.045219.510	
			BA III - 1 Sanierung Gebäudetrakt Thoradestr.	350.000										I1.045210.500
			Ern. einschl. Erweiterung der Telefonanlage	15.000										I1.045220.510
			Notrufaufschaltung Aufzugsanlage	3.500										I1.045221.500
			BA III - 2 Akustikdecken, Elt-, Heizungs- und Sanitärinstallation, Wände u. Fußböden im 1. OG			175.000								I1.045222.500
			Sanierung des Flachdaches BA III (Trakt Südwest)			50.000								I1.045223.500
			BA III - 3 Akustikdecken, Elt-, Heizungs- und Sanitärinstallation, Wände u. Fußböden im EG					175.000						I1.045224.500
			Sanierung der Fassade eingeschossiger Bereich							375.000				I1.045225.500
			Sonnenschutzanlagen								50.000			I1.045226.500

## Investitionsprogramm 2012

			Planungsjahre	2012		2013		2014		2015		Nr. I-PSP	
				Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE		
P1.05.02.218000.002	TH5_021	Gesamtschulen Gebäude Feldbreite (ohne Schulbudget)	2012 Sammelposten	4.900								I1.046208.510	
			2013 Sammelposten			2.000						I1.046209.510	
			2014 Sammelposten					2.000				I1.046210.510	
			2015 Sammelposten							2.000		I1.046213.510	
			Schließfächerschranke, KGS Feldbreite			5.000							I1.046214.510
			Tresenanlage Sekretariat, KGS Feldbreite			1.500							I1.046215.510
			Sonnenschutz Klassen 26-30	17.500									I1.046205.500
			Beschaffung eines Rasenmähers	1.300									I1.046216.510
			Dämmung der Geschossdecken	35.000									I1.046218.500
			Sanierung des Schulhof	460.000									I1.046217.500
			Sportplatz Feldbreite - Neubau eines Gebäudes mit Geräteräumen	50.000									I1.000614.500
			Sanierung und Dämmung Stahlbetonteile u. Dämmung der Brüstung KGS								70.000		I1.046219.500
			- Zuschuss KSBK Neubau Schulsportfläche Feldbreite	-150.000									I1.000257.555. 001
			Zuschuss LK; Umbau Umkleideraum zur Ganztagsschulküche	-27.700									I1.046201.555
P1.05.02.218000.003	TH5_021	Gesamtschulen (Schulbudget)	2012 Sammelposten (Schulbudget)	8.000								I1.000179.510	
			2013 Sammelposten (Schulbudget)			8.000						I1.000519.510	
			2014 Sammelposten (Schulbudget)					8.000				I1.047201.510	
			2015 Sammelposten (Schulbudget)							8.000		I1.047205.510	
P1.05.02.221000.001	TH5_021	Förderschulen (ohne Schulbudget)	Dämmung der Geschossdecken	25.000								I1.048203.500	
			Kombigerät groß			22.000						I1.048209.510	
			Sanierung Windfang	35.000								I1.048210.500	
			Sanierung Betonrippenkonstruktion			98.000						I1.048211.500	
			2012 Sammelposten - Schule Voßb.	1.000								I1.000522.510	
			2013 Sammelposten - Schule Voßb.			3.000						I1.048208.510	
P1.05.02.221000.002	TH5_021	Förderschulen (Schulbudget)	2012 Sammelposten (Schulbudget)	1.000								I1.000191.510	
			2013 Sammelposten (Schulbudget)			2.000						I1.000526.510	
			2014 Sammelposten (Schulbudget)					1.000				I1.048701.510	
			2015 Sammelposten (Schulbudget)							1.000		I1.048703.510	
P1.05.02.252100.000	TH5_022	Archiv	2012 Sammelposten	500								I1.000067.510	
			2013 Sammelposten			500						I1.000464.510	
			2014 Sammelposten					500				I1.050101.510	
			2015 Sammelposten							500		I1.050102.510	



## Investitionsprogramm 2012

			Planungsjahre	2012		2013		2014		2015		Nr. I-PSP		
				Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE			
P1.05.02.424100.003	TH5_023	Hallenbad	2012 Sammelposten	841								I1.000101.510		
			2013 Sammelposten			1.000							I1.000469.510	
			2014 Sammelposten					1.000					I1.056002.510	
			2015 Sammelposten							1.000			I1.056006.510	
			Wärmerückgewinnungsanlage Filterspülwasser					52.000						I1.056008.500
			Beschaffung eines Kassenservers	1.261										I1.056009.510
			Umbau und Erweiterung der Sicherheitslichtanlage	12.606										I1.056007.500
			Kernsanierung Sauna im Hallenbad	84.034										I1.056010.500
P1.05.02.424200.001	TH5_023	Sport- und Bolzplätze (soweit nicht nachfolgender Einzelsportplatz)	2012 Sammelposten	27.000								I1.000105.510		
			2013 Sammelposten			23.500							I1.000470.510	
			2014 Sammelposten					3.500					I1.056501.510	
			2015 Sammelposten							3.500			I1.056503.510	
			<b>Objekt: Sportplatz (Ersatzfl. FC)</b>											
			- Ankauf Sportplatzfläche	650.000										I1.056502.500
P1.05.02.424300.001	TH5_023	Sporthallen (soweit nicht nachfolgender Einzelsporthalle)	2012 Sammelposten	1.000								I1.000110.510		
			2013 Sammelposten			1.000							I1.000471.510	
			2014 Sammelposten					1.000					I1.060701.510	
			2015 Sammelposten							1.000			I1.060702.510	
P1.05.02.424300.002	TH5_023	Sporthalle Kleibrok	2012 Sammelposten	1.000								I1.000114.510		
			2013 Sammelposten			1.000							I1.000472.510	
			2014 Sammelposten					1.000					I1.061201.510	
			2015 Sammelposten							1.000			I1.061204.510	
			Hohlraumdämmung			11.200								I1.061205.500
			Fenster - durchgängige Lichtbänder auf Südseite			32.800								I1.061206.500
								30.000			I1.061207.500			
P1.05.02.424300.003	TH5_023	Sporthalle Hahn-Lehmden	2012 Sammelposten	1.000								I1.000118.510		
			2013 Sammelposten			1.000							I1.000473.510	
			2014 Sammelposten					1.000					I1.061701.510	
			2015 Sammelposten							1.000			I1.061702.510	







# Investitionsprogramm 2012

Planungsjahre		2012		2013		2014		2015		Nr. I-PSP
		Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	
		- Leitungsquerung Bahn, Höhe Ihr Platz	115.000							I1.065977.500
		- Leitungsquerung Bahn, BÜ Am Stratjebusch	95.000							I1.065978.500
		- zentrale Bushaltestelle Feldbreite	4.700		52.000					I1.065979.500
		- Entlastungssammler Wilhelmstraße	370.000							I1.065980.500
		- Am Kleinenfelde, SW-Kanal	12.000		150.000					I1.065981.500
		Kanalfeldgeräte inkl. Software, SW-Rohrnetz	25.000							I1.065982.510
P1.06.00.538200.000	TH6_01	Niederschlagswasser	RW-Grundstücksanschlüsse ( nur Anschlußstutzen) 2012	20.000						I1.000291.500.003
			RW-Grundstücksanschlüsse ( nur Anschlußstutzen) 2013		20.000					I1.000291.500.004
			RW-Grundstücksanschlüsse ( nur Anschlußstutzen) 2014			20.000				I1.000291.500.005
			RW-Grundstücksanschlüsse ( nur Anschlußstutzen) 2015					20.000		I1.071926.500
			NW-Beiträge 2012	-114.000						I1.000482.550
			NW-Beiträge 2013		-30.000					I1.000483.550
			NW-Beiträge 2014			-15.000				I1.071904.550
			NW-Beiträge 2015					-10.000		I1.071927.550
			<b>Objekt BPI. 86; GE "Am Autobahnkreuz"</b>							
			- Einzahlung aus dem Verkauf Hausanschlusschächte; RW 2012	-1.000						I1.071928.565
			<b>Objekt: BPI. 79 "südlich Schlosspark"</b>							
			- Einzahlungen aus Verkauf Hausanschlusschächte; RW 2012	-500						I1.071929.565
			<b>Objekt: BPI. 78 b "Nethener Weg"</b>							
			- Einzahlungen aus Verkauf Hausanschlusschächte; RW 2012	-2.500						I1.071930.565
			<b>Objekt: BPlan 68 d "westl. Tannenkrugstraße"</b>							
			Einzahlung aus dem Verkauf Hausanschlusschächte; RW 2012	-2.300						I1.071931.565
			<b>Objekt: BPI. 59 "Gewerbegebiet Leuchtenburg III"</b>							
			- Einzahlung aus dem Verkauf Hausanschlusschächte; RW 2012	-500						I1.071932.565
			<b>Objekt BPI.88 "nördlich Havelstraße"</b>							
			- RW-Kanal	220.000						I1.071933.500
			- Einzahlung aus dem Verkauf Hausanschlusschächte	-4.000						I1.071934.565

Neu! I-PSP-Element beantragen

# Investitionsprogramm 2012

Planungsjahre	2012		2013		2014		2015		Nr. I-PSP
	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	
<b>Objekt BPI.91 "Buschweg"</b>									
- Einzahlung aus dem Verkauf Hausanschlusschächte; RW 2012			-500						I1.071935.565
<b>Objekt BPI.93 "südlich Schloßpark"</b>									
- RW-Kanal	404.000								I1.071936.500
- Einzahlung aus dem Verkauf Hausanschlusschächte; RW 2012	-12.500								I1.071937.565
<b>Objekt: GE Brombeerweg 68E</b>									
- RW-Kanal	120.000								I1.071938.500
<b>Objekt: Buschweg (SAB)</b>									
- RW-Kanal: Buschweg		133.000	133.000						I1.071915.500
<b>Objekt: Voßbarg (SAB)</b>									
- RW-Kanal	2.000								I1.071939.500
<b>Objekt: BPlan 15 a; Liethe, Erweiterung</b>									
- RW-Kanal	76.000								I1.071940.500
<b>Objekt: Erneuerung RW-Kanal</b>									
- Wilhelmstr.; HA 46015047 - HE 46015045	9.500								I1.071941.500
- Wilhelmstr.; HA 46015049 - HE 46015047	9.500								I1.071942.500
- Friedhofsweg; HA 46015197 - HE 46015198	12.200								I1.071943.500
- Mörikestr.; HA 46015054 - HE 46015051	12.500								I1.071944.500
- Reuterstr.; HA 46015048 - HE 46015049	12.500								I1.071945.500
- Spreestr.; HA 48975021 - HE 48975019	10.500								I1.071946.500
- Jan-Eilers-Str.; HA 45015018.1 - HE 45015018.2	20.000								I1.071947.500
- Springerweg; HA 45015017.1 - HE 45015018.1	21.000								I1.071948.500
zentrale Bushaltestelle Feldbreite	4.700		52.000						I1.071949.500
Entlastungssammler Wilhelmstraße	182.000								I1.071950.500

Neu! I-PSP-Element  
beantragen

Neu! I-PSP-Element  
beantragen

# Investitionsprogramm 2012

Planungsjahre	2012		2013		2014		2015		Nr. I-PSP	
	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE		
P1.06.00.541100.001	TH6_01	Gemeindestraßen								
		<b>Objekt: BPI. 79e (4.BA) "Südlich Schloßpark"</b>								
		- Erschließungsbeitrag	-14.000						I1.076901.560	
		<b>Objekt: BPI. 86 "Am Autobahnkreuz"</b>								
		- Erschließungsbeiträge ...	-20.000						I1.076906.560	
		<b>Objekt: BPI. 78 b; Nethener Weg</b>								
		- Erschließungsbeiträge	-48.000						I1.000327.560	
		<b>Objekt: BPI. 68 d "westl. Tannenkrugstraße"</b>								
		- Erschließungsbeiträge ...	-90.000						I1.076912.560	
		<b>Objekt: BPI. 15 a "Liethe", Erweiterung</b>								
		- Straßenbau	340.000						I1.076905.500	
		<b>Objekt: BPI. 59 "Gewerbegebiet Leuchtenburg III"</b>								
		- Erschließungsbeiträge	-30.000		-20.000		-10.000		I1.000331.560	
		<b>Objekt: BPI.88 "nördlich Havelstraße"</b>								
		- Straßenbau	200.000		204.000	135.000	135.000		I1.076917.500	
		- Erschließungsbeitrag	-70.000						I1.076917.560	
		<b>Objekt: BPI.93 "südlich Schloßpark II"</b>								
		- Straßenbau	489.000			163.000	163.000		I1.076918.500	
		- Erschließungsbeitrag	-400.000						I1.076918.560	
		<b>Objekt: BPI.91 "Buschweg"</b>								
		- Erschließungsbeitrag	-13.000						I1.076907.560	
		<b>Objekt Buschweg (SAB)</b>								
		- SAB Buschweg - Straßenbau			304.000				I1.076907.500	
		<b>Objekt: Schützenhofstraße (SAB)</b>								
		- Straßenausbaubeiträge	-180.000						I1.000260.560	
		<b>Objekt: Schloßstraße/August-Brötje-Straße (SAB)</b>								
		- Straßenausbaubeiträge	-340.000						I1.076904.560	
		<b>Objekt: Deckenprogramm</b>								
		- Deckenprogramm 2012	200.000						I1.076919.500	
		- Deckenprogramm 2013			250.000				I1.076920.500	
		<b>Objekt: Bushaltestellen</b>								
		- Neubau Bushaltestellen aufgrund von Vandalismus	5.000						I1.076921.500	
		- Neuanschaffung Viacount	2.000						I1.076922.510	
		<b>Objekt: Voßbarg (SAB)</b>								
		- Straßenbau	4.000						I1.076923.500	
		<b>Objekt: zentrale Bushaltestelle Feldbreite</b>								
		- Straßenbau	45.800		508.000				I1.076924.500	

# Investitionsprogramm 2012

Planungsjahre			2012		2013		2014		2015		Nr. I-PSP
			Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	
<b>Objekt: Bahnübergänge (Eisenbahnkreuzungsgesetz)</b>											
		- Bahnübergang Buschweg	80.000								I1.076926.500
		- Zuschuss nach Entflechtungsgesetz			-48.000						I1.076926.555
		- Bahnübergang Am Stratjebusch	38.000								I1.076927.500
		- Zuschuss nach Entflechtungsgesetz			-22.800						I1.076927.555
		- Bahnübergang Schloßstraße	12.000								I1.076928.500
		- Zuschuss nach Entflechtungsgesetz			-7.200						I1.076928.555
		- Bahnübergang Am Stellmoorweg	24.000								I1.076929.500
		- Zuschuss nach Entflechtungsgesetz			-14.400						I1.076929.555
		- Bahnübergang Lehmdor Straße	6.000								I1.076930.500
		- Zuschuss nach Entflechtungsgesetz			-3.600						I1.076930.555
		- Bahnübergang Am Sternbusch	21.000								I1.076931.500
		- Zuschuss nach Entflechtungsgesetz			-12.600						I1.076931.555
		- Bahnübergang Raiffeisenstraße	31.000								I1.076932.500
		- Zuschuss nach Entflechtungsgesetz			-18.600						I1.076932.555
		- Bahnübergang Blauer Baum	13.000								I1.076933.500
		- Zuschuss nach Entflechtungsgesetz			-7.800						I1.076933.555
		- Bahnübergang Grafestraße					90.000				I1.076934.500
P1.06.00.545200.000	TH6_01	Straßenbeleuchtung	<b>Objekt: Erneuerung Straßenbeleuchtung</b>								
					57.000						I1.082905.500
							25.000				I1.082906.500
									25.000		I1.082907.500
P1.06.00.551000.000	TH6_01	Öffentliches Grün/Landschaftsbau	Ankauf von Kompensationsflächen	390.000							I1.083903.510
			<b>7.225.376</b>	<b>2.275.000</b>	<b>4.004.370</b>	<b>298.000</b>	<b>18.916</b>	<b>0</b>	<b>-384.860</b>	<b>0</b>	13.436.802

## Änderungen im Rahmen der Fachausschussberatungen

## Ergebnishaushalt; Bereich Produkte

Sachkonto	Beschreibung d. Sachkontos	Teil HH		Produkt	Ansatz 2012	Neuer Ansatz	Veränderung	Begründung
<b>Erträge (Darstellung mit "-")/Einzahlungen (Darstellung mit "-")</b>								
311100	Schlüsselzuweisungen vom Land	TH3_02		P1.03.03.611000	-2.029.000,00	-2.742.000,00	-713.000,00	Bekanntgabe des Grundbetrages
348600	Erstattung von sonst. öffentl. Sonderrechnungen	TH6_00		P1.06.00.573300	0,00	-60.000,00	-60.000,00	Die Erstattung der Regiekosten vom Bauhof waren nicht eingeplant.
<b>Aufwendungen/Auszahlungen</b>								
437200	Allg. Umlagen an Gemeinden (GV)- Kreisuml	TH3_02		P1.03.03.611000	5.445.500,00	5.832.000,00	386.500,00	Auswirkung neu berechnete Schlüsselzuweisung
426100	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	TH5_02		P1.05.02.126200.001	16.400,00	6.400,00	-10.000,00	Korrektur wegen Veranschlagung im Investitionshaushalt
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegenstände	TH5_02		P1.05.02.126200.005	2.500,00	5.200,00	2.700,00	Korrektur wegen Veranschlagung im Ergebnishaushalt und nicht im Bereich Investitionen

## Ergebnishaushalt; Bereich Kostenrechnung

Sachkonto	Beschreibung d. Sachkontos	Teil HH	Kostenstelle	nachrichtlich Produkt	Ansatz 2012	Neuer Ansatz	Veränderung	Begründung
421100	Unterhaltung baulichen Anlagen (Gebäude)	Th4_01	9121120001	P1.05.02.211200.001	4.700,00	10.700,00	6.000,00	Die Pauschale für die Unterhaltung der baulichen Anlagen ist noch einzuplanen
421100	Unterhaltung baulichen Anlagen (Gebäude)	Th4_01	9142411050	P1.05.02.424100.001	31.513,00	39.916,00	8.403,00	Die Pauschale für die Unterhaltung der baulichen Anlagen ist noch einzuplanen

## Änderungen im Rahmen der Fachausschussberatungen

Produkt	Teil HH	Name d. Teil	Bezeichnung IPSP-Element	2012	neuer Betrag	Veränderung	Begründung
<b>Auszahlungen</b>							
P1.05.02.126200.001	TH5_02	Ortsfeuerweh r Rastede	4 Chemieschutzanzüge, FW Rastede	0,00	10.000,00	10.000,00	Anschaffung von vier Chemieschutzanzügen sind im Investitionshaushalt zu veranschlagen.
P1.05.02.126200.005	TH5-02	Ortsfeuerweh r Loy- Barghorn	Anschaffung einer Zelthaut für das Zelt SG 50 (Jugendfeuerwehr)	2.700,00	0,00	-2.700,00	Veranschlagung im Ergebnishaushalt - keine Investition